

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 27. NOVEMBER 1995

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. .... 3802		
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jong Rok Kim, Generalkonsul der Republik Korea in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dae Taek Lim, erteilten Exequaturs. .... 3802		
Erteilung eines Exequaturs an Frau Noemy Orsetti-Salazar, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main, und Erlöschens des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Edna Figuera-Cedeno, erteilten Exequaturs .. 3802		
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>		
Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. 1. 1996; hier: Erste Hinweise für die Dienststellen und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes .... 3802		
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen ..... 3806		
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1996 ..... 3807		
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1996 (Schwerbehindertenfortbildung) ..... 3809		
Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Festmist und Silage (Lagerstättenprogramm — Landwirtschaft) ..... 3811		
Qualitätskontrollen von frischem Obst und Gemüse; hier: Zuständigkeit. .... 3812		
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz; hier: Fortschreibung der Personalkosten pro Arbeitsminute ..... 3812		
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		
Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhoch-	schule Frankfurt am Main für das weiterbildende Studium Sozialrecht vom 10. 7. 1995; hier: Genehmigung ..... 3812	Vorhaben der Firma Dow Corning GmbH, Wiesbaden. .... 3852
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Architektur vom 1. 7. 1995; hier: Genehmigung .. 3819	Zulassung einer Einrichtung (zum Abbruch von Schwangerschaften) i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts ..... 3852, 3853
	Studienordnung des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Geschichte mit dem Abschluß Magister vom 27. 4. 1978; hier: Zweiter Beschluß zur Änderung der Studienordnung vom 25. 1. 1995 ..... 3832	Genehmigung der „Tafelkultur-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main. .... 3853
	Aufnahmebedingungen und Ausbildungsbestimmungen für die Staatliche Lehranstalt für Logopäden an der Philipps-Universität Marburg ..... 3832	Zweckänderung der Hans-Magiera-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe .. 3853
	Nutzungsentgelt bei ärztlichen Nebentätigkeiten in den hessischen Universitätskliniken; hier: Änderung ..... 3833	Zweckänderung der BASA-Stiftung zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendforschung, Sitz Neu-Anspach .... 3853
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>		Aufhebung der Siemens-Erben-Stiftung, Sitz Wiesbaden. .... 3853
Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung ..... 3833		<b>KASSEL</b>
Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen; hier: Änderung .. 3838		Widerruf der Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. 10. 1995 .. 3853
Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1995 ..... 3838		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen. .... 3853
<b>Personalnachrichten</b>		<b>Buchbesprechungen</b> ..... 3854
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 3851		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 3856
im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten ..... 3851		<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
<b>Die Regierungspräsidien</b>		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Jahresrechnung 1993 ..... 3866
<b>DARMSTADT</b>		Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Änderung der Satzung .... 3867
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kloppenheimer Wäldchen und Pfingstweide“ vom 9. 11. 1995 ..... 3852		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 4. 12. bis 13. 12. 1995 ..... 3867
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main ..... 3852		Umlandverband Frankfurt; hier: Abfallsatzung vom 13. 12. 1994 (StAnz. 51 vom 19. 12. 1994) ..... 3868
		Umlandverband Frankfurt; hier: Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1993 ..... 3868
		Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes — Bürgerbeteiligung ..... 3869
		<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..... 3869
		<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 3870

Die elfte Folge 1995 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1218

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz am Bande**

Lothar Bentler, Hünfeld  
 Adolf Delp, Reichelsheim (Odenwald)  
 Werner Dielmann, Darmstadt  
 Karl Engelmoir, Großalmerode  
 Dr. h. c. Dietrich Gang, Oberlandeskirchenrat i. R., Kassel  
 Gerhard Hannich, Bürgermeister, Neu-Eichenberg  
 Dr. h. c. Dieter Hofmann, Bruchköbel  
 Elfriede Köppe, Wiesbaden  
 Freiherr Dr. Bernhard Loeffelholz von Colberg, Bankdirektor, Bad Homburg v. d. Höhe  
 Wilhelm Lorenz, Seeheim-Jugenheim  
 Karl-Heinz May, Darmstadt  
 Erwin Schabel, Eiterfeld  
 Dr. med. Karl August Wetklo, Schwalbach am Taunus  
 Maria Zipp, Mittenaar

**Verdienstmedaille**

Franz Bänisch, Frankfurt am Main  
 Walter Erbenich, Frankfurt am Main  
 Heinrich Kieper, Steffenberg  
 Hartmut Kullmann, Amtsrat a. D., Neuhof  
 Albin Richard Schicker, Rechtsanwalt und Notar, Melsungen  
 Maria Stein, Lützelbach  
 Hans Willhardt, Bad Hersfeld

Wiesbaden, 8. November 1995

Der Hessische Ministerpräsident  
 P 123 — 14 a 02/01

StAnz. 48/1995 S. 3802

1219

**Erteilung eines Exequaturs an Herrn Jong Rok Kim, Generalkonsul der Republik Korea in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dae Taek Lim, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Jong Rok Kim am 27. Oktober 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dae Taek Lim, am 17. Februar 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 13. November 1995

Hessische Staatskanzlei  
 P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 48/1995 S. 3802

1220

**Erteilung eines Exequaturs an Frau Noemy Orsetti-Salazar, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Edna Figuera-Cedeno, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Noemy Orsetti-Salazar am 3. November 1995 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Edna Figuera-Cedeno am 13. Mai 1994 erteilte Exequatur ist bereits mit Ablauf des 27. September 1995 erloschen.

Wiesbaden, 13. November 1995

Hessische Staatskanzlei  
 P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 48/1995 S. 3802

## HESSISCHES MINISTERIUM

## DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1221

**Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996;**

hier: Erste Hinweise für die Dienststellen und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

## I.

Den nachstehend abgedruckten Schnellbrief des Bundesministeriums des Innern vom 27. Oktober 1995 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

## II.

**Übergang der Kindergeldzahlung für alleinstehende Kinder**

Die Kindergeldzahlung für alleinstehende Kinder (z. B. Vollwaisen) ist von den bislang nach § 45 BGGG zuständigen Dienststellen mit Ablauf des Jahres 1995 kraft Gesetzes einzustellen (vgl. Abschn. IV Nr. 2.4 der Anlage). Einer Einzelanweisung durch die bisherigen Festsetzungsstellen/Pensionsregelungsbehörden bedarf es nicht. Der betroffene Personenkreis — Empfänger nach § 14 BGGG in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung — ist von den jeweiligen Zahlstellen (z. B. der Zentralen Besoldungsstelle Hessen) unverzüglich über die Zahlungseinstellung schriftlich zu unterrichten und über die antragsgebundene Weitergewährung durch die zuständigen Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit zu informieren. Auf die Regelung in § 5 Abs. 2 BGGG n. F. (rückwirkende Leistung nur für die letzten sechs Monate nach Antragstellung) ist hinzuweisen. Eine Durchschrift des Bescheides an die Versorgungsempfänger ist zur Versorgungsakte zu nehmen.

## III.

**Informationsblätter**

Die als Anlagen zur Anlage abgedruckten Merkblätter „Wichtige Informationen für alle Beschäftigten mit Kindern“ (Anlage 1) und „Informationen über Rechtsänderungen beim Kindergeld und bei kindbezogenen Leistungen (z. B. Ortszuschlag, Sozialzuschlag) zum 1. Januar 1996“ (Anlage 2) können aus zeitlichen Gründen nicht mehr zentral beschafft werden. Der jeweilige Bedarf muß deshalb in anderer Weise (z. B. durch die Hausdruckerei) gedeckt werden. Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen werden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Information nach Anlage 2 mit den Abrechnungsnachweisen für Dezember 1995 versenden.

Um eine möglichst lückenlose Information aller Beschäftigten sicherzustellen, werden die Beschäftigungsdienststellen gebeten, die oben genannten Informationen nach Anlagen 1 und 2 in geeigneter Weise — z. B. durch Aushang, Umlauf — bekanntzugeben.

Wiesbaden, 13. November 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
 und für Landwirtschaft, Forsten  
 und Naturschutz  
 I B 21 — P 1513 A — 3  
 — Gült.-Verz. 3231, 94 —

StAnz. 48/1995 S. 3802

Anlage  
zum Erlaß des MdILFN vom 13. November 1995

Bundesministerium des Innern Bonn, 27. Oktober 1995  
D II 3 — 221 920 — 72/0

An die  
obersten Bundesbehörden  
Deutsche Bundesbank  
Für das Besoldungsrecht zuständigen  
obersten Landesbehörden

#### nachrichtlich:

an die  
Landesvertretungen beim Bund  
Kommunalen Spitzenverbände  
Spitzenorganisationen der Beamten- und  
Richtervereinigungen  
Geschäftsstelle des Arbeitskreises der  
Länder für Besoldungsfragen  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Betr.: Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996;

hier: Erste Hinweise für die Dienststellen und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Bezug: Bisherige Erörterungen im Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen, Kindergeldbesprechung im Bundesministerium der Finanzen am 26. 10. 1995

Anlg.: — 2 —

Dieses Schreiben ergeht im Vorgriff auf künftige Durchführungsanweisungen des fachlich zuständigen Bundesamtes für Finanzen und zur Sicherstellung einer nahtlosen Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergeldes im öffentlichen Dienst und der damit verbundenen besoldungs-, versorgungs- und tariflichen Leistungen. Es dient der Unterrichtung der Dienststellen und der Bediensteten über die zum 1. Januar 1996 eintretenden Rechtsänderungen.

### I. Systemwechsel

Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250)<sup>1)</sup> wurde der bisherige Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt.

Ziele waren dabei die Steuerfreistellung des Existenzminimums, eine deutliche Verbesserung der Förderung von Familien mit niedrigen Einkommen und mehreren Kindern sowie eine Vereinheitlichung der bisherigen einkommensteuer- und kindergeldrechtlichen Regelungen.

Die Weiterentwicklung zum Familienleistungsausgleich bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel: Die bisher während des jeweiligen Jahres mögliche laufende (kumulative) Inanspruchnahme von Kinderfreibetrag und Kindergeld (Berücksichtigung des Kinderfreibetrages in den Lohnsteuertabellen, zusätzlich laufendes Kindergeld) wird ab dem Jahre 1996 durch eine Regelung abgelöst, wonach das Finanzamt erst bei der Steueranmeldung von Amts wegen prüft, ob das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages erreicht.

Die Eintragung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte hat danach für den Steuerabzug lediglich noch Bedeutung für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Der Kinderfreibetrag wird auf 6264 DM (ab 1997: 6912 DM) angehoben. Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu lassen (Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juni 1990), allein schon durch den Kinderfreibetrag erfüllt.

Das Kindergeld wird auf monatlich jeweils 200 DM (ab 1997: 220 DM) für das erste und zweite Kind, auf 300 DM für das dritte und auf 350 DM für das vierte und jedes weitere Kind angehoben; die bisherige einkommensabhängige Minderung entfällt ebenso wie der Zuschlag zum Kindergeld.

Während des laufenden Jahres wird nur monatliches Kindergeld gezahlt. Soweit es den für die gebotene steuerliche Freistellung erforderlichen Betrag übersteigt, dient es der Förderung der Familie. Reicht es für die gebotene Steuerfreistellung nicht aus oder wird es nicht beantragt, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt (zusätzlich) ein Kinderfreibetrag be-

rücksichtigt, der ggf. mit dem ausgezahlten Kindergeld verrechnet wird.

### II. Erste Durchführungshinweise

Hieraus ergeben sich zahlreiche Veränderungen, die auch auf die Abläufe und Entscheidungsgrundlagen im öffentlichen Dienst Auswirkungen haben.

Im Vorgriff auf ein Einführungs Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen und auf künftige Regelungen für die Durchführung der ab 1. Januar 1996 anzuwendenden Vorschriften gebe ich die nachfolgenden Hinweise.

Ich bitte, diese unverzüglich dem Ihnen nachgeordneten oder zugeordneten Bereich (oder dem einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereich) zugänglich zu machen.

Die Beschäftigten, ggf. auch betroffene Versorgungsempfänger, bitte ich entsprechend zu unterrichten. Hierzu dienen die als Anlage 1 (für alle Beschäftigten, z. B. durch Aushang) und Anlage 2 (für Kindergeldbezieher) beigefügten Muster.

### III. Anwendung des BKGG

#### 1. Bisheriges Recht

Das bisherige Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit den hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen tritt mit Inkrafttreten der Neuregelung außer Kraft. Soweit Ansprüche bis zum 31. Dezember 1995 entstehen oder soweit — beispielsweise wegen noch anhängiger Widerspruchsverfahren oder ausstehender Steuerbescheide für vergangene Jahre — Verfahren bis zum 31. Dezember 1995 nicht abgeschlossen werden können, ist es für Zeiten bis zum 31. Dezember 1995 mit den hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen und den geltenden Vordrucken weiter anzuwenden.

Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Abwicklung solcher Fälle im Jahre 1996 ergeht in Kürze eine entsprechende Weisung durch Gemeinsames Rundschreiben der Bundesministerien für Jugend, Familie, Frauen und Senioren und des Innern.

#### 2. Neues Recht

Ab 1. Januar 1996 findet die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) Anwendung<sup>2)</sup>. Über Ansprüche nach diesem Gesetz entscheiden die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit.

Soweit hiervon im Einzelfall ausnahmsweise Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind, erhalten diese das Kindergeld von dort.

Die betroffenen Berechtigten sind entsprechend zu unterrichten; die Kindergeldzahlungen sind möglichst zum 31. Dezember 1995 einzustellen — vgl. Abschnitt IV Nr. 2.4 —.

Soweit die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit nach diesen Bestimmungen Kindergeld leisten, können zu Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungszwecken Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X).

### IV. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

#### 1. Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes

Den bisher nach § 45 BKGG zuständigen Stellen obliegt auch weiterhin die Durchführung des Kindergeldrechtes (Bewilligung und Auszahlung) nach den Bestimmungen des EStG<sup>3)</sup>.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen handeln sie hierbei als Teil der Bundesfinanzverwaltung unter Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen (Anschrift: 53221 Bonn, Tel. 02 28 / 4 06-0, Telefax 4 06-6 61); eine gesetzliche Klarstellung im Finanzverwaltungsgesetz wird noch bis zum 31. Dezember 1995 angestrebt.

Soweit Ansprüche auf Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Vorschriften entstehen, sind die öffentlichen Dienststellen hierfür ebenfalls — wie bisher — zuständig. Das Bundesministerium des Innern ist im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts bemüht, bis zum 31. Dezember 1995 eine gesetzliche Regelung zu erreichen, wonach über diese Ansprüche künftig die Bundesanstalt für Arbeit entscheidet und die öffentlichen Dienstherren lediglich — wie künftig private Arbeitgeber auch — die Auszahlung des Kindergeldes vornehmen.

Hierzu folgt zu gegebener Zeit eine entsprechende Unterrichtung.

<sup>1)</sup> Die Verkündung erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 53 vom 20. 10. 1995. Das Bundesgesetzblatt kann zum Preis von 8,15 DM (Voreinsendung auf Postbank-Konto Köln Nr. 399-509) bzw. 9,15 DM bei Vorausrechnung von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, bezogen werden.

<sup>2)</sup> Art. 2 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250 [1378 ff.]).

<sup>3)</sup> Vgl. den mit Art. 1 Nr. 61 des Jahressteuergesetzes 1996 eingefügten Abschnitt X des EStG (BGBl. I S. 1250 [1275 ff.]).

## 2. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

### 2.1 Merkblatt

Der wesentliche Inhalt der Neuregelung ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Merkblatt für die Kindergeldbezieher.

Darüber hinaus sind für die bisherigen Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes folgende Aspekte von Bedeutung:

### 2.2 Maßgebliche Vorschriften

Kindergeldansprüche können nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung entstehen und sind nach diesen Vorschriften zu bearbeiten. Die bisherigen Kindergeldkassen führen dabei die neue Bezeichnung „Familienkasse“.

Für das Verwaltungsverfahren ist künftig die Abgabenordnung (AO) maßgeblich; der Rechtsweg ist zu den Finanzgerichten gegeben. Abweichend von den bisher für Kindergeldangelegenheiten maßgeblichen Verfahrensvorschriften des SGB X werden Rechtsbehelfe künftig als Einsprüche (statt bisher: Widersprüche) bezeichnet; die bescheiderteilende Stelle entscheidet auch über den Einspruch. Eine Vorlage an die nächsthöhere Behörde ist nicht vorgesehen.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten findet das Ordnungswidrigkeitengesetz weiter Anwendung; im übrigen das Steuerstrafrecht.

Die Vollstreckung von Kindergeldforderungen (z. B. bei Rückzahlungspflichten eines ausgeschiedenen Beschäftigten) erfolgt durch die Hauptzollämter; hierzu ergeht in Kürze ein gesondertes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen.

Vergleichsmittelungen zu Kindergeldzwecken sind zwischen allen Familienkassen möglich.

Vergleichsmittelungen zu Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungszwecken (wie im Sozialrecht in § 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X geregelt) sind mangels gesetzlicher Ermächtigung zur Zeit nicht möglich; eine gesetzliche Ermächtigung wird angestrebt.

Die näheren Regelungen zum Verwaltungsverfahren werden gesondert bekanntgegeben.

Das Bundesministerium des Innern strebt für die künftigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes an, daß diesen zum Inkrafttreten der neuen Regelung zumindest vorläufige Vordrucke zur Verfügung stehen.

Bis dahin sind ab 1. Januar 1996 die bisherigen KGöD-Vordrucke zu verwenden oder schriftliche Anträge formlos anzunehmen.

### 2.3 Besondere Regelungen des materiellen Rechts

Grundsätzlich wurde bei der Neuregelung angestrebt, keine Rechtsverschlechterungen vorzunehmen.

Entsprechend kann am 31. Dezember 1995 bewilligtes Kindergeld grundsätzlich zunächst weitergezahlt werden.

Allerdings mußten die bisherigen Kindbegriffe im Kindergeld- und Steuerrecht vereinheitlicht werden. Hierdurch (und wegen Änderungen in der Rangfolge der Berechtigten, s. u.) haben sich Änderungen bei der Berücksichtigung von Enkelkindern, Geschwistern und sog. „haushaltführenden“ Kindern ergeben (vgl. auch Nr. 4 des als Anlage 2 beigefügten Merkblattes).

Auch wurde die Berechtigtenregelung (Vorrang) verändert und künftig das „Obhutprinzip“ in den Vordergrund gestellt, soweit Kinder außerhalb der Haushalte von Berechtigten wohnen, bestimmt sich der Berechtigtenvorrang nach der Höhe des Unterhalts.

Aus der Änderung der zu berücksichtigenden Kinder und der Rangfolge der Berechtigten ergeben sich keine unmittelbaren Folgen für die Kindergeldzahlungen, da durch umfassende Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 1996 in bestehende Rechtsverhältnisse nicht eingegriffen wird bzw. neue Berechtigte die bisherigen Zahlungen gegen sich gelten lassen müssen.

Soweit für Kinder unter 16 Jahren am 31. Dezember 1995 ein Kindergeldanspruch besteht, kann dieser ohne weitere Prüfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes verlängert werden.

Für alle Kinder über 16 Jahre (die am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet haben) gilt folgendes:

- bestand für sie an diesem Tag eine Kindergeldberechtigung, besteht der Anspruch ohne weiteren Antrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr fort. Falls kein Berechtigtenwechsel eintritt, bedürfen diese Fälle keiner Überprüfung.

- bestand für sie keine Kindergeldberechtigung (z. B. wegen einer Ausbildungsvergütung mit Bruttobezügen ab 750 DM/Monat), so bedarf es zu ihrer künftigen Berücksichtigung eines (erneuten) Antrages auf Kindergeld.
- bestand für verheiratete Kinder (z. B. wegen der bisherigen Unterhaltsleistung des Ehegatten) keine Kindergeldberechtigung nach bisherigem Kindergeldrecht, kann sich künftig ein Anspruch ergeben, wenn der Ehegatte weniger als 12 000 DM/Jahr an Unterhaltsleistungen erbringt; auch in diesen Fällen ist ein Antrag erforderlich.

Für alle Kinder über 18 Jahre gilt folgendes:

Die bisherigen Berücksichtigungstatbestände gelten grundsätzlich auch im neuen Kindergeldrecht (Ausnahme: „Haushaltführende“ Kinder), insbesondere, werden

- Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind und der inländischen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigungszeit verlängert sich, wenn Grundwehr- oder Zivildienst (bzw. entsprechend anerkannte Dienste) geleistet wurden.
- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie
  - sich in Berufsausbildung befinden. Der steuerliche Begriff der Berufsausbildung umfaßt sowohl Zeiten der Schulausbildung an allgemeinbildenden Schulen als auch die typische Berufsausbildung. Zur begrifflichen Abgrenzung kann zunächst auf die bisherigen Nrn. 2.21, 2.213 DA-BKGG zurückgegriffen werden;
  - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden;
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können. Soweit bisher wegen dieses Berücksichtigungstatbestandes Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres ausgeschlossen wurden, ist ein erneuter Antrag erforderlich.
- Wird das Kind am 31. Dezember 1995 wegen dieses Tatbestandes berücksichtigt, bedarf es bei Vollendung des 21. Lebensjahres keines erneuten Antrages, wenn der Ausbildungsplatz fort dauert;
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Fördergesetze leisten.
- Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie
  - behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,
  - auf Grund von Grundwehr- oder Zivildienst (bzw. entsprechend anerkannten Diensten) in ihrer Ausbildung Verzögerungen erfahren.

Auch weiterhin haben die Einkünfte des Kindes Bedeutung: Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, wenn ihnen Einkünfte und Bezüge in Höhe von wenigstens 12 000 DM im Kalenderjahr zustehen; näheres ergibt sich aus § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1996 (BGBl. I S. 1250 [1260]).

Eine Berücksichtigung der Kinder im Jahre 1996 setzt deshalb voraus, daß die Familienkasse spätestens zu Beginn des Jahres 1996 anhand von begründenden Unterlagen eine Prognose erstellt; diese ist zum Jahresende zu überprüfen. Näheres wird sich aus den künftigen Durchführungshinweisen ergeben.

### 2.4 Notwendige Überprüfungen

Sofort zu überprüfen sind alle Fälle, in denen ab 1. Januar 1996 die Familienkasse der Bundesanstalt für Arbeit und nicht mehr die Familienkassen des öffentlichen Dienstes zuständig sind. Die Kindergeldzahlungen sind einzustellen und die Betroffenen an die zuständigen Familienkassen zu verweisen.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- alleinstehende Kinder (z. B. Vollwaisen), die Kindergeld für sich selbst erhalten,
- Arbeitnehmer und Beamte (z. B. Grenzgänger), die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und auch nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden,
- Beamte, die nach § 123 a BRRG eine Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und auch nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.

Bis Ende 1996 zu überprüfen sind alle Fälle, in denen auf Grund der Übergangsregelung — vgl. Nr. 4 des als Anlage 2 beigefügten Merkblattes sowie § 78 EStG in der ab 1. Januar

1996 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1250 [1279]) — ein nach neuem Recht vorrangig Berechtigter vom Kindergeldbezug ausgeschlossen wird oder kein Anspruch mehr besteht. Hierbei handelt es sich um Kindergeldleistungen für Enkel und Geschwister.

**3. Mittelbereitstellung**

Eine besondere Mittelanforderung ist nicht mehr erforderlich. Das ausgezahlte Kindergeld ist der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen.

Reicht das gesamte Lohnsteueraufkommen nicht aus, so wird der übersteigende Betrag vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag erstattet.

Näheres ergibt sich aus § 72 Abs. 8 EStG in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung.

**4. Kindergeldstatistik**

Künftig haben die Familienkassen des öffentlichen Dienstes eine monatliche Kindergeldstatistik als Geschäftsstatistik zu führen<sup>4)</sup>.

Hierzu wird das Bundesamt für Finanzen demnächst eine Allgemeinverfügung bekanntgeben.

**V. Zusätzliche Hinweise für Besoldung, Versorgung und Vergütung**

**1. Gesetzesanpassungen**

Soweit in den einschlägigen Regelungen die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung in Bezug genommen werden, sollen diese redaktionell angepaßt werden.

Sollte eine gesetzliche Regelung bis zum 31. Dezember 1995 nicht erfolgt sein, bestehen keine Bedenken, die geltenden Regelungen auf die neuen Vorschriften des Kindergeldrechtes nach dem EStG oder dem BGGG — neu — zu beziehen.

**2. Ausschlussfristen**

Die kindergeldrechtliche Ausschlussfrist (sechs Monate) für rückwirkende Kindergeldzahlungen bedeutet nicht in allen Fällen, daß der kindbezogene Ortszuschlag ebenfalls nur für diesen Zeitraum rückwirkend gezahlt werden kann: Bestand die materielle Kindergeldberechtigung auch für Zeiten vor dieser Zahlungsausschlussfrist, ist der Ortszuschlag im Rahmen der Verjährungsfrist für Besoldungsansprüche nachzuzahlen.

**3. Notwendige Überprüfungen**

Alle Fälle, in denen auf Grund von § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen Ortszuschlag der Stufe 2 wegen Aufnahme eines Kindes in die Wohnung gezahlt wird, sind zu überprüfen.:

Durch die ab 1. Januar 1996 eintretende Erhöhung des Kindergeldes und die zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Anpassung der Unterhaltsrenten<sup>5)</sup> kann sich eine wesentliche Erhöhung der für den Unterhalt des Kindes von anderer Seite zur Verfügung stehenden Mittel ergeben.

**4. Rückforderungen**

Um zu vermeiden, daß die Rückforderung eventuell überzahlten Ortszuschlags an der Entreichungseinrede (§ 12 BBesG) scheitert, empfiehlt es sich, diejenigen Besoldungsempfänger, die Anträge auf Kindergeld für Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres stellen (oder deren Kindergeldzahlung wegen Vorliegen der Voraussetzungen weiter erfolgt), bei Bewilligung der Zahlungsaufnahme und ggf. in den folgenden Jahren in geeigneter Weise auf die Möglichkeit des nachträglichen Wegfalls der Ortszuschlagsberechtigung bei Wegfall des Kindergeldanspruchs hinzuweisen.

**5. Anspruchskonkurrenzen**

Soweit nach neuem Recht materielle Kindergeldansprüche bestehen, die wegen formeller Ansprüche Dritter (z. B. wegen Übergangsregelungen für Enkel) nicht zu einer Kindergeldzahlung führen können, halte ich das Vorenthalten der besoldungsrechtlichen Ortszuschlagsleistung nicht für geboten. In diesen Fällen ist der kindbezogene Ortszuschlag dem materiell Berechtigten zuzuerkennen.

**VI. Veröffentlichung**

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Ried

Anlage 1

zum Rundschreiben des BMI vom 27. Oktober 1995

**Wichtige Informationen für alle Beschäftigten mit Kindern**

Zum 1. Januar 1996 wird das Kindergeldrecht im Zuge der Reform des Familienleistungsausgleichs geändert.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur Zeit Kindergeld erhalten, wird in Kürze ein Merkblatt über die Änderungen zugehen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern, die zur Zeit kein Kindergeld erhalten, weil

— jemand anderes einen vorrangigen Kindergeldanspruch geltend gemacht hat

oder

— das Kind Einkommensgrenzen überschritten hat

oder

— das Kind, das eine Berufsausbildung wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnte, das 21. Lebensjahr erreicht hatte,

oder

— der Ehegatte eines verheirateten Kindes dessen überwiegenden Unterhalt trug, in 1996 aber weniger als 12 000 DM leistet,

sollten bei der Kindergeldstelle das Kindergeldmerkblatt anfordern und sich ggf. bis Ende Juni 1996 über etwaige neue Kindergeldansprüche informieren.

Anlage 2

zum Rundschreiben des BMI vom 27. Oktober 1995

**Information über Rechtsänderungen beim Kindergeld und bei kindbezogenen Leistungen (z. B. Ortszuschlag, Sozialzuschlag) zum 1. Januar 1996**

Durch das Jahressteuergesetz 1996 wurde der Familienlastenausgleich (künftig: Familienleistungsausgleich) ab 1. Januar 1996 neu geregelt: das Kindergeldrecht wurde in wesentlichen Teilen geändert.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die ab 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Änderungen im Kindergeldrecht geben; die Änderungen werden zum Teil erhebliche Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch haben. Daneben werden mit dem Kindergeldanspruch zusammenhängende kindbezogene Leistungen, wie z. B. Kinderanteil im Ortszuschlag, kindbezogene Versorgungsleistungen, Sozialzuschlag und möglicherweise Beihilfeansprüche berührt (z. B. wenn Ihnen für ein Kind kein Kindergeld mehr zusteht).

**Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse genau durch. Anträge auf Neubewilligung von Kindergeld wirken nur sechs Monate zurück. Überzahlungen bei Wegfall des Kindergeldes und der kindbezogenen Leistungen müssen Sie zurückzahlen.**

**1. Für alle Kindergeldempfänger**

1.1 Die bezügelnden Stellen des öffentlichen Dienstes sind künftig nur noch für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Berechtigte, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, zuständig. Diese Voraussetzung erfüllt, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch im Ausland wohnende Personen können auf Antrag unter bestimmten Bedingungen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden; wenden Sie sich in diesem Falle an Ihre Bezügestelle.

Beschränkt steuerpflichtige Personen erhalten das Kindergeld ab 1. Januar 1996 unter bestimmten Voraussetzungen von der Familienkasse des Arbeitsamtes.

1.2 Die Höhe des Kindergeldes beträgt für im Inland wohnende Kinder monatlich

	ab 1. 1. 1996	ab 1. 1. 1997
für das erste und zweite Kind jeweils	200,00 DM,	220,00 DM,
für das dritte Kind	300,00 DM,	300,00 DM,
für jedes weitere Kind jeweils	350,00 DM,	350,00 DM.

<sup>4)</sup> § 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, bekanntgemacht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 (BGBl. I S. 1250 [1410]).

<sup>5)</sup> Fünfte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190): Danach können die Unterhaltsrenten um 20 v. H. angehoben werden; weiter wurden die Beiträge nach der Regelunterhalt-Verordnung erhöht.

Für im Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

- 1.3 Die bisherige einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes ab dem zweiten Kind entfällt für die Zeit ab 1. Januar 1996.
- 1.4 Für die Zeit ab 1. Januar 1996 entfällt auch die Zahlung eines Zuschlags zum Kindergeld.
- 1.5 Bisher wurde bei nicht nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern das Kindergeld demjenigen Elternteil gewährt, der entweder das alleinige Sorgerecht für das Kind hatte oder, wenn dies nicht der Fall war, das Kind überwiegend unterhalten hat. Künftig wird das Kindergeld in diesen Fällen demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Ist das Kind nicht mehr in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der diesem Kind die höhere Unterhaltsrente (Geldleistung) zahlt. Neben verheirateten Eltern können auch nicht verheiratete in Lebensgemeinschaft wohnende Eltern künftig bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Bitte beachten Sie, daß sich durch diese Neuregelung der Kindergeldanspruch und die Höhe des Gesamtkindergeldes verändern können. Unter Umständen kann mit dieser Regelung auch eine Änderung der kindbezogenen Leistungen verbunden sein. Bei geschiedenen Ehegatten kann dies auch Einfluß auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung haben.

## 2. Für alleinstehende Kinder (Vollwaisen)

Kinder, die bisher Kindergeld für sich selbst beziehen, erhalten dieses ab 1. Januar 1996 nur noch von der Familienkasse des Arbeitsamtes.

## 3. Für Kindergeldberechtigte mit Kindern über 16 Jahre

3.1 Ab 1. Januar 1996 wird Kindergeld für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

3.2 Kinder, die mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen können, können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (bisher: 21. Lebensjahr) berücksichtigt werden.

3.3 Für alle Kinder über 18 Jahre gilt künftig, daß Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, dann zum Wegfall des Kindergeldes führen, wenn sie 12 000 DM jährlich erreichen. Einkünfte von Kindern, z. B. von Studenten während der Semesterferien, führen künftig dann nicht zum vorübergehenden Wegfall des Kindergeldes, wenn der Jahresbetrag von 12 000 DM nicht erreicht wird; bei seinem Erreichen fällt allerdings der Anspruch (auch rückwirkend) für das ganze Kalenderjahr weg. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben (z. B. keine Ausbildung, Erreichen der Altersgrenze, Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst), ermäßigt sich der o. a. Betrag um ein Zwölftel.

Einkünfte und Bezüge des Kindes in diesem Sinne sind insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen, Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen (soweit sie den Sparerfreibetrag von 6 000 DM jährlich übersteigen), aus Vermietung und Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit),
- Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden,
- Leistungen der Sozialhilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht,
- Unterhaltsleistungen — auch des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden — Ehegatten des Kindes.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. bei Ausbildungsvergütungen) wird der Arbeitnehmerpauschbetrag von jährlich 2 000 DM oder evtl. höhere Werbungskosten von den Bruttobezügen abgesetzt.

Bei den anderen Einkunftsarten werden (steuerlich anerkannte) Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Abzug gebracht.

Ein Verzicht des Kindes auf einen Teil der ihm zustehenden Einkünfte und Bezüge ist (wie bisher) unbeachtlich.

Keine Einkünfte in diesem Sinne sind:

- Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind,
- Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z. B. Büchergeld bei der Begabtenförderung, Auslandsstudiengebühren).

## 4. Für alle Empfänger von Kindergeld für Enkelkinder, Geschwister und haushaltführende Kinder

4.1 Für Enkelkinder, die, ohne im Haushalt des Berechtigten aufgenommen zu sein, nur von diesem überwiegend unterhalten werden, entfällt die Anspruchsberechtigung; im Rahmen einer Übergangsregelung wird bisher bewilligtes Kindergeld bei Fortbestehen der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen längstens bis 31. Dezember 1996 weitergezahlt.

4.2 Die Kindergeldberechtigung für Geschwister entfällt generell; im Rahmen einer Übergangsregelung wird bisher bewilligtes Kindergeld bei Fortbestehen der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen längstens bis 31. Dezember 1996 weitergezahlt.

4.3 Sogenannte haushaltführende Kinder sind ab 1. Januar 1996 nicht mehr berücksichtigungsfähig; im Rahmen einer Übergangsregelung wird bisher bewilligtes Kindergeld bei Fortbestehen der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen längstens bis 31. Dezember 1996 weitergezahlt.

## 5. Sonstiges

5.1 Soweit sich auf Grund der Neuregelungen ein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ergibt, das am 31. Dezember 1995 nicht berücksichtigungsfähig war, wird Kindergeld nur auf Antrag gezahlt. Es empfiehlt sich eine alsbaldige Antragstellung, da Kindergeld rückwirkend nur für sechs Monate gewährt wird. Wird auf Grund der Rechtsänderung für Ihr Kind einer anderen Person vom Arbeitsamt Kindergeld neu bewilligt, teilen Sie dies bitte Ihrer Bezugsstelle für die Festsetzung der kindbezogenen Leistungen (z. B. Kinderanteil im Ortszuschlag, Sozialzuschlag) unverzüglich mit.

5.2 Das neue Kindergeldrecht ab 1996 stellt das Kindergeld in einen unmittelbaren Zusammenhang mit den steuerlichen Vergünstigungen für Kinder. Der Familienleistungsausgleich wird ab 1996 durch den steuerlichen Kinderfreibetrag oder das Kindergeld bewirkt; hierfür wird zunächst immer nur — solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen — das Kindergeld laufend monatlich als Steuervergütung gezahlt. Zu beachten ist, daß dadurch die bisherige steuerliche Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung entfällt. Da die verfassungsmäßige Besteuerung sichergestellt werden muß, prüft das Finanzamt von Amts wegen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, ob das Kindergeld hierfür ausreicht oder statt dessen der Kinderfreibetrag zu gewähren ist.

1222

## Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen

Bezug: Erlaß vom 9. Oktober 1995 (StAnz. S. 3307)

Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Anordnung muß schriftlich erlassen, zumindest jedoch unverzüglich bestätigt werden. Sie muß einen Hinweis darauf enthalten, daß in jedem Fall unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist und die Anordnung spätestens 24 Stunden nach der sofortigen Ingewahrsamnahme endet, wenn die betroffene Person nicht vorher der RichterIn oder dem Richter zugeführt worden ist.“
2. Nr. 2.4.5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ergeht spätestens bis zum Ende des Tages nach der sofortigen Ingewahrsamnahme kein richterlicher Einweisungsbeschluß, so ist die betroffene Person auf freien Fuß zu setzen.“

Wiesbaden, 13. November 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
II A 2 — 18 h 46 — 02  
— Gült.-Verz. 352 —

StAnz. 48/1995 S. 3806

1223

**Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1996**

Nachstehend wird das endgültige Programm für das Jahr 1996 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Fassung bekanntgegeben:

**Allgemeine zentrale Fortbildung**

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
15. Januar bis 17. Januar 1996 Nr. 452 Limburg a. d. Lahn	Datenschutzbeauftragte, die noch nicht lange mit dieser Funktion betraut sind	<b>Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)</b>	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das HDSG; anwenden; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
29. Januar bis 31. Januar 1996 Nr. 453 Limburg a. d. Lahn	Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, die mit Aufgaben aus dem Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenbereich noch nicht lange befaßt sind oder betraut werden sollen	<b>Personalwesen: Tarifrecht I (Seminar)</b>	Die Grundlagen des Tarifrechts beherrschen; BAT, MTL und BMG sowie Spezialtarifverträge für Beschäftigtengruppen kennen und anwenden
18. März bis 21. März 1996 Nr. 454 Bad Salzschlirf	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus dem Beschaffungswesen, die keine vergleichbare Maßnahme in den letzten 2—3 Jahren besucht haben	<b>Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen (Seminar)</b>	Änderungen im EU-Vergaberecht sowie die EU-Überwachungsrichtlinien kennen und beachten; Empfehlungen und Regelungen zur Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Beschaffung kennen und anwenden; Ausschreibung und Verfahren nach der VOL abwickeln; Ausnahmeregelungen zugunsten der neuen Bundesländer kennen; die „Besonderen Vertragsbedingungen“ im EDV-Bereich überblicken; die Abwicklung bei der Beschaffung von IT-Geräten kennen; Budgets eigenverantwortlich bewirtschaften können
22. Mai bis 24. Mai 1996 Nr. 455 Limburg a. d. Lahn	Führungskräfte des höheren und gehobenen Dienstes und Mitglieder von Personalräten	<b>Personalwesen: Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken im öffentlichen Bereich (Seminar)</b>	Unterschiedliche Suchterkrankungen und -gefährdungen kennen und erkennen; Präventivmaßnahmen veranlassen und spezielle Hilfs- und Beratungseinrichtungen kennen; abgestuftes Vorgehen bei suchtbedingten Minderleistungen kennen; ggf. bestehende Dienstvereinbarungen kennen und anwenden bzw. deren Erlaß für den eigenen Bereich anregen
3. Juni bis 5. Juni 1996 Nr. 456 Eltville	Referentinnen und Referenten, Dezentistinnen und Dezentisten und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (ohne mathematische und technische Berufspraxis), die mit Statistiken arbeiten und Statistiken erstellen und interpretieren müssen	<b>Grundlagen der Statistik (Seminar)</b>	Theoretische Grundlagen der Statistik kennen und anwenden, Darstellungstechniken von statistischen Ergebnissen kennen und statistisch richtig interpretieren; Aufgaben, Ziele und Organisation der amtlichen und nichtamtlichen Statistik kennen; technische Hilfsmittel kennen und anwenden
17. Juni bis 21. Juni 1996 Nr. 457 Mossautal-Gütersbach	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes, die Kostenrechnungen durchzuführen und Entscheidungen und Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit zu überprüfen haben	<b>Haushalt und Finanzen: Kostenrechnung im öffentlichen Bereich (Seminar)</b>	Gewicht und Funktion öffentlicher Ausgaben in der Volkswirtschaft verstehen; eigenes Kostenbewußtsein schärfen; Begriffe und Verfahren der Kostenrechnung beherrschen; erweiterte Kameratechnik als Kontrollinstrument der öffentlichen Verwaltung kennen; Kosten für ausgewählte Ausgaben berechnen und Kosten-/Kosten-Vergleiche durchführen
1. Juli bis 5. Juli 1996 Nr. 458 Mossautal-Gütersbach	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die Fördermittel oder Subventionen vergeben und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu überwachen haben	<b>Haushalt und Finanzen: Das Recht der öffentlichen Zuwendungen (Seminar)</b>	Die Bedeutung der öffentlichen Zuwendungen für Wirtschaft und Arbeitsmarkt verstehen; Zuwendungen differenzieren und deren Wirkungsweise kennen; das Recht der öffentlichen Zuwendungen, insbesondere Antrags-, Bewilligungs- und Überwachungsverfahren sowie Widerruf und Rückzahlung beherrschen; strafrechtliche Verfahren bei Subventionsbetrug kennen; Förderungsmöglichkeiten Dritter (Bund, EU) und Antragsverfahren überblicken

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstal- tungsform)	Lernzielschwerpunkte
21. Oktober bis 25. Oktober 1996 Nr. 459 Eltville	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes ohne juristische Ausbildung bzw. ohne Verwaltungsfachhochschul- ausbildung	<b>Verwaltungsverfahrenrecht (Seminar)</b>	Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht kennen und anwenden; Zusammenhänge zwischen Entscheidungsverfahren und -inhalten verstehen; das Verwaltungsstreitverfahren überblicken; den systematischen Aufbau von Bescheiden einschl. Nebenentscheidungen kennen und anwenden; die besonderen Anforderungen an eine Ermessensausübung kennen; Inhalte von Widerspruchsbescheiden kennen und entwerfen; Probleme der Verwaltungssprache und Fachtermini kennen
4. November bis 8. November 1996 Nr. 460 Bad Salzschlirf	Angehörige des gehobenen Dienstes, deren Aufgabengebiet häufige Bürgerkontakte beinhaltet	<b>Rhetorik:</b> Mit Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich und konfliktfrei kommunizieren (Seminar)	Theoretische Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gespräche partnerschaftlich führen und erfolgreich abschließen; unfaire Gesprächstechniken kennen und abwehren; mit schwierigen Gesprächspartnern umgehen (mit Video-Übungen)
13. November bis 15. November 1996 Nr. 461 Eltville	Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter mit gründlichen Kenntnissen zum BAT/MTL II und anderen Tarifverträgen	<b>Personalwesen:</b> Tarifrecht II (Seminar)	Die Organisationstechniken, die für die Bewertung von Vorgängen und Arbeitsplätzen herangezogen werden können, beherrschen; schwierige Bewertungsprobleme der Tarifverträge lösen; Bewertungs- und Gliederungsverfahren nach Tarifverträgen und nach Dienstpostenbewertung vergleichen
25. November bis 28. November 1996 Nr. 462 Bad Salzschlirf	Beurteilerinnen und Beurteiler (Erst- und Zweitbeurteilerinnen und -beurteiler)	<b>Personalwesen:</b> Beurteilungswesen (Seminar)	Sinn und Zweck von Beurteilungen kennen; Grundlagen und Anforderungen an ein zeitgemäßes Beurteilungssystem kennen; Beurteilungsmaßstäbe und -größen überblicken; die Beurteilungsgrundsätze und den Anwendungsbereich der dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen kennen; Inhalte und Beurteilungsverfahren der dienstlichen Beurteilung kennen und anwenden; Forderungen und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu Beurteilungen berücksichtigen; Probleme und typische Fehler beim Beurteilen erkennen; psychologische Aspekte des Beurteilens kennen und beachten; Beurteilungsgespräche führen

**Anmerkung:**

Interessentinnen und Interessenten an den Fortbildungsmaßnahmen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund. Es wird darauf hingewiesen, daß den Ressorts und Gebietskörperschaften für die Veranstaltungen nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt werden kann.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und — für Landesbedienstete — auch Reisekosten trägt der Veranstalter (vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986, StAnz. S. 342).

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltungen besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 Satz 2 HGlG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982), für Landesbedienstete in Verbindung mit dem LPA-Erlaß vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846). Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGlG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) erstattet.

Wiesbaden, 31. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern und  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
I B 6

StAnz. 48/1995 S. 3807

1224

**Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1996**

Nachstehend werden für den Bereich der Schwerbehindertenfortbildung im öffentlichen Dienst die ergänzenden Maßnahmen für Schwerbehindertenvertretungen, Dienststellenleiter/innen o. ä. Führungskräfte, Personalreferent(inn)en, -dezernt(inn)en und -sachbearbeiter/innen und Beauftragte des Arbeitgebers bekanntgegeben:

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstal- tungsform)	Lernzielschwerpunkte
22. Januar bis 26. Januar 1996 Nr. 1 Heppenheim- Kirschhausen	Erstmals gewählte Schwerbehinderten- vertrauensleute oder deren erstmals ge- wählte Vertreter/innen	<b>Schwerbehinder- tenrelevante Vor- schriften im öffent- lichen Dienst</b> (Grundseminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergange- nen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkei- ten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
5. Februar bis 9. Februar 1996 Nr. 2 Heppenheim- Kirschhausen	Schwerbehindertenvertrauensleute	<b>Alterssicherung für Beamte/Beamtin- nen, Angestellte und Arbeiter/innen</b>	Die Versorgungssysteme für die unter- schiedlichen Beschäftigtengruppen ken- nen und vergleichen können, versor- gungsrechtliche Vorschriften für Be- amte/Beamtinnen und Hinterbliebene kennen; Auskünfte zum Beitrags- und Hinweise zum Leistungsrecht der Ver- sorgung der Arbeitnehmer/innen geben können; Rechtsgrundlagen einschl. Rechtsprechung zur Versorgung kennen
4. März bis 8. März 1996 Nr. 3 Zell	Erstmals gewählte Schwerbehinderten- vertrauensleute oder deren erstmals ge- wählte Vertreter/innen	<b>Schwerbehinder- tenrelevante Vor- schriften im öffent- lichen Dienst</b> (Grundseminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergange- nen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkei- ten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
18. März bis 20. März 1996 Nr. 4 Bad Zwesten	Schwerbehindertenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen, die bereits im Jahr 1995 an einem Grundseminar zum Gesamtthema „Schwerbehindertenrelevanten Vor- schriften im öffentlichen Dienst“ teilge- nommen haben	<b>Schwerbehinder- tenrelevante Vor- schriften im öffent- lichen Dienst</b> (Aufbauseminar)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten er- halten; das Recht des öffentlichen Dien- stes überblicken und insbes. die für Schwerbehinderte relevanten Vorschrif- ten anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertre- ten und dabei selbstsicher und aggres- sionsfrei auftreten können
22. April bis 25. April 1996 Nr. 5 Hofgeismar	Dienststellenleiter/innen o. ä. Führung- skräfte, Personalreferent(inn)en, -dezer- nent(inn)en und -sachbearbeiter/innen; Beauftragte des Arbeitgebers	<b>Personalwesen: Anwendung des Schwerbehinder- tenrechts</b> (Grundseminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsle- ben verstehen und sich für ihre Einglie- derung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinder- ten umsetzen; das Schwerbehinderten- recht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Siche- rung — beraten; Aufgaben und Zustän- digkeiten der Rehabilitationsträger ken- nen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
6. Mai bis 8. Mai 1996 Nr. 6 Hofgeismar	Hauptvertrauensleute der Schwerbehin- derten und deren Stellvertreter/innen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vom Beauftragten der Hessi- schen Landesregierung für Angelegen- heiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung persönlich geladen	<b>Arbeitstagung</b>	Die Programmschwerpunkte bestimmt der Beauftragte der Hessischen Landes- regierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
20. Mai bis 24. Mai 1996 Nr. 7 Hofbieber- Langenbieber	Erstmals gewählte Schwerbehindertenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (Grundseminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
10. Juni bis 12. Juni 1996 Nr. 8 Knüllwald- Niederbeisheim	Dienststellenleiter/innen o. ä. Führungskräfte, Personalreferent(inn)en, -dezerent(inn)en und -sachbearbeiter/innen; Beauftragte des Arbeitgebers, die bereits an einem Grundseminar zum Thema „Personalwesen: Anwendung des Schwerbehindertenrechts“ teilgenommen haben	<b>Personalwesen:</b> Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Aufbauseminar)	Vertiefung der Kenntnisse über die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber den Schwerbehinderten nach § 14 SchwbG; die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung verstehen und mit ihr zusammenarbeiten; das Kündigungsschutzverfahren nach den §§ 15 ff. SchwbG überblicken; Kenntnisse der Eingliederungshilfen und Befähigung, diese für die Einstellung von Schwerbehinderten zu nutzen
9. September bis 12. September 1996 Nr. 9 Heppenheim- Kirschhausen	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbereich mit Grundkenntnissen im Schwerbehindertenrecht	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (1. Lehrgangsblock)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
23. September bis 26. September 1996 Nr. 10 Eltville Der Tagungsort kann sich noch kurzfristig ändern.	Dienststellenleiter/innen, o. ä. Führungskräfte; Personalreferent(inn)en; -dezerent(inn)en und -sachbearbeiter/innen; Beauftragte des Arbeitgebers	<b>Personalwesen:</b> Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Grundseminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
7. Oktober bis 11. Oktober 1996 Nr. 11 Heppenheim- Kirschhausen	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbereich mit Grundkenntnissen im Schwerbehindertenrecht	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (2. Lehrgangsblock)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
28. Oktober bis 1. November 1996 Nr. 12 Bad Zwesten	Erstmals gewählte Schwerbehindertenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen	<b>Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst</b> (Grundseminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstal- tungsform)	Lernzielschwerpunkte
4. November bis 8. November 1996 Nr. 13 Bad Zwesten	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbereich mit Grundkenntnissen im Schwerbehin- dertenrecht	<b>Schwerbehinder- tenrelevante Vor- schriften im öffent- lichen Dienst</b> (3. Lehrgangsblock)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten er- halten; das Recht des öffentlichen Dien- stes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vor- schriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anlie- gen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und ag- gressionsfrei auftreten können

**Anmerkung:**

Interessentinnen und Interessenten an den Fortbildungsmaßnahmen können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, den Hessischen Städte- und Gemeindebund und den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es wird darauf hingewiesen, daß den Ressorts und Gebietskörperschaften für die Veranstaltungen nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt werden kann.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und — für Landesbedienstete — auch Reisekosten trägt der Veranstalter (vgl. Rundschreiben des Landespersonalamtes vom 30. Januar 1986, StAnz. S. 342, i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Eingliederung des Landespersonalamtes vom 21. Dezember 1994, (GVBl. I S. 808 ff.).

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltung besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 Satz 2 HGI/G und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1882), für Landesbedienstete in Verbindung mit dem Erlaß des Landespersonalamtes vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846). Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGI/G und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1882) erstattet.

Frankfurt am Main, 14. November 1995

**Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung  
für Angelegenheiten der Schwerbehinderten  
in der Landesverwaltung**

StAnz. 48/1995 S. 3809

**1225**

### **Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Festmist und Silage (Lagerstättenprogramm-Landwirtschaft)**

#### **1. Zweck der Förderung**

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für betriebliche Investitionen zur umweltgerechten Lagerung von Gülle, Jauche, Festmist und Silage.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind im einzelnen:

- flüssigkeitsdichte und säurefeste Bauten zur Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft,
- flüssigkeitsdichte und säurefeste Bodenplatten für Festmist und Silage (bei neuen und vorhandenen Silos).

#### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten sollen und
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- Die Investitionen müssen den bau-, wasser- und immissionsrechtlich-lichen Anforderungen entsprechen.
- Die Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist muß nach Durchführung der Maßnahme für mindestens sechs Monate ausreichen.
- Die Investitionen dürfen nicht zu einer Produktionssteigerung führen.
- In den Fällen der Nr. 5.1 müssen die Förderungsvoraussetzungen der Richtlinien zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm (RL-AFP) erfüllt werden.

#### **5. Art und Umfang der Förderung**

- Auf Antrag wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung ein einmaliger Zuschuß in Ergänzung des Zinszuschusses nach Nr. 4.2.1 bzw. ein einmaliger Zuschuß in Ergänzung des Zuschusses nach Nr. 5.2.1 RL-AFP gewährt. Der Förderungssatz darf dabei insgesamt 35% in den Fällen der Nr. 4.2.1 und 40% in den Fällen der Nr. 5.2.1 — einschließlich einer Erhöhung nach Nr. 6.1.1 RL-AFP — nicht überschreiten.
- Soweit eine Finanzierung nach Nr. 4.2.1 bzw. Nr. 5.2.1 RL-AFP nicht möglich ist, kann ausnahmsweise ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens, das bis zu 170 000 DM/AK und 340 000 DM/Betrieb (bei Nebenerwerbsbetrieben bis zu 170 000 DM/AK und Betrieb) betragen darf, gewährt werden.
- In den Fällen der Nr. 5.2 ist
  - die Prosperitätsgrenze (Höchstbetrag der positiven Einkünfte des Antragsberechtigten und seines Ehegatten) nach Nr. 4.1.3 RL-AFP zu beachten und dürfen
  - Zuschüsse unter 3 000 DM nicht gewährt werden.

#### **6. Verfahren**

Es gelten die Verfahrensbestimmungen der RL-AFP. Hiernach ist Bewilligungsbehörde das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft.

#### **7. Allgemeine Grundsätze**

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StBG i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
  - die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
  - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
  - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO — (StAnz. 1987 S. 1481) und

- d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) — Anlage 4 zu den VV Nrn. 45.1 und 51 zu § 70 LHO — (StAnz. 1986 S. 2394).

### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie sind für die ab dem 1. Januar 1995 gestellten Anträge maßgebend.

Wiesbaden, 15. Juli 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
II/LFN 1 — 42.00.00.1 — 2001/95  
— Gült.-Verz. 811 —  
StAnz. 48/1995 S. 3811

1226

### Qualitätskontrollen von frischem Obst und Gemüse;

hier: Zuständigkeit

Zu

1. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 219 vom 4. August 1992 S. 9),
2. der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Änderungsanordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 201), und
3. der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 26. November 1980 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 201),

werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung folgende Hinweise gegeben:

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 erfolgt die Durchführung der Konformitätskontrolle bei in der Gemeinschaft angebautem Obst und Gemüse, soweit es zum Verbrauch in frischem Zustand für den Binnenmarkt oder für die Ausfuhr bestimmt ist, am Ort der Verpackung und der Verladung oder auch auf der Versandstufe oder aber in den zuständigen Kontrollzentren sowie beim Eintreffen am Bestimmungsort in Großhandel oder in den Vertriebszentren. Entsprechend den Erläuterungen zum Verordnungstext sollten die Konformitätskontrollen vermehrt an den sogenannten „Flaschenhälsen“ (Erzeugerorganisationen und deren Vertragspartner, Großhandelsstufe und Großan-

bieter) vorgenommen werden. Direktvermarkter und Marktbeschicker sind dabei ebenso in die Kontrolle einzubeziehen.

Zu den wichtigsten „Flaschenhälsen“ sind auch die Zentralläger (Vertriebszentren) der Lebensmittelfilialunternehmen zu zählen. Dort werden täglich sehr große Mengen Obst und Gemüse umgeschlagen. Eine große Anzahl der auf den nachgelagerten Handelsstufen auftretenden Qualitäts- und Kennzeichnungsmängel kann bereits an diesen zentralen Stellen behoben werden.

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes ist in Zentrallägern (Vertriebszentren) der Lebensmittelfilialbetriebe das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, soweit diese Betriebe in ihrer Funktion dem Großhandel zuzuordnen sind; es ist in diesen Fällen auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Wiesbaden, 31. Oktober 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
IV/LFN B 2 — 87 a 22.03 — 12211/95  
StAnz. 48/1995 S. 3812

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1227

### Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostenengesetz (VV-HVwKost-G);

hier: Fortschreibung der Personalkosten pro Arbeitsminute  
Bezug: Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften im StAnz. 1995, S. 262

Die VV Nr. 14 zu § 3 HVwKostG wird wie folgt gefaßt:

„Die Personalkosten pro Arbeitsminute betragen zur Zeit für  
Beschäftigte des mittleren Dienstes 1,40 DM,  
Beschäftigte des gehobenen Dienstes 1,72 DM,  
Beschäftigte des höheren Dienstes 2,05 DM.“

Wiesbaden, 14. November 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1066 A — 400 — I B 1  
— Gült.-Verz. 305 —

StAnz. 48/1995 S. 3812

1228

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main für das weiterbildende Studium Sozialrecht vom 10. Juli 1995;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 31. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H II 2.1 — 486/282 — 5

StAnz. 48/1995 S. 3812

Inhalt

#### I. Umfang und Abschluß des Studiums

- § 1 Zeitlicher Umfang und inhaltlicher Aufbau
- § 2 Abschlußprüfung
- § 3 Abschlußzeugnis

#### II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassung für Hochschulabsolventen oder Hochschulabsolventinnen

- § 5 Zulassung für Bewerber oder Bewerberinnen ohne Hochschuldiplom, jedoch mit Hochschulzugangsberechtigung

- § 6 Zulassung für Bewerber oder Bewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung

- § 7 Zulassungs- und Auswahlverfahren

#### III. Prüfungen

- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Abschlußprüfung

- § 10 Zulassung zur Abschlußprüfung

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### IV. Leitung des Studiums und Prüfungsverwaltung

- § 12 Leiter oder Leiterin des weiterbildenden Studiums

- § 13 Prüfungsausschuß

- § 14 Prüfungskommission

- § 15 Prüfungsamt als Widerspruchsstelle

#### V. Schlußbestimmung

- § 16 Inkraftsetzen

**I. Umfang und Abschluß des Studiums**

**§ 1**

**Zeitlicher Umfang und inhaltlicher Aufbau**

1. Das weiterbildende Studium Sozialrecht wird berufs begleitend durchgeführt. Es erstreckt sich über 1½ Jahre mit insgesamt 490 Stunden. Dies entspricht einem wöchentlichen Umfang von 8 Zeitstunden bei 60 Lehrveranstaltungswochen, die auf drei Abschnitte verteilt sind.
2. Der inhaltliche Aufbau ist aus Anlage 1 zu entnehmen.

**§ 2**

**Abschlußprüfung**

Das weiterbildende Studium Sozialrecht schließt mit einer Abschlußprüfung ab. In der Abschlußprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie

- a) auf dem Gebiet des Sozialrechts wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben hat und
- b) diese Qualifikationen in Beratungs- und Leitungsfunktionen selbständig beruflich umsetzen kann.

**§ 3**

**Abschlußzeugnis**

1. Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem Leiter oder von der Leiterin des Prüfungsamtes ein Abschlußzeugnis (Anlage 2) verliehen.
2. Das Abschlußzeugnis wird von dem Leiter oder von der Leiterin des weiterbildenden Studiums und dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes der Fachhochschule Frankfurt am Main unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**II. Zulassung zum Studium**

**§ 4**

**Zulassung für Hochschulabsolventen oder Hochschulabsolventinnen**

1. Für das weiterbildende Studium Sozialrecht wird zugelassen, wer
  - a) einen Fachhochschulabschluß, insbesondere in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pflege oder Betriebswirtschaft oder
  - b) einen Abschluß an einer Verwaltungsfachhochschule, insbesondere im Fachbereich öffentliche Verwaltung oder
  - c) einen Universitätsabschluß, insbesondere in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Rechtswissenschaft, Pflegewissenschaft, Medizin, Gesellschaftswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Theologie hat.
2. Darüber hinaus muß eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden. Vorbereitungsdiens t bzw. Anerkennungsjahr können hierauf angerechnet werden, im Einzelfall auch eine intensive, einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit nach Abschluß des Studiums.

**§ 5**

**Zulassung für Bewerber oder Bewerberinnen ohne Hochschuldiplom, jedoch mit Hochschulzugangsberechtigung**

Solche Bewerber oder Bewerberinnen werden zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Für das Weiterbildungsstudium muß diese Eignung durch eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden, wobei im Einzelfall auch eine intensive, einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit angerechnet werden kann.

**§ 6**

**Zulassung für Bewerber oder Bewerberinnen ohne Hochschulzugangsberechtigung**

1. Bewerber oder Bewerberinnen, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen in einer Zulassungsprüfung die für das Studium erforderliche Vorbildung und Eignung nachweisen.
2. Zu der Prüfung wird zugelassen, wer eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens fünf Jahren nachweist. Diese muß geleistet worden sein als
  - Beamter oder Beamtin im gehobenen Dienst oder
  - als Angestellter oder Angestellte oder Selbständiger oder Selbständige in entsprechender Funktion.

**§ 7**

**Zulassungs- und Auswahlverfahren**

1. Es ist ein Antrag auf Zulassung an den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Pflege und Gesundheit zu richten. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) der Nachweis einer mindestens dreijährigen (§ 4) bzw. fünfjährigen (§ 5) einschlägigen beruflichen Praxis,
  - c) im Falle des § 4 der Nachweis des Hochschulabschlusses,
  - d) im Falle des § 5 der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Die nach § 6 Abs. 1 nachzuweisende Eignung wird vom Prüfungsausschuß durch ein dreißigminütiges Fachgespräch festgestellt.
3. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 4—6 vor, erfolgt die Zulassung durch den Leiter oder die Leiterin des weiterbildenden Studiums.

**III. Prüfungen**

**§ 8**

**Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

1. Während des Studiums sind gemäß Anlage 1 folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a) eine drei Zeitstunden dauernde Klausur über „Grundlagen sozialrechtlichen Handelns“; die Klausur kann eine Fall- oder eine Themenklausur sein;
  - b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten aus einem von dem Studenten oder der Studentin gewählten „Sozialrechtlichen Handlungsfeld“;
  - c) ein schriftlicher Projektbericht im Umfang von 20—30 DIN-A4-Seiten mit Vortrag und Disputation über ein Thema aus dem „Berufsfeldbezogenen Schwerpunkt“. Der Projektbericht kann als Gruppenarbeit mit bis zu drei Bearbeitern oder Bearbeiterinnen geschrieben und durch die Gruppe vorgestellt werden. Bei Gruppenarbeiten muß durch Angabe des bearbeiteten Teils die individuelle Leistung des Bearbeiters oder der Bearbeiterin erkennbar sein.
2. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
3. Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann im laufenden Lehrgang einmal wiederholt werden. Wird die studienbegleitende Prüfungsleistung wieder nicht bestanden, kann sie einmal im nächsten Lehrgang wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 9**

**Zulassung zur Abschlußprüfung**

Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 8 bestanden hat.

**§ 10**

**Abschlußprüfung**

1. Zur Abschlußprüfung sind gemäß Anlage 1 folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a) eine drei Stunden dauernde Fallklausur über „Gewährung und Erbringung von Sozialleistungen“;
  - b) eine Hausarbeit im Umfang von 30—40 DIN-A4-Seiten aus einem von dem Bearbeiter oder der Bearbeiterin aus Anlage 1 gewählten Handlungsfeld „Sozialrechtliche Handlungsfelder“, das nicht schon Gegenstand der mündlichen Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 b war. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Bearbeitern oder Bearbeiterinnen geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten muß durch Angabe des bearbeiteten Teils die individuelle Leistung des Bearbeiters oder der Bearbeiterin erkennbar sein.
2. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.
3. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann im laufenden Lehrgang einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfungsleistung noch einmal im nächsten Lehrgang wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 11**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder für

sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

2. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

3. Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

#### IV. Leitung des Studiums und Prüfungsverwaltung

##### § 12

##### Leiter oder Leiterin des weiterbildenden Studiums

1. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pflege und Gesundheit bestellt zum Leiter oder zur Leiterin des weiterbildenden Studiums einen im Fachbereich Pflege und Gesundheit Sozialrecht lehrenden Professor oder eine dort lehrende Professorin.
2. Er oder sie koordiniert das Lehrangebot und entwickelt es weiter.

##### § 13

##### Prüfungsausschuß

1. Zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuß für das weiterbildende Studium. Ihm gehören an:
  - a) als Vorsitzender oder Vorsitzende der Leiter oder die Leiterin des weiterbildenden Studiums,
  - b) ein Professor oder eine Professorin als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende,

- c) ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte,
- d) ein Studierender oder eine Studierende des Fachbereichs Pflege und Gesundheit.

2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt fest

- a) die Mitglieder der Prüfungskommissionen gemäß § 14,
- b) die Termine zur Meldung und Durchführung des Fachgesprächs gemäß § 7 Abs. 2, der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlußprüfung.

3. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

##### § 14

##### Prüfungskommissionen

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern, die jede Prüfungsleistung unabhängig voneinander bewerten müssen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
2. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren oder Professorinnen und Lehrbeauftragte, die im weiterbildenden Studium lehren.

##### § 15

##### Prüfungsamt als Widerspruchsstelle

1. Der Prorektor oder die Prorektorin als Leiter oder Leiterin des Prüfungsamtes der Fachhochschule Frankfurt am Main entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses über Widersprüche

— gegen Prüfungsentscheidungen;

— gegen die Nichtzulassung nach § 7 Abs. 3.

Der Prüfungsausschuß kann dem Widerspruch abhelfen.

2. Der Widerspruch ist, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden ist, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bescheids, beim Prüfungsamt einzulegen.

#### V. Schlußbestimmung

##### § 16

##### Inkraftsetzen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Studienphasen/Fachgebiete, Stundenanteil, Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Prüfungsleistungen**

Studienphasen/Fachgebiete	Stundenanteil	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Abschlußprüfungsleistungen
<b>A. Eingangsphase</b>	<b>15</b>		
<b>B. Sozialpolitische Grundlagen</b> I. System der sozialen Sicherung II. Herausbildung des Sozialstaats III. Aktuelle Reformansätze	<b>40</b>		
<b>C. Sozialrechtlich relevante Handlungskompetenzen</b>  I. Grundlagen sozialrechtlichen Handelns 1. Funktionen des Rechts 2. Sozialrechtliche Grundlagen - Zum Begriff Sozialrecht - Verfassungsrechtliche Grundlagen - Einwirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts  II. Gewährung und Erbringung von Sozialleistungen 1. Die Leistungsgewährung 2. Die Leistungserbringung 3. Die Leistungserbringung durch Dritte 4. Die Strukturverantwortung der Leistungsträger 5. Qualitätssicherung  III. Verhandeln und Beraten 1. Beraten und Verhandeln als Dienstleistung 2. Beraten und Verhandeln als Kommunikationsprozeß 3. Folgen unterbliebener oder fehlerhafter Beratung	<p style="text-align: center;"><b>30</b></p> <p style="text-align: center;"><b>50</b></p> <p style="text-align: center;"><b>35</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>1 Klausur</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>1 Klausur</b></p>

<p>IV. Sozialmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Strategische Führung</li> <li>2. Mitarbeiterführung</li> </ol> <p>V. EDV im Sozialrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kalkulationsprogramme</li> <li>2. Sozialrechtlich relevante Datenbanken</li> <li>3. Datenfernübertragung/externe Datenbanken</li> <li>4. Verwaltung von Klientendaten</li> </ol>	<p>35</p> <p>20</p>		
<p><b>D. Sozialrechtliche Handlungsfelder</b></p> <p>I. Alter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozioökonomische Grundlagen</li> <li>2. Sozialrechtliche Regelungsbereiche <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stationäre Pflege</li> <li>- Häusliche Pflege</li> <li>- Gesetzliche Pflegeversicherung</li> <li>- Betreuungsrecht</li> </ul> </li> </ol> <p>II. Beschäftigung und Arbeitslosigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschäftigung als Zugang zur Sozialversicherung</li> <li>2. Zwischen Versicherung und Fürsorge: die Arbeitslosenhilfe</li> <li>3. Eingliederungs- und Beschäftigungshilfen</li> <li>4. Krankheit und Arbeitslosigkeit</li> </ol> <p>III. Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeit</li> <li>2. Kinder/Ausbildung</li> <li>3. Krankheit/Invalidität/Alter</li> <li>4. Armut/Sozialhilfe</li> </ol> <p>IV. Behinderte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlagen des Behindertenrechts</li> <li>2. Exemplarische Regelungsbereiche <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frühförderung</li> <li>- Kindertageseinrichtungen</li> <li>- Wohnen für Behinderte</li> <li>- Werkstatt für Behinderte</li> </ul> </li> </ol> <p>V. Frauen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auswirkungen unterschiedlicher Lebensmuster auf die soziale Sicherung</li> </ol>	<p>30</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p> <p>30</p>	<p>1 mündliche Prüfung aus einem Handlungsfeld</p>	<p>1 Hausarbeit aus einem anderen Handlungsfeld</p>

<p>2. Arbeitsförderung ist gleich Frauenförderung?                  3. Alters- und Invaliditätssicherung von Frauen</p>			
<p><b>VI. Familie</b>                  1. Familienabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung                  2. Familienlastenausgleich durch Kindergeld und Erziehungsgeld                  3. Ausbildungsförderung                  4. Familienarbeit als Erwerbstätigkeit                  5. Der besondere Versorgungsbedarf in der Familie</p>	<p><b>30</b></p>		
<p><b>E. Berufsfeldbezogener Schwerpunkt</b>                  Beispielhafte Projekte:                  1. Rehabilitation vor Pflege                  2. Altenhilfeplanung einer Gemeinde                  3. Ein Betrieb in der Beschäftigungskrise                  4. Modelle betreuten Wohnens                  5. Organisation, Koordination und Finanzierung mobiler Hilfen für Behinderte                  6. Beratung und Vertretung eines MS-Patienten                  7. Sozialrechtliche Folgen einer Scheidung                  8. Wiedereinstieg von Frauen in den Beruf                  9. Sozialrechtliche Fragen der Schwangerschaftsberatung                  10. Aufbau einer Selbsthilfegruppe                  11. Existenzgründung als Leistungserbringer</p>	<p><b>80</b></p>	<p><b>1 schriftlicher Projektbericht</b></p>	
<p><b>F. Evaluation</b></p>	<p><b>5</b></p>		
	<p><b>490</b></p>	<p><b>3</b></p>	<p><b>2</b></p>

# FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

Prägesiegel

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 das weiterbildende berufsbegleitende Studium (nach § 49 Hessisches Hochschulgesetz)

## SOZIALRECHT

am Fachbereich Pflege und Gesundheit erfolgreich abgeschlossen.  
 Während des Studiums wurden folgende Leistungsnachweise erbracht:

### Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung

Klausur:

Gewährung und Erbringung von Sozialleistungen

Hausarbeit:

Sozialrechtliches Handlungsfeld: \_\_\_\_\_

### Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Klausur:

Grundlagen sozialrechtlichen Handelns

Schriftlicher Projektbericht mit Vortrag und Disputation:

Berufsfeldbezogener Schwerpunkt: \_\_\_\_\_

Mündliche Prüfung:

Sozialrechtliches Handlungsfeld: \_\_\_\_\_

Leiter oder Leiterin des  
 des  
 Prüfungsamtes  
 Studiums Sozialrecht

Frankfurt am Main  
 den \_\_\_\_\_

Leiter oder Leiterin  
 Weiterbildenden

1229

## Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Architektur vom 1. Juli 1995;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) wird die o. a. Prüfungsordnung vorläufig genehmigt. Die Genehmigung ist bis zum 31. August 1996 befristet.

Wiesbaden, 30. Oktober 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H II 2.1 — 486/270 (1) — 14  
St.Anz. 48/1995 S. 3819

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main

— Fassung 1. Juli 1995 —

#### Inhaltsverzeichnis

##### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Struktur des Studiums: Dauer, Gliederung, Ablauf
- § 2 Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Berufspraktische Tätigkeit
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer

##### 2. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen, Anrechnung, Bewertung

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung des Praktikums im Grundstudium
- § 12 Bewertung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

##### 3. Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 13 Studienleistungen des Grundstudiums
- § 14 Prüfungsleistungen des Grundstudiums: Diplomvorprüfung
- § 15 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 16 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 17 Bewertung der Diplomvorprüfung

##### 4. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 18 Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 19 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
- § 20 Diplomprüfung Teil I: Fachprüfungen
- § 21 Diplomprüfung Teil II: Diplomarbeit mit Kolloquium
- § 22 Meldung zur Diplomprüfung, Teil I
- § 23 Meldung zur Diplomprüfung, Teil II
- § 24 Zulassung zur Diplomprüfung, Teil I und Teil II
- § 25 Bewertung der Diplomprüfung, Teil I: Fachprüfungen
- § 26 Bewertung der Diplomprüfung, Teil II: Diplomarbeit mit Kolloquium

##### 5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

- § 27 Einstufungsprüfung

##### 6. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

- § 28 Bestehen von Prüfungsleistungen
- § 29 Fernbleiben oder Rücktritt, unverschuldet
- § 30 Verlängerung der Bearbeitungszeit: Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit)
- § 31 Nichtbestehen einer Prüfungsleistung: Bewertung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung
- § 32 Wiederholung von Prüfungsleistungen

##### 7. Abschnitt: Zeugnisse und Diplomurkunde

- § 33 Vordiplomzeugnis
- § 34 Diplomzeugnis
- § 35 Diplomurkunde

##### 8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 36 Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln
- § 37 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 41 Inkrafttreten

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main nachstehende Prüfungsordnung beschlossen:

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 1

#### Struktur des Studiums: Dauer, Gliederung, Ablauf

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium umfaßt insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS).

Es gliedert sich in:

- 1. ein Grundstudium von drei Semestern (1. bis 3. Semester) mit insgesamt 84 Semesterwochenstunden,
- 2. ein Hauptstudium von fünf Semestern (4. bis 8. Semester) mit insgesamt 84 Semesterwochenstunden mit den Studienschwerpunkten Architektur oder Städtebau.

(3) Das Grundstudium schließt mit dem Vordiplom ab.

Das Vordiplom ist bestanden, wenn das Vorpraktikum, die Studienleistungen des Grundstudiums und die Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen sind.

Voraussetzung für die Meldung zur Diplomvorprüfung sind die bestanden Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen in den Fächern:

Grundlagen der Gestaltung I und II,  
Tragwerkslehre I und II,  
Konstruktives Projekt I und II,  
Baukonstruktion I,  
Baukonstruktion II  
Gebäudekunde I und II

sowie der Nachweis eines Vorpraktikums mit einer Dauer von 13 Wochen gemäß § 4 bzw. Anlage 5 zur Prüfungsordnung.

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in die Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau.

Die Studienschwerpunkte beginnen mit dem 6. Studiensemester. Das 5. Studiensemester ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS).

Voraussetzung für die Ablegung von Leistungsnachweisen in den zentralen Fächern Baukonstruktion und Entwerfen ist die Diplomvorprüfung.

Voraussetzung für die Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester ist in der Regel das Vordiplom.

Voraussetzung für die Meldung zur Diplomprüfung Teil I ist das Vordiplom und das abgeschlossene Berufspraktische Studiensemester.

(5) Das Hauptstudium schließt mit dem Diplom ab.

Es ist bestanden, wenn die Diplomprüfung Teil I und die Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit) erfolgreich abgeschlossen sind.

##### § 2

#### Prüfungen

Prüfungen sind:

- 1. die Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die für den erfolgreichen Verlauf des weiteren Studiums erforderlich sind.

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den Fächern Baukonstruktion, Gebäudekunde und Konstruktives Projekt erfolgreich abgeschlossen sind.

- 2. die Diplomprüfung, Teil I

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Studienabschluß im Studiengang Architektur.

Durch die Diplomprüfung Teil I sollen zu Prüfende nachweisen, daß sie die Inhalte der Prüfungsfächer beherrschen.

Die Diplomprüfung Teil I ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den Fächern Baukonstruktion, einem Schwerpunktfach aus dem gewählten Studienschwerpunkt Architektur oder

Städtebau und einem Wahlpflichtfach erfolgreich abgeschlossen sind.

Bezug: Anlage 1 zur Studienordnung

Teil 1 Studienprogramm

Teil 2 Studienschwerpunkte, Wahlmöglichkeiten und Prüfungsfächer im Hauptstudium

### 3. die Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit)

Durch die Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit) sollen zu Prüfende nachweisen, daß sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Entwurfsproblem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und gestalterischen, funktionellen und baukonstruktiven Gesichtspunkten zu lösen.

### 4. die Einstufungsprüfung

Bei der Einstufungsprüfung werden Studierende entsprechend ihrem Leistungsstand in ein Studiensemester eingestuft.

## § 3

### Diplomgrad

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule entsprechend § 60 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ („Dipl.-Ing.“) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

## § 4

### Berufspraktische Tätigkeit

#### (1) Vorpraktikum

Voraussetzung für die Meldung zur Diplomvorprüfung ist der Nachweis eines Vorpraktikums mit einer Dauer von 13 Wochen. Das Vorpraktikum ist auf einer Baustelle bzw. in einem Baubetrieb abzuleisten.

Vor Studienbeginn sind mindestens acht Wochen des Vorpraktikums nachzuweisen.

Bezug: Anlage 5 zur Prüfungsordnung

Ausbildungsplan für das Vorpraktikum am Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main.

#### (2) Berufspraktisches Semester

Das 5. Semester ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) in Planungsbüros der Fachrichtungen Architektur oder Städtebau in Verbindung mit der Betreuung durch die Fachhochschule Frankfurt.

Bezug: Anlage 6 zur Prüfungsordnung

Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters mit einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung des BPS.

## § 5

### Prüfungsamt

(1) An der Fachhochschule Frankfurt am Main besteht ein Prüfungsamt, das vom Prorektor bzw. von der Prorektorin geleitet wird.

(2) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig für die Organisation des Prüfungswesens und der Erteilung der Diplomurkunden und Zeugnisse.

(3) Der Prorektor bzw. die Prorektorin haben das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(5) Das Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Durchführung dieser Prüfungsordnung. Es fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren.

## § 6

### Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß. Er ist das für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Fachbereich zuständige Gremium. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entscheidungen über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 16 und Diplomprüfung gemäß § 24,
2. Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 27,
3. Bestellung der Prüfer, Beisitzer und Prüfungskommissionen und ihre Bekanntgabe gemäß § 7,

4. Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10,

5. Bestimmung der Prüfungstermine für die einzelnen Kandidaten und ihre Bekanntgabe,

6. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung,

7. Berechnung der Fachnoten, die aus mehreren Studienleistungen bestehen und

8. Entscheidungen nach § 31 dieser Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

— der Dekan bzw. die Dekanin,

— drei professorale Mitglieder,

— zwei studentische Mitglieder.

Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt, professorale Mitglieder für zwei Jahre, studentische Mitglieder für ein Jahr. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin oder im Fall der Vertretung ein vom Prüfungsausschuß gewähltes professorales Mitglied.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und an der Beschlüßfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Nach § 14 Abs 5 HHG ist ein studentisches Mitglied, das sich zum betreffenden Prüfungstermin gemeldet hat, von der Beratung und Beschlüßfassung ausgeschlossen. In diesem Fall rückt ein stellvertretendes Mitglied nach.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuß erwerben, verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Teilaufgaben an seinen Vorsitzenden delegieren.

## § 7

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme und Bewertung von Prüfungen sind Professoren, Professorinnen und Lehrbeauftragte befugt; Prüfende Personen.

(2) Für Lehrbeauftragte gilt dies nur, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist (§ 55 Abs. 4 HHG); ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem betreffenden Fachgebiet im Prüfungssemester eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Prüfende Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Als beisitzende Person kann nur bestellt werden, wer in dem betreffenden Prüfungsfach sachkundig ist und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Prüfende und beisitzende Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, werden sie von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 2. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung, Bewertung

### § 8

#### Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind der Fremd- und Eigenkontrolle dienende Nachweise, die im Grund- und Hauptstudium zu erbringen sind. Sie werden in jedem Fach durch einen eigenständigen, fachlichen Beitrag erbracht. Sie können nach Maßgabe von Anlage 1 der Prüfungsordnung auch aus mehreren, nach Art und Umfang unterschiedlichen Teilleistungen bestehen und sind unbegrenzt wiederholbar. Im Studienprogramm (Anlage 1 zur Studienordnung) sind die Fächer festgelegt, in denen Studienleistungen zu erbringen sind.

Bezug: Anlage 1 zur Prüfungsordnung, Studien- und Prüfungsleistungen,

Anlage 1 zur Studienordnung, Studienprogramm, Stundenverteilung und Veranstaltungsarten der Fächer

(2) Studienleistungen können erbracht werden als:

1. Übungen, in Form von zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitungen,

2. Klausuren, in Form von zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitungen,
3. Fachgespräche,
4. Seminarvorträge,
5. Berichte und Dokumentationen.

(3) Die Art der Studienleistungen ist für alle Pflichtfächer in Anlage 1 zur Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltungen über die Form der Studienleistungen. Sie haben Form, Inhalt, Terminierung und zugelassene Hilfsmittel jeweils bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(5) Klausuren dauern mind. 1,0 bis max. 4,5 Zeitstunden, Fachgespräche und Seminarvorträge dauern mind. 15 bis max. 45 Minuten.

(6) Gegenstand von Studienleistungen sind stärker einzelne fachspezifische Fragestellungen. Gegenstand von Prüfungsleistungen sind stärker ganzheitliche Fragestellungen mit theoretischer Vertiefung.

§ 9

**Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung,
2. die Fachprüfungen zur Diplomprüfung Teil I,
3. die Diplomarbeit mit Kolloquium zur Diplomprüfung Teil II.

(2) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

1. Klausuren, in Form von zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitungen,
2. mündliche Prüfungen in Form von Fachgesprächen.

Mit Einverständnis der jeweils zu Prüfenden können an den mündlichen Prüfungen Lehrende und Studierende des Fachbereichs zuhörend teilnehmen, sofern die räumlichen Verhältnisse dies erlauben.

Studierende, die im selben Semester im gleichen Fach geprüft werden, können als Zuhörer nicht zugelassen werden.

(3) Weisen Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, daß sie nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so kann vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Prüfenden gestattet werden, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden.

(4) Dauer der Prüfungen:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| 1. Klausuren           | 1,5 bis 4,5 Zeitstunden, |
| 2. Mündliche Prüfungen | 15 bis 45 Minuten,       |
| 3. Diplomarbeit        | 12 Wochen.               |

(5) Bei Klausuren, zeichnerischen bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen die zu Prüfenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen können.

(6) Mündliche Prüfungen und Einstufungsprüfungen sind zu protokollieren.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Namen der zu prüfenden Person,
2. Prüfungsfach,
3. wesentliche Inhalte der Prüfung,
4. Datum,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Name(n) der prüfenden Person(en),
7. Bewertung,
8. Unterschrift(en) der prüfenden Person(en).

(7) Die Termine für die Prüfungen sind jedes Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durch Aushang von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

§ 10

**Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) In diesem Studiengang werden bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium Zwischenprüfungen oder Diplomvorprüfungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Abs. 1, 2 gelten für in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbene Leistungsnachweise entsprechend. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen fehlen, entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den fachvertretenden Lehrenden. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann der Minister/die Ministerin für Wissenschaft und Kunst gebeten werden, bei ausländischen Zeugnissen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und bei Zeugnissen aus der ehemaligen DDR das Pädagogische Zentrum Berlin gutachterlich klären zu lassen.

(5) Die Feststellungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 trifft der Prüfungsausschuß. Wird die Anerkennung von Prüfungsleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, so erteilt der Prüfungsausschuß auf Antrag einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Über eine erfolgte Anrechnung bzw. Anerkennung ist vom Prüfungsausschuß eine Bescheinigung auszustellen.

§ 11

**Anrechnung von Praktika auf das Vorpraktikum**

Praktika oder Vorpraktika in gleichnamigen und anderen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden, sofern ihre Vergleichbarkeit nachgewiesen ist, auf Antrag auf das nach dieser Prüfungsordnung zu erbringende Vorpraktikum angerechnet.

§ 12

**Bewertung der Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Alle Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden benotet. Für die vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) angebotenen Studienleistungen gilt ergänzend dessen Studienordnung.

(2) Für die Bewertung der Studienleistungen und Teilstudienleistungen sowie der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden mehrere Studienleistungen oder Teilstudienleistungen entsprechend dem Studienprogramm gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung zu einer Fachnote zusammengefaßt, wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet sein muß.

Dabei lautet die Fachnote:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**3. Abschnitt: Diplomvorprüfung**

§ 13

**Studienleistungen des Grundstudiums**

In den nachfolgend aufgeführten Fächern sind benotete Studienleistungen in Form von Übungen (Ü) oder Klausuren (K) zu erbringen, welche aus Leistungen eines oder mehrerer Semester gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung bestehen können.

- |  |                    |
|--|--------------------|
| CAAD I und II                                    |                    |
| Rechnerunterstütztes Konstruieren und Darstellen |                    |
| 2. und 3. Semester                               | (Ü im 3. Semester) |

Darstellende Geometrie I und II 1. und 2. Semester	(Ü/K im 2. Semester)
Zeichnen I, II und III in Verbindung mit Plastischem Gestalten 1. und 2. und 3. Semester	(Ü im 3. Semester)
Grundlagen der Gestaltung I und II 1. und 2. Semester	(Ü im 2. Semester)
Baukonstruktion I 1. Semester	(Ü/K)
Baukonstruktion II 2. Semester	(Ü/K)
Baustoffkunde/Bauphysik I und II 1. und 2. Semester	(Ü/K im 2. Semester)
Konstruktives Projekt 2. und 3. Semester	(Ü im 3. Semester)
Entwerfen I 3. Semester	(Ü)
Technischer Ausbau I 2. Semester	(Ü/K)
Tragwerkslehre I und II 1. und 2. Semester	(K im 2. Semester)
Gebäudekunde I und II 1. und 2. Semester	(Ü/K im 2. Semester)
Baubetrieb I 1. Semester	(Ü/K)
Wahlpflichtfach SuK 1. und 2. Semester	(Ü)

## § 14

**Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Diplomvorprüfung)**

(1) Die Diplomvorprüfung umfaßt Prüfungsleistungen in den Fächern

Baukonstruktion	(Klausur)
Gebäudekunde	(Klausur)
Konstruktives Projekt	(mündliche Prüfung)

(2) Voraussetzung für die Meldung zur Diplomvorprüfung sind die Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) in den Fächern:

- Grundlagen der Gestaltung I und II,
- Tragwerkslehre I und II,
- Baukonstruktion I
- Baukonstruktion II
- Gebäudekunde I und II
- Konstruktives Projekt I und II

(3) Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 Teil 2 zur Prüfungsordnung.

(4) Die drei Prüfungen sollen in einem Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

## § 15

**Meldung zur Diplomvorprüfung**

(1) Im 3. Semester sollen sich die Studierenden zur Diplomvorprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Der Meldung sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für das Studium im Fachbereich Architektur gemäß § 35 HHG,
2. die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsvorleistungen gemäß § 14 (2).

Für die Meldung ist für das Konstruktive Projekt das Vortestat erforderlich. Die Bescheinigung der Studienleistung Konstruktives Projekt kann bis zum Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden.

3. der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum entsprechend Anlage 5 zur Prüfungsordnung

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Diplomvor-, Diplom- oder Externenprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und ob es noch ein schwerwichtiges Prüfungsverfahren gibt.

(3) Ein Rücktritt ist bis zum Prüfungsbeginn möglich.

## § 16

**Zulassung zur Diplomvorprüfung**

(1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn die notwendigen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 vollständig und termingerecht eingereicht sind.

Der Prüfungsausschuß gibt die Zulassung durch Aushang bekannt.

(3) Wird die Zulassung versagt, dann erläßt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, im Auftrag des Rektors, ablehnende Bescheide mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 17

**Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (Klausuren) im Fach Baukonstruktion und im Fach Gebäudekunde erfolgt durch eine prüfende Person.

Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist eine zweite prüfende Person hinzuzuziehen.

Der Antrag ist mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung zu stellen.

Für die 2. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung gilt: Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich von zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung (Kolloquium) im Fach Konstruktives Projekt erfolgt durch zwei prüfende Personen.

(3) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei prüfende Personen gilt: Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 14 bestanden sind.

**4. Abschnitt Diplomprüfung**

## § 18

**Studienleistungen des Hauptstudiums**

In den nachfolgend aufgeführten Fächern sind benotete Studienleistungen in Form von Übungen (Ü), Klausuren (K), Fachgesprächen (F), Seminarvorträgen (S), Berichten und Dokumentationen (B) zu erbringen, welche aus Leistungen eines oder mehrerer Semester gemäß Anlage 1 zur Prüfungsordnung bestehen können.

Gemeinsame Studienleistungen für Studierende der Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau sind:

Kultur- und Baugeschichte I, II und III

4., 6. und 7. Semester (F/K im 7. Semester)

Zeichnen IV  
4. Semester (Ü)

Baukonstruktion IV  
4. Semester (Ü)

Baukonstruktion V  
6. Semester (Ü)

Tragwerkslehre III und IV  
3. und 4. Semester (Ü/K im 4. Semester)

Gebäudekunde IV  
4. Semester (Ü/K)

Städtebau  
4. Semester (Ü/K)

Baubetrieb III  
4. Semester (Ü/K)

Bauaufnahme  
5. Semester (Ü)

BPS-Betreuung (A)  
5. Semester (Ü/S/B)

Entwerfen II  
4. Semester (Ü)

Entwerfen III  
6. Semester (Ü)

Entwerfen IV  
7. Semester (Ü)

Stegreifentwerfen  
4., 6. und 7. Semester (Ü, 6 Stegreife)

Wahlpflichtfächer  
SuK/BPS-Betreuung (SuK)  
5., 6. und 7. Semester (Ü)

1. Wahlpflichtfach  
aus dem Fächerkatalog des FB A  
6. bis 7. Semester (K/Ü/F/S/B)

2. Wahlpflichtfach  
aus dem Fächerkatalog des FB A  
6. bis 7. Semester (K/Ü/F/S/B)

Studienleistungen, (Schwerpunktfächer) des Studienschwerpunktes Architektur sind:

Technischer Ausbau III  
6. bis 7. Semester (Ü)

Innenausbau 6. bis 7. Semester	(Ü)
Baubetrieb IV 6. bis 7. Semester	(Ü)
Studienleistungen, (Schwerpunktfächer) des Studienschwerpunktes Städtebau sind:	
Stadterneuerung 6. bis 7. Semester	(Ü)
Stadtentwicklungsplanung 6. bis 7. Semester	(Ü)
Stadtbaugestaltung 6. bis 7. Semester	(Ü)
Wahlpflichtfächer und Schwerpunktfächer können mit einer Studienleistung oder einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.	

## § 19

**Prüfungsleistungen des Hauptstudiums**

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Diplomprüfung Teil I  
Fachprüfungen
2. Diplomprüfung Teil II  
Diplomarbeit mit Kolloquium

## § 20

**Diplomprüfung Teil I**

(1) Die Diplomprüfung Teil I umfaßt je eine Prüfungsleistung in den Fächern Baukonstruktion, einem Schwerpunktfach des gewählten Studienschwerpunktes und einem Wahlpflichtfach aus dem Fächerkatalog des Fachbereichs Architektur.

Für den Studienschwerpunkt Architektur ist eine Prüfungsleistung aus den Schwerpunktfächern Technischer Ausbau III oder Innenausbau oder Baubetrieb IV auszuwählen.

Für den Studienschwerpunkt Städtebau ist eine Prüfungsleistung aus den Schwerpunktfächern Stadterneuerung oder Stadtentwicklungsplanung oder Stadtbaugestaltung auszuwählen.

Das Auswahlrecht des Schwerpunktfaches und des Wahlpflichtfaches als Prüfungsleistung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin.

(2) Art der Prüfungsleistungen:

Baukonstruktion	(Klausur)
Schwerpunktfach	(Klausur)
Wahlpflichtfach	(Klausur/Fachgespräch)

(3) Die Diplomprüfung Teil I kann in Abschnitten fachweise abgelegt werden.

## § 21

**Diplomprüfung Teil II**

(1) Für die Diplomarbeit wird für jeden der beiden Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau mindestens ein Thema ausgegeben.

Die Aufgabenstellung ist mit dem Prüfungsausschuß abzustimmen.

Freie Themen können auf Antrag vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

Die an der Ausgabe der Themen beteiligten Lehrpersonen werden vom Prüfungsausschuß für das jeweilige Semester rechtzeitig bestimmt.

Wurde der Studienschwerpunkt Architektur gewählt, ist eine Hochbauaufgabe, wurde der Studienschwerpunkt Städtebau gewählt, ist eine Städtebauaufgabe zu bearbeiten.

(2) Den Zeitpunkt der Ausgabe, und den Termin des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuß für jedes Semester rechtzeitig fest.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit) beginnt am Tag nach der Ausgabe der Arbeiten.

Wird die Meldung zur Diplomprüfung Teil II bis zum Tag nach der Ausgabe um 12 Uhr nicht schriftlich bei der leitenden Person des Fachbereichs Architektur widerrufen, dann gilt die Diplomarbeit als begonnen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt unter Berücksichtigung der Wahlvorschläge der Studierenden den Referenten bzw. die Referentin fest.

Die Wahlvorschläge sind von den Studierenden mit dem Zustimmungsvermerk des Referenten bzw. der Referentin beim Prüfungsausschuß einzureichen.

## § 22

**Meldung zur Diplomprüfung, Teil I**

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung Teil I erfolgt für jede Fachprüfung.

Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

Sie ist schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Dem Antrag sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Vordiplomzeugnis,
  2. der Nachweis über das erfolgreich abgeleistete berufspraktische Studiensemester,
  3. der Nachweis, daß Antragstellende mindestens ein Semester vor der Anmeldung zur Diplomprüfung im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Frankfurt am Main eingeschrieben waren,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom- oder Externenprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und ob es noch ein schwebendes Prüfungsverfahren gibt und
  5. die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes.
- (3) Ein Rücktritt ist bis zum Prüfungsbeginn möglich.

## § 23

**Meldung zur Diplomprüfung, Teil II**

(1) Zu Beginn des 8. Semesters sollen sich die Studierenden zum Teil II der Diplomprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen an den Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Der Meldung sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis aller geforderten Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß Anlage 1, Teil 1 zur Prüfungsordnung und
2. der Nachweis der mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, Teil I.

## § 24

**Zulassung für die Diplomprüfungen Teil I und Teil II**

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung, Teil I und Teil II, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn die jeweils notwendigen Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 vollständig und termingerecht eingereicht wurden. Der Prüfungsausschuß gibt die Zulassung durch Aushang bekannt.

(3) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses erläßt, im Auftrag des Rektors, ablehnende Bescheide mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 25

**Bewertung der Diplomprüfung Teil I: Fachprüfungen**

(1) Klausurprüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet.

Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist eine zweite prüfende Person hinzuzuziehen.

Der Antrag ist mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung zu stellen.

Für die 2. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung gilt: Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich von zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine prüfende und eine beisitzende Person. Die beisitzende Person protokolliert den Prüfungsablauf gemäß § 9, Prüfungsleistungen.

Für die 1. Wiederholungsprüfung gilt: Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist eine zweite prüfende Person hinzuzuziehen.

Für die 2. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung gilt: Die Prüfungsleistung ist grundsätzlich von zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(3) Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 1 Teil 2 zur Prüfungsordnung.

(4) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei prüfende Personen gilt: Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Prüfungsleistung jedes einzelnen Faches ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind zuhörende Teilnehmer von der Beratung der Notengebung und deren Bekanntgabe ausgeschlossen.

## § 26

**Bewertung der Diplomprüfung Teil II: Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß an der im Fachbereich bekanntgemachten Stelle vollständig einzureichen. Bei der Abgabe werden Zeitpunkt und Leistungsbestandteile aktenkundig gemacht.
- (2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Bewertung der Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit), erfolgt durch eine Prüfungskommission.
- (4) Die Prüfungskommission besteht aus vier stimmberechtigten Personen: dem Referenten und drei Lehrenden des Fachbereichs. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen der Prüfungskommission ist ein studentisches Mitglied zu laden. Das studentische Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Die Prüfungskommission ist unabhängig von der Anwesenheit dieses studentischen Mitglieds beschlußfähig. Die prüfenden Personen werden vom Prüfungsausschuß, das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuß bestellt.
- Der Fachbereich bildet entsprechend den Erfordernissen mehrere Kommissionen.
- (5) Vor der Bewertung der Diplomarbeit findet ein Kolloquium statt. Im Kolloquium erläutert der Diplomand bzw. die Diplomandin der Prüfungskommission die Diplomarbeit.
- (6) Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind eine Einheit. Sie werden von einer Prüfungskommission bewertet.
- (7) Die Diplomarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note ergibt sich als Mittelnote der Noten, die von den prüfenden Personen in der Prüfungskommission nach eingehender Beratung festgelegt werden.

**5. Abschnitt: Einstufungsprüfung**

## § 27

**Einstufungsprüfung**

- (1) Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung wird festgestellt, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können und für welches Semester der Bewerber oder die Bewerberin nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergabeverordnung zuzulassen ist (§ 56 HHG).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum Vorlesungsbeginn des Sommersemesters eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen Prüfungsausschuß weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
  2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
  3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden ist oder ob ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. eine der in § 29 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
  2. die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht wurden,
  3. die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden ist oder ein schwebendes Prüfungsverfahren noch abzuschließen ist. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

**6. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen**

## § 28

**Bestehen von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen im Grundstudium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Das Vordiplom wird erteilt, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen im Grundstudium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Diplomvorprüfung bestanden ist.
- (3) Die Diplomprüfung Teil I ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen im Hauptstudium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Diplomprüfung Teil II ist bestanden, wenn die nach dieser Prüfungsordnung geforderte Diplomarbeit mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Das Diplom wird erteilt, wenn alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen im Hauptstudium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die Diplomprüfungen Teil I und Teil II bestanden wurden.

## § 29

**Fernbleiben oder Rücktritt, unverschuldet**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht begonnen, wenn zu Prüfende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, von der Prüfung fernbleiben oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden gesundheitliche Gründe angeführt, so kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so findet die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin statt.
- (3) Erkennt der Prüfungsausschuß die geltend gemachten Gründe nicht an, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In diesem Fall hat das Prüfungsamt nach Anhörung einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, in dem gegebenenfalls vom Prüfungsausschuß beschlossene Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

## § 30

**Verlängerung der Bearbeitungszeit:  
Diplomprüfung, Teil II (Diplomarbeit)**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit kann bis vier Wochen bei Krankheitsfällen und anderen Gründen, die zu Prüfende nicht zu vertreten haben, verlängert werden.
- (2) Ist für den Abschluß der Diplomarbeit bei Krankheitsfällen und anderen Gründen eine Verlängerung von über vier Wochen erforderlich, dann gilt die Arbeit als nicht begonnen. Für eine neue Diplomarbeit ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (3) Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden gesundheitliche Gründe angeführt, so kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuß die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist die Prüfungsleistung fristgerecht abzuschließen.

## § 31

**Nichtbestehen einer Prüfungsleistung:  
Bewertung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende trotz Meldung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, dem gemeldeten Prüfungstermin fernbleiben oder die Diplomarbeit nicht fristgerecht einreichen.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören und deshalb von den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn zu Prüfende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten.

### § 32

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistung ist unzulässig.

(2) Nach § 31 Abs. 1 nicht bestandene oder nach § 31 Abs. 2 bis 5 als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können wie folgt wiederholt werden:

1. die Diplomarbeit einmal,

2. alle anderen Prüfungsleistungen zweimal.

(3) Nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist die nicht bestandene Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn zu Prüfende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben. In diesem Fall haben zu Prüfende die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer anderen Bescheinigung verlangen.

(4) Ist eine nochmalige Wiederholung einer Klausur nicht mehr möglich, muß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Ergänzungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages des Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der prüfenden Personen zur Ergänzungsprüfung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Ergänzungsprüfung findet dann innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters statt.

Ergänzungsprüfungen dauern mindestens 15 Minuten bis maximal 45 Minuten.

Die Bewertung der Ergänzungsprüfung erfolgt durch zwei prüfende Personen. Der zweite Prüfer wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten.

Die Fachprüfung ist bestanden und mit der Note ausreichend (4,0) zu bewerten, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note befriedigend, und zwar mit einem arithmetischen Mittel von mindestens 3,0 erreicht wurde.

Die Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Die Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne Angabe von Gründen von der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Für die Anerkennung von Hinderungsgründen gilt § 29 dieser Prüfungsordnung.

(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß, in den Fällen des § 29 Abs. 3 das Prüfungsamt, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ist die Wiederholung einer Prüfung nach Abs. 2 oder Abs. 4 nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist der Kandidat bzw. Kandidatin zu exmatrikulieren: § 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG.

Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid.

(7) Auf Antrag wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und nicht erbrachte Prüfungsleistungen ausgestellt. In diesem Nachweis wird auch festgestellt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(8) Zu prüfende Personen haben sich bei jeder Wiederholung erneut schriftlich beim Prüfungsausschuß anzumelden; Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Anmeldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

### 7. Abschnitt: Zeugnisse und Diplomurkunde

#### § 33

##### Vordiplomzeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplomvorprüfung und alle Studienleistungen des Grundstudiums wird das Vordiplomzeugnis entsprechend Anlage 2 zur Prüfungsordnung ausgestellt und von den jeweils leitenden Personen des Dekanats und des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt.

In die Gesamtnote gehen anteilig ein, und zwar mit:

25,0% Prüfungsleistung Baukonstruktion,

25,0% Prüfungsleistung Gebäudekunde,

50,0% Prüfungsleistung Konstruktives Projekt.

Bezug: Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Vordiplomzeugnis

#### § 34

##### Diplomzeugnis

(1) Über die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung und alle Studienleistungen des Hauptstudiums wird das Diplomzeugnis entsprechend ausgestellt und von den jeweils leitenden Personen des Dekanats und des Prüfungsamtes unterzeichnet.

In das Zeugnis werden der gewählte Studienschwerpunkt, die Studien- und Prüfungsfächer des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung abgeschlossen ist. Es wird von den leitenden Personen des Dekanats und des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(3) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt.

In die Gesamtnote gehen anteilig ein, und zwar mit:

25,0% Fachprüfung Baukonstruktion,

12,5% Fachprüfung Schwerpunktfach,

12,5% Fachprüfung Wahlpflichtfach,

50,0% Note der Diplomprüfung Teil II.

Bezug: Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Architektur

Bezug: Anlage 3.2 zur Prüfungsordnung

Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Städtebau

#### § 35

##### Diplomurkunde

Mit dem Diplomzeugnis wird unter demselben Datum eine Diplomurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird jeweils von den leitenden Personen des Rektorats und des Dekanats unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main versehen.

Bezug: Anlage 4 zur Prüfungsordnung

Diplomurkunde

### 8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

#### § 36

##### Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der Kandidat bzw. Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die betroffenen Prüfungsleistungen berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossen.

## § 37

**Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (2) Das Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und erteilt unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## § 38

**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Absolventen haben das Recht, nach Abschluß einer Prüfung Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Beurteilung zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung geltend gemacht wird; § 32 HVwVfg findet entsprechend Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu stellen; diese bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## § 39

**Übergangsregelung**

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 1994/95 ihr Studium begonnen haben, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1976 ab.
- (2) Studierende nach Absatz 1 sollen ihre Leistungsnachweise in der Regel nach der Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1976 abschließen.
- Ist dies nicht mehr möglich, dann gilt für Pflichtfächer, daß Leistungsnachweise entsprechend Anlage 3 zur Studienordnung (Übergangsregelung) zu erbringen sind.
- In Zweifelsfällen über die Vergleichbarkeit zwischen den Fächeranforderungen nach alter und neuer Prüfungs- und Studienordnung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Wechsler müssen ihr Studium nach der Prüfungsordnung abschließen, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

## § 40

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 29. Dezember 1976 (ABl. S. 679) wird aufgehoben. § 39 bleibt unberührt.

## § 41

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1994/95 am 1. September 1994 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

**Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: Teil 1: Studien- und Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums  
Teil 2: Prüfungsinhalte
- Anlage 2: Vordiplomzeugnis
- Anlage 3.1: Diplomzeugnis  
Studienschwerpunkt Architektur
- Anlage 3.2: Diplomzeugnis  
Studienschwerpunkt Städtebau
- Anlage 4: Diplomurkunde
- Anlage 5: Ausbildungsplan für das Vorpraktikum am Fachbereich Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main
- Anlage 6: Ordnung des berufspraktischen Semesters, Ausbildungsplan und Rahmenvereinbarung über die Durchführung

Anlage 1 zur Prüfungsordnung, Teil 2

**Prüfungsinhalte**

Fassung 1. Juli 1995

**Gegenstand der Fachprüfungen**

- (1) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**Hinweis:**

Gegenstand der Studienleistungen sind stärker einzelne fachspezifische Fragestellungen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind stärker ganzheitliche Fragestellungen mit theoretischer Vertiefung.

- (2) Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer der **Diplomvorprüfung**

**A.2.1 Baukonstruktion****Baukonstruktion I (1. Semester)**

Rohbaukonstruktion eines einfachen Massivbaus: Baugrube, Gründung, Fundamente, massive Wände im und außerhalb des Erdreichs, Deckenkonstruktionen, flache und geneigte Dachkonstruktionen, Massivtreppen

**Baukonstruktion II (2. Semester)**

Rohbau- und Ausbaukonstruktionen eines einfachen Massivbaus: Wand-, Dach-, und Deckenbereich, Fenster, Türen, Treppen, Putz, Fußböden

**Baukonstruktion III (3. Semester)**

Detailplanung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge verschiedener Bauteile im Massivbau in den Bereichen Fundament, Sockel, Wand-, Decken- und Dachöffnung, Dachrand

**A.1.5 Gebäudekunde****Gebäudekunde I (1. Semester)**

Wohnen — Einfamilienhaus

**Gebäudekunde II (2. Semester)**

Geschoßwohnungsbau  
Sonderformen des Wohnens: Heime und Hotels

**Gebäudekunde III (3. Semester)**

Büro — Verwaltungsbauten  
Gewerbliche Bauten  
Industriebau  
Bauten für die Landwirtschaft  
Bauten des Bildungswesens

**A.6 Konstruktives Projekt (2. Semester)**

Entwurf eines strukturell vorgegebenen einfachen Massivbaus.

Ziel ist die ganzheitliche Umsetzung einer überschaubaren Entwurfsaufgabe unter Einbeziehung der Lehrinhalte der Fächer Grundlagen der Gestaltung / Einführung ins Entwerfen / Baukonstruktion / Gebäudekunde / Baubetrieb / Baustoffkunde / Bauphysik / Technischer Ausbau  
Grundlagenermittlung / Vorplanung / Entwurfsplanung / Genehmigungsplanung

Ziel: Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anträgen.

Pläne M 1 : 100 / Berechnung von GRZ, GFZ, Vollgeschossen, Wohnflächen, umbauter Raum

**Konstruktives Projekt (3. Semester)**

Weiterführung des Konstruktiven Projektes unter Berücksichtigung der Beiträge aller, fachlich Beteiligten bis zur ausführungsfähigen Lösung

Ausführungszeichnungen M 1 : 50;

Detailplanung, Fassadenschnitt M 1 : 10—1 : 1

- (3) Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer der **Diplomprüfung Teil I**  
Fachprüfung Baukonstruktion (Klausur): Pflichtfach für die Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau

**Baukonstruktion IV (4. Semester)**

Skelett- und Gerippekonstruktionen im Holzbau;  
Wechselwirkungen von Primär- und Sekundärkonstruktionen;  
Modul- und Toleranzordnung; Verglasungen

**Baukonstruktion V (6. Semester)**

Konstruktionen im Stahlbetonbau;  
Tragende Systeme im Stahlbetonbau;  
Ausbaukonstruktionen im Stahlbetonskelettbau wie

- vorgehängte Fassaden,
- nichttragende Trennwände,
- abgehängte Decken

**Baukonstruktion VI (7. Semester)**

Konstruktionen im Stahlbau;  
Trag- und Ausbausysteme im Stahlbau;  
Grundlagen der Herstellungstechnik im handwerklichen

und industriellen Bauen (Einfluß auf Gestalt und Detailplanung);  
Weitgespannte Konstruktionen

- Erlebbarkeit und Unverwechselbarkeit gebauter Umwelt
- räumliche Orientierungssysteme und ihre Anwendung bei verkehrsmindernder Siedlungsplanung
- Methoden der Stadtbildanalyse
- städtebauliche Einzelaufgaben

### Fachprüfung im Schwerpunktbereich (Klausur) für den Studienschwerpunkt Architektur

#### Baubetrieb IV (7. Semester)

Kostenplanung / Kostendaten / Kostensteuerung: Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenfeststellung (DIN 276)

Objektüberwachung: Überwachung der Ausführung des Objekts, Überwachung der Ausführung von Tragwerken, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von differenzierten Zeit-, Kosten- und Kapazitätsplänen. Rechte und Pflichten des Bauleiters und/oder Fachbauleiters nach Landesbauordnung.

Architektenvertrag: Rechte, Pflichten, Haftung  
Anwendung rechnerunterstützter Methoden

oder

#### B.1.2 Innenausbau (6. Semester)

Gestaltung von Innenräumen unterschiedlicher Nutzung: Wohnen, Gewerbe, Ausstellung, Dienstleistungen.

Raumbildende und raumbestimmende Elemente: Fußboden, Wand, Decke, Einbauten, Formen, Größen, Öffnungen, Material, Farbe, natürliches und künstliches Licht

Möblierungskonzeptionen  
Planung, Konstruktion und Produktinformation im Möbelbau und/oder für Fußboden-, Trennwand- und Deckensysteme

oder

#### B.1.3 Technischer Ausbau III (6. und 7. Semester)

Aufbauend auf die Lehrinhalte des Grundstudiums, werden Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung für allgemeine Bauaufgaben behandelt:

Lüftung — Klima, Heizung, Sanitär (Wasser, Abwasser), Elektro (Starkstrom, Schwachstrom, Beleuchtung, Kommunikation) für Verwaltungsgebäude, Wohnungsbau, Sportstätten etc. als Neubauten bzw. als Sanierungsaufgaben.

Schwerpunkt dieser Reihe ist die Erarbeitung von Wechselwirkungen zwischen Systemen/Elementen der Baukonstruktion und Systemen/Elementen des technischen Ausbaus

### Fachprüfung im Schwerpunktbereich (Klausur) für den Studienschwerpunkt Städtebau

#### B.2.1 Stadterneuerung (7. Semester)

Stadterneuerung und Stadtanierung im Wandel wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen

- Methoden städtebaulicher Bestandsaufnahme
- Darstellung und Bewertung städtebaulicher Mißstände
- Vorbereitende Untersuchungen und förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten einschließlich Kosten und Finanzierung
- Erstellen von Erneuerungs- und Sanierungskonzepten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Visualisierung der Sanierungsziele
- Aspekte der Sozialplanung

oder

#### B.2.2 Stadtentwicklungsplanung (6. und 7. Semester)

- Stufen des Planungsprozesses auf kommunaler Ebene
- Vorbereitung, Erstellung, Durchsetzung und Fortschreibung von Entwicklungskonzepten
- Der Planer im Spannungsfeld zwischen Planungsbetroffenen, Mandatsträgern und der Administration staatlicher und kommunaler Institutionen (z. B. Planspiel)
- Methoden der Verkehrswertermittlung zur Vorbereitung von Entwicklungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei Kosten- und Finanzierungsplänen

oder

#### B.2.3 Stadtbaugestaltung (6. Semester)

- Historische und aktuelle Bezüge zu Idealstadtmodellen
- Vertiefung des gestalt- und nutzungsorientierten Aufbaus von Siedlungseinheiten
- Städträume und ihre gestaltwirksamen Elemente auf den Ebenen der vorbereitenden und endgültigen Bauleitplanung
- Standortkriterien zentraler Einrichtungen und ihre maßstäbliche Einordnung in geplante und vorhandene Raumstrukturen

### Fachprüfung im Wahlpflichtbereich für die Studienschwerpunkte Architektur und Städtebau

Hinweis:

Alternativ zu den nachfolgenden Fächern aus dem Wahlpflichtbereich kann als Prüfungsfach auch ein weiteres Fach aus dem Schwerpunktbereich Architektur oder Städtebau gewählt werden.

#### C.1.1 Architekturtheorie (mündliche Prüfung):

Standortbestimmung und Entwicklungstendenzen der heutigen Architektur mit Themen wie z. B. Postmoderne Architektur, „Offene“ Architektur, Entwicklungstendenzen der deutschen Architektur, Entwicklungstendenzen der europäischen und amerikanischen Architektur, Architekturauffassung führender Architekten u. a.

oder

#### C.1.2 Denkmalpflege (mündliche Prüfung):

- Restaurierung von Steinbauten, Holzbauten, Eisenkonstruktionen;
- Farbgestaltung bei historischen Bauwerken;
- Satzungen zur Erhaltung und Gestaltung historischer Stadtbilder und Gebäude;
- Denkmalschutz  
Hessisches Denkmalschutz-Recht

oder

#### C.2.1 Bauschadensanalyse (Klausur):

Themenbereiche:

- Dächer
- Außenwände
- Fenster
- Innenwände
- Decken, Treppen, Tribünen
- Fußböden
- Installationen
- Außenanlagen
- Feststellung der örtlichen Gegebenheiten, Anfertigung von Skizzen und Protokollen
- verwendete Materialien und Techniken
- Schadensursachen, bauphysikalische und bautechnische Gründe
- zuständige Normen, Richtlinien und Verarbeitungsvorschriften
- Schadensanalyse
- Vorschläge zur Mängelbeseitigung mit Skizzen und Zeichnungen (mit klaren Materialaussagen)
- Kostenschätzung für die Mängelbeseitigung
- wodurch hätte der Schaden vermieden werden können?

oder

#### C.2.2 Historische Konstruktionen (Klausur):

Trag- und Ausbaukonstruktionen, Zusammenhang von Material und Konstruktion. Verbindungs- und Herstellungstechniken, Einfluß der Industrialisierung auf die Baukonstruktion, Sanierung historischer Konstruktionen

oder

#### C.3.1 Bau- und Vertragsrecht in Deutschland und Europa (Klausur)

Öffentliches Baurecht

Planungsvertrag:

Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber, Haftung

Bauleistungsvertrag:

Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber, Haftung

oder

#### C.3.2 Projektorganisation (Klausur):

Projektsteuerung:

Koordination und Kontrolle der Projektbeteiligten, Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen, bezogen auf das Projekt und die Projektbeteiligten.  
Koordination und Kontrolle des Bauablaufs, Baustellenorganisation.

Koordination und Kontrolle der Baudurchführung, Preiskalkulation, Kapazitäts- und Liquiditätssteuerung. Anwendung rechnerunterstützter Methoden.

- Gebäudekunde ..... ( )
- Grundlagen der Gestaltung ..... ( )
- Technischer Ausbau ..... ( )
- Tragwerkslehre ..... ( )
- Konstruktives Projekt ..... ( )

oder

**C.4.1 Landschafts- und Siedlungsplanung (Klausur)**

Landschafts- und Freiraumgestaltung  
Funktionale, technische und gestalterische Grundlagen der Freiraum- und Landschaftsgestaltung  
Bedeutung von Ökologie und Klima im Rahmen der Siedlungsentwicklung  
Umweltverträglichkeitsprüfungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen

**Wahlpflichtfächer aus dem SUK-Bereich**

- ..... ( )
- ..... ( )

oder

**C.4.2 Verkehrsplanung und Verkehrsberuhigung (Klausur):**

Verkehrsarten und Verkehrssysteme  
Verkehrsentwicklung als Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung:  
Abgleich der Entwicklungsziele  
Vertiefung der technischen und gestalterischen Grundsätze für die Erschließung von Siedlungsgebieten  
Grundsätze zur Planung und Durchführung von flächenhaften Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

**Prüfungsleistungen der DIPLOMVORPRÜFUNG**

- Baukonstruktion ..... ( )
- Gebäudekunde ..... ( )
- Konstruktives Projekt ..... ( )
- Gesamtnote der Prüfungsleistungen:** ..... ( )

oder

**C.6.1 Stahlbau (Klausur)**

Statisch-konstruktive Betrachtungen zum Stahlhallenbau  
Einflüsse und Bedingungen im Hallenbau  
Tragsysteme für horizontale und vertikale Lasten:  
Tragverhalten — konstruktive Ausbildung — Entwurfsmerkmale

Frankfurt am Main, den .....  
Leiter(in) des Prüfungsamtes: .....  
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses: .....

Rückseite:  
Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen sind folgende Wichtungsanteile:  
25% Prüfungsleistung Baukonstruktion  
25% Prüfungsleistung Gebäudekunde  
50% Prüfungsleistung Konstruktives Projekt

oder

**C.6.2 Stahlbetonbau (Klausur)**

Tragwerksanalyse am ausgeführten Beispiel:  
Bedeutsame Bauwerke des 19. und 20. Jahrhunderts. Im einzelnen wird die tragende Konstruktion der zu untersuchenden Bauwerke herausgearbeitet, um anschließend den Kräfteverlauf unter Berücksichtigung der Aussteifungsmaßnahmen zu ermitteln.

Anlage 3.1 zur Prüfungsordnung

— Fassung 20. Juni 1995 —

Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Architektur

**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN  
FACHBEREICH ARCHITEKTUR**

**DIPLOMZEUGNIS**

oder

**C.6.3 Holzbau (Klausur)**

Statisch-konstruktive Betrachtungen zum Ingenieurholzbau  
Lineare, ebene und gekrümmte Tragwerke  
Tragsysteme für horizontale und vertikale Lasten:  
Tragverhalten — konstruktive Ausbildung — Entwurfsmerkmale

Herr/Frau .....  
geboren am .....  
in .....  
hat am .....

das Architekturstudium mit den Diplomprüfungen abgeschlossen und nachfolgende Bewertungen erhalten

**Studienleistungen des Hauptstudiums** **Note:**

- A. Pflichtfächer:**
- Entwerfen ..... ( )
  - Stegreifentwerfen ..... ( )
  - Baukonstruktion ..... ( )
  - Bauaufnahme ..... ( )
  - Gebäudekunde ..... ( )
  - Kultur- und Baugeschichte ..... ( )
  - Tragwerkslehre ..... ( )
  - Zeichnen ..... ( )
  - Städtebau ..... ( )

**B. Fächer des gewählten Studienschwerpunkts**

- Architektur**
- Baubetrieb ..... ( )
  - Innenausbau ..... ( )
  - Technischer Ausbau ..... ( )

**C. Wahlpflichtfächer**

- ..... ( )
- ..... ( )

Wahlpflichtfach aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften:

- ..... ( )

**D. Wahlfächer**

- ..... ( )
- ..... ( )

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

— Fassung 20. Juni 1995 —

**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN**

**FACHBEREICH ARCHITEKTUR**

**VORDIPLOMZEUGNIS**

Herr/Frau .....  
geboren am .....  
in .....  
hat am .....

das Grundstudium abgeschlossen und nachfolgende Bewertungen erhalten

**architekturbezogene Fächer:**

**Studienleistungen des Grundstudiums:**

**Note:**

- Baukonstruktion ..... ( )
- Baustoffkunde/Bauphysik ..... ( )
- Baubetrieb ..... ( )
- Darstellende Geometrie ..... ( )
- CAD: Rechnerunterstütztes Konstruieren und Darstellen ..... ( )
- Entwerfen ..... ( )

**Prüfungsleistungen der Diplomprüfung**

**A. Diplomprüfung Teil I (Fachprüfungen)**

- Baukonstruktion ..... ( )
- ..... ( )
- ..... ( )

**B. Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)**

- Entwurf aus dem Studienschwerpunkt  
Architektur mit dem Thema ..... ( )
- Note der Diplomarbeit ..... ( )

**Gesamtnote der Prüfungsleistungen:** ..... ( )

Das berufspraktische Seminar wurde erfolgreich abgeschlossen.

Frankfurt am Main, den .....

Leiter(in) des Prüfungsamtes: .....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses: .....

Rückseite:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen sind folgende Wichtungsanteile:

- 50% Fachprüfungen der Diplomprüfung Teil I als arithmetisches Mittel der Einzelnoten
- 50% Note der Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)

**Prüfungsleistungen der Diplomprüfung**

**A. Diplomprüfung Teil I (Fachprüfungen)**

- Baukonstruktion ..... ( )
- ..... ( )
- ..... ( )

**B. Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)**

- Entwurf aus dem Studienschwerpunkt  
Architektur mit dem Thema ..... ( )
- Note der Diplomarbeit ..... ( )

**Gesamtnote der Prüfungsleistungen:** ..... ( )

Das berufspraktische Seminar wurde erfolgreich abgeschlossen.

Frankfurt am Main, den .....

Leiter(in) des Prüfungsamtes: .....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses: .....

Rückseite:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen sind folgende Wichtungsanteile:

- 50% Fachprüfungen der Diplomprüfung Teil I als arithmetisches Mittel der Einzelnoten
- 50% Note der Diplomprüfung Teil II (Diplomarbeit)

Anlage 3:2 zur Prüfungsordnung

— Fassung 20. Juni 1995 —

Diplomzeugnis Studienschwerpunkt Städtebau  
**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN**  
**FACHBEREICH ARCHITEKTUR**

**DIPLOM ZEUGNIS**

Herr/Frau .....  
 geboren am .....  
 in .....  
 hat am .....

das Architekturstudium mit den Diplomprüfungen abgeschlossen und nachfolgende Bewertungen erhalten

**Studienleistungen des Hauptstudiums**

**A. Pflichtfächer:**

- Entwerfen ..... ( )
- Stegreifentwerfen ..... ( )
- Baukonstruktion ..... ( )
- Baufaufnahme ..... ( )
- Gebäudekunde ..... ( )
- Kultur- und Baugeschichte ..... ( )
- Tragwerkslehre ..... ( )
- Zeichnen ..... ( )
- Städtebau ..... ( )

**B. Fächer des gewählten Studienschwerpunkts Städtebau**

- Stadtbaugestaltung ..... ( )
- Stadtentwicklungsplanung ..... ( )
- Stadterneuerung ..... ( )

**C. Wahlpflichtfächer**

- ..... ( )
- ..... ( )

Wahlpflichtfach aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften: .....

**D. Wahlfächer**

- ..... ( )
- ..... ( )

**Note:**

Anlage 5 zur Prüfungsordnung

**AUSBILDUNGSPLAN FÜR DAS VORPRAKTIKUM  
 DES FACHBEREICHS ARCHITEKTUR  
 DER FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN**

— Fassung 2. Juni 1995 —

§ 1

**Dauer und Durchführung**

- (1) Das Vorpraktikum ist auf einer Baustelle bzw. in einem Baubetrieb abzuleisten.
  - (2) Das Vorpraktikum dauert 13 Wochen.
  - (3) Das Vorpraktikum kann in Abschnitten abgeleistet werden.
- Vor Studienbeginn sind mindestens acht Wochen des Vorpraktikums, bis zur Meldung zur Diplomvorprüfung das gesamte Vorpraktikum nachzuweisen.

§ 2

**Organisation**

- (1) Das Vorpraktikum ist von den Studierenden selbst zu organisieren.
  - (2) Das Vorpraktikum ist durch Bescheinigungen nachzuweisen, die von den Firmen ausgestellt werden, in denen das Vorpraktikum durchgeführt wurde.
- Notwendige Angaben sind:  
 die Zeiten des Vorpraktikums,  
 die durchgeführten Arbeiten.

§ 3

**Ziele**

Wesentliche Ziele sind:

- Erwerben und Anwendung fachtechnischer praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Bauwerken (Rohbau, Ausbau),
- Erwerben und Anwendung organisatorischer Fertigkeiten bei der Erstellung von Bauwerken (Rohbau, Ausbau), insbesondere im Hinblick auf das Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnen von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle und des Baubetriebes.

§ 4

**Bauberufe**

- (1) Eine Praktikantentätigkeit wird ohne weiteren Nachweis anerkannt, wenn es sich um eine Tätigkeit in einem Bauberuf aus den Bereichen Rohbau oder Ausbau handelt und dieser Beruf als Handwerk bei der Handwerkskammer geführt wird.
- (2) Ein Vorpraktikum in sonstigen Berufen, in denen vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, kann auf Antrag anerkannt werden. Zuständig für die Anerkennung ist die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Architektur.

(3) Eine Lehre in einem Bauberuf entsprechend Abs. 1 und 2 kann das Vorpraktikum ersetzen. Das gleiche gilt für Lehrberufe, innerhalb deren Ausbildung eine mindestens 13wöchige Baustellentätigkeit eingeschlossen ist.

### § 5

#### Arbeitsbereiche

Während des Vorpraktikums sollen praktische Tätigkeiten in den Bauberufen entsprechend § 4 durchgeführt werden.

Eine zeitweise Mitarbeit bei den Aufgaben des Poliers, Meisters oder Bauleiters auf der Baustelle ist ebenso anzustreben wie die Aufteilung des Vorpraktikums auf mehrere Bauberufe.

### Anlage 6 zur Prüfungsordnung

## ORDNUNG DES BERUFSPRAKTISCHEN STUDIENSEMESTERS AUSBILDUNGSPLAN UND RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG

— Fassung 1. Juli 1995 —

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil 1

Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters (BPS)

#### Teil 2

Ausbildungsplan

#### Teil 3

Rahmenvereinbarung über die Durchführung

#### Teil 1

Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Während des achtsemestrigen Studiums im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Frankfurt ist im 5. Semester ein Berufspraktisches Studiensemester vorgesehen.

Es wird von der Hochschule vorbereitet und begleitet.

(2) Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Architekturbüros, Gesellschaften, oder Unternehmungen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisstellen im erforderlichen Umfang.

#### § 2

#### Ziele, Ausbildungsinhalte

(1) Ziel ist die Verknüpfung der berufspraktischen Tätigkeit mit dem Lehrstoff der Hochschule.

(2) Die Ausbildungsinhalte sind: Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Auftraggebern, Auftragnehmern und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen.

(3) Die praktischen Tätigkeiten im Berufspraktischen Studiensemester sind in einem entsprechenden Ausbildungsplan nach Teil 2 festgelegt.

#### § 3

#### Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

Das Berufspraktische Studiensemester umfaßt 22 Wochen praktische Tätigkeit mit wöchentlich einem Tag begleitende Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule. Die begleitenden Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltung stattfinden.

#### § 4

#### Meldung und Zulassung

(1) Am Ende des 4. Semesters sollen sich die Studierenden schriftlich zum Berufspraktischen Studiensemester anmelden.

(2) Zugelassen werden alle Studierenden, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben und alle Studienleistungen des Grundstudiums abgeschlossen haben.

Ausnahmeregelung:

Maximal zwei Studienleistungen aus dem Grundstudium dürfen fehlen.

#### § 5

#### Praxisstellen, Verträge

(1) Das Berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Architekturbüros, Ge-

sellschaften oder Unternehmungen, im folgenden Praxisstellen genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Berufspraktische Studiensemester muß in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine Rahmenvereinbarung nach Teil 3 abgeschlossen haben.

(2) Studierende können eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muß den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung entsprechen. Die Anerkennung als Praxisstelle durch die Fachhochschule erfolgt durch den Abschluß der Rahmenvereinbarung nach Teil 3.

(3) Praxisstellen im Ausland müssen durch die Fachhochschule als gleichwertig im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden. Die Beschaffung von Unterlagen zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit ist Sache der Studierenden.

Außerdem gilt:

Die begleitenden Lehrveranstaltungen nach dieser Ordnung sind an der Fachhochschule Frankfurt am Main — falls erforderlich zeitversetzt — zu absolvieren.

(4) Die Rahmenvereinbarung und die Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester regeln die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der Studierenden.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- a) Studierende für die Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- b) ihnen die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- c) einen Nachweis auszustellen, über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten (Formblatt der FH),
- d) einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtungen der Studierenden sind:

- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Ausbildungsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie die Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

#### § 6

#### Begleitende Lehrveranstaltungen

Die von der Hochschule durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen während des Berufspraktischen Studiensemesters sind in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

#### § 7

#### Status der Studierenden

(1) Während des Berufspraktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Frankfurt am Main immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten. Sie unterliegen nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

(2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen sind Einkünfte im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

#### § 8

#### Haftung

Die Haftungsfragen sind in der Rahmenvereinbarung zwischen Praxisstelle und Fachhochschule geregelt.

#### § 9

#### Studienleistung

(1) Im Berufspraktischen Studiensemester sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) 1 Studienleistung BPS-Betreuung, Fachbereich A,
- b) 1 Teilstudienleistung BPS-Betreuung, Fachbereich SUK,
- c) 1 Studienleistung Bauaufnahme.

(2) Das Berufspraktische Studiensemester wird anerkannt

- a) wenn die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Ziffer 4 c vorliegt und
- b) wenn in den begleitenden Lehrveranstaltungen die geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

**Teil 2**

**Ausbildungsplan für das berufspraktische Studiensemester**

(1) Zeitlicher Umfang: 22 Wochen praktische Tätigkeit mit einer Gesamtwochenarbeitszeit entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen, davon durchschnittlich sechs Stunden pro Woche begleitende Lehrveranstaltungen an der FH.

(2) Zeitliche Lage: im 5. Studiensemester.

(3) Berufspraktische Ausbildung:

a) Ausbildungsinhalt:

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen z. B. von

- Grundlagenermittlung / Vorentwurf / Entwurf
- Baugenehmigungsverfahren
- Werkplanung
- Ausschreibung / Vergabe
- Objektüberwachung
- Abrechnung
- Wettbewerbswesen

Die Inhalte für die berufspraktische Ausbildung sollen zwischen Praxisstelle und Hochschule abgestimmt werden.

b) Ausbildungsort:

Architekturbüro, Baubehörde, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung.

(4) Begleitende Lehrveranstaltungen (BFS-Betreuung) sind: Seminaristische Lehrveranstaltungen Kolloquien und praxisorientierte Projektarbeit.

Ziel ist die Verknüpfung von Erkenntnissen der Praxisstelle mit den fachspezifischen Lehrstoffen der Hochschule.

Neben den fachlichen Aspekten soll die Praxisstelle als soziales Handlungsfeld sichtbar gemacht werden.

**Teil 3**

**Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters**

zwischen

..... (Name der Firma, Büro, Gesellschaft)	und der Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Architektur
..... (Straße)	Nibelungenplatz 1
..... (Ort)	60318 Frankfurt am Main
..... (Telefon)	0 69/15 33 27 41 (vertreten durch den Rektor)
nachfolgend Praxisstelle genannt	nachfolgend FH genannt

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktischen Studiensemesters zu gewährleisten, schließen Praxisstelle und FH folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Praxisstelle und FH verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Berufspraktischen Studiensemesters kooperativ zusammenzuwirken.

§ 2

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für das Berufspraktische Studiensemester ca. .... Ausbildungsplätze bereitzuhalten.

§ 3

Die FH teilt der Praxisstelle rechtzeitig Namen und Anzahl der auszubildenden Studierenden schriftlich mit (Zuweisung).

§ 4

Die Praxisstelle benennt einen Beauftragten, der die Kontaktperson für die FH ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden

besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- (1) zur Durchführung des Berufspraktischen Semesters unter Beachtung der Ordnung und des Ausbildungsplanes. Die Ausbildungsdauer beträgt 22 Wochen,
- (2) den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der FH zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Berufspraktischen Studiensemesters dienen,
- (3) studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der FH freizustellen und
- (4) den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der Berufspraktischen Studien auf einem Formblatt der FH auszustellen.

§ 6

Die Fachhochschule verpflichtet die Studierenden:

- (1) die ihnen gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- (2) die ihnen im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (3) den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- (4) sich an die der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung,
- (5) selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht, jedoch wird eine angemessene Vergütung empfohlen.

§ 8

Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 9

Gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 30. Juni 1978 stellt das Land Hessen Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassung der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden (§ 254 BGB bleibt unberührt).

Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Fachhochschule die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruchs mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, daß der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen.

Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land Hessen über.

§ 10

Wenn die Studierenden gegen die in § 5 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule die Zuweisung der Studierenden widerrufen.

§ 11

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils auf die Regellaufzeit eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungstermine sind der 1. Juni für das darauf folgende Wintersemester und der 1. Dezember für das darauf folgende Sommersemester.

....., den .....

i. A.

.....  
(Praxisstelle) Der Rektor

1230

### Studienordnung des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Geschichte mit dem Abschluß Magister vom 27. April 1978;

hier: Zweiter Beschluß zur Änderung der Studienordnung vom 25. Januar 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die Änderung der o. a. Studienordnung beschlossen; sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. Juni 1995

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 424/662 (2) — 28

StAnz. 48/1995 S. 3832

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 25. Januar 1995 beschlossen, die Studienordnung für das Fach Geschichte mit dem Abschluß Magister vom 27. April 1978, zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. November 1988 (Abl. 1990 S. 930), wie folgt zu ergänzen:

1. § 6 Abs. 2 a) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:  
„1 Übung Historische Hilfswissenschaften oder Nachbarwissenschaften“
2. § 6 Abs. 2 a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:  
„Die Textfassung ‚2 Hauptseminare oder Oberseminare nach Wahl (. . .) aus dem Bereich der Geschichtstheorie‘ wird durch folgenden Satz ergänzt: ‚Eine dieser Veranstaltungen kann durch eine Übung ersetzt werden.““
3. § 6 Abs. 2 c) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:  
„1 Übung Historische Hilfswissenschaften oder Nachbarwissenschaften“
4. § 6 Abs. 2 c) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:  
„Die Textfassung ‚2 Hauptseminare oder Oberseminare nach Wahl (. . .) aus dem Bereich der Geschichtstheorie‘ wird durch folgenden Satz ergänzt: ‚Eine dieser Veranstaltungen kann durch eine Übung ersetzt werden.““
5. § 6 Abs. 2 f) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:  
„1 Übung Historische Hilfswissenschaften oder Nachbarwissenschaften“
6. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Der erste Klammer-Zusatz wird wie folgt ergänzt: „(wählbare Haupt- und Oberseminare sowie Übungen nach Interessenschwerpunkt)“.

Gießen, 26. September 1995

(Prof. Dr. Marcel Baumgartner)  
(Dekan des Fachbereichs Geschichtswissenschaften)

1231

### Aufnahmebedingungen und Ausbildungsbestimmungen für die Staatliche Lehranstalt für Logopäden an der Philipps-Universität Marburg

Bezug: Erlaß vom 25. April 1983 (StAnz. S. 1073)

#### I. Aufnahmebedingungen

1. Die Lehranstalt hat die Aufgabe, Logopäden/innen als Mitarbeiter des Arztes bei der Untersuchung, Behandlung und Beratung von Patienten mit Stimm- und Sprachkrankheiten und Hörstörungen praktisch und theoretisch auszubilden. Ausbildung, Prüfung und Berufszulassung erfolgen nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und Art. 3 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770). Den Unterricht erteilen der Leiter/die Leiterin der Lehranstalt, die Lehrlogopäden, ausgewählte Dozenten und Assistenten, staatlich anerkannte Logopäden sowie besonders geeignete Fachkräfte.

2. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung regelt § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden. Danach ist Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der formlosen Bewerbung um einen Ausbildungsplatz an der Staatlichen Lehranstalt für Logopäden in Marburg sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine schriftliche Begründung der Bewerbung,
- c) der Nachweis einer abgeschlossenen Realschulbildung, einer anderen gleichwertigen Ausbildung oder einer nach Hauptschulabschluß abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
- d) ein Paßbild.

Die Unterlagen zu c) sind als amtlich beglaubigte Abschriften bzw. beglaubigte Fotokopien einzureichen.

Über die Aufnahme zur Ausbildung entscheidet die Lehranstalt. Nach Bestätigung der Aufnahme zur Ausbildung sind noch folgende Unterlagen in Urschrift bzw. als amtlich beglaubigte Abschriften oder Fotokopien nachzureichen:

- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
- f) ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der/die Bewerber/in gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist, insbesondere, daß er/sie ein normales Hörvermögen, ein ausreichendes Sehvermögen besitzt und an keiner Sprachstörung leidet.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Erweist sich ein/eine Schüler/in im Laufe dieser Zeit als ungeeignet für den Beruf als Logopäde, behält sich die Lehranstalt vor, ihn/sie von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung auszuschließen.

#### II. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Schüler/innen müssen pünktlich und regelmäßig zu den praktischen und theoretischen Unterrichtsstunden erscheinen. Anordnungen der Lehrpersonen und der ihnen in der praktischen Ausbildung sonst als Vorgesetzte bezeichneten Personen haben sie zu befolgen und die Hausordnung der Klinik zu beachten.
  - 1.2 Die Schüler/innen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in den Kliniken bekanntgewordenen, nicht offenkundigen Tatsachen sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluß verpflichtet.  
Die Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht ist schriftlich zu bestätigen.
  - 1.3 Für schuldhaft verursachte Sachschäden in den Lehrräumen und am Klinikinventar ist Ersatz zu leisten.
  - 1.4 Für Wohnung und Verpflegung hat jeder/jede Schüler/in selbst zu sorgen.
  - 1.5 Die Kosten der Anschaffung von Lehrmaterial und Spezialkleidung sind selbst zu tragen. Außerdem entstehen dem/der Schüler/in im Rahmen der für die Ausbildung vorgeschriebenen Praktika weitere Kosten (Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung u. a.).
  - 1.6 Gegen Unfälle bei der Ausbildung besteht Unfallversicherungsschutz bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main.
  - 1.7 Gegen Krankheit müssen sich die Schüler/innen selbst versichern.
2. Beurlaubung  
Die Lehrkräfte können eine stundenweise Freistellung vom Unterricht genehmigen. Beurlaubungen von einem Tag und länger erteilt die Leitung der Lehranstalt.
3. Fehlen wegen Krankheit  
Kann der Unterricht wegen Krankheit nicht besucht werden, so hat sich der/die Schüler/in unverzüglich beim Sekretariat der Lehranstalt (Tel. 0 64 21 / 28 29 22) krank zu melden. Das ärztliche Attest über die Erkrankung ist unverzüglich an die Lehranstalt zu senden.  
Unterbrechungen der Ausbildung können nur nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden.

4. Fehlen bei Lehrveranstaltungen

- 4.1 Alle Lehrkräfte sind gehalten, zu Beginn jeder Lehrveranstaltung die Anwesenheit zu überprüfen und die fehlenden Schüler/innen im Klassenbuch zu vermerken.
- 4.2 Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Versäumen einer Lehrveranstaltung im Laufe eines Semesters kann eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden.
- 4.3 Bei Verspätungen kann die Lehrveranstaltung als gänzlich gefehlt angesehen und ein entsprechender Eintrag im Klassenbuch vorgenommen werden.

**III. Verwaltung**

Alle Anfragen sind zu richten an die Staatliche Lehranstalt für Logopäden der Philipps-Universität, Robert-Koch-Straße 17, 35033 Marburg.

Der o. a. Erlaß vom 25. April 1983 ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 3. November 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
Z II 3 — 074/93  
— Gült.-Verz. 702 —  
StAnz. 48/1995 S. 3832

**1232**

**Nutzungsentgelt bei ärztlichen Nebentätigkeiten in den hessischen Universitätskliniken;**

hier: Änderung  
Bezug: Erlaß vom 30. Juni 1994 (StAnz. S. 1843 und S. 3020)

Nr. 5 Satz 1 des o. g. Erlasses erhält folgende Fassung:

„Soweit die Nebentätigkeit vor dem 1. Januar 1993 genehmigt wurde, erhöht sich der in Nr. 3 b genannte Vomhundertsatz um eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 vom Hundert. Der Klinikumsvorstand wird ermächtigt, in diesen Fällen das Nutzungsentgelt befristet um bis zu 10 vom Hundert zu ermäßigen, wenn von Nutzungsentgeltpflichtigen mit Zustimmung des Klinikumsvorstandes Sachleistungen erbracht wurden.“

Wiesbaden, 10. November 1995

**Die Hessische Ministerin für  
Wissenschaft und Kunst**  
Z I 1 — 009/4 — 1  
— Gült.-Verz. 3204 —

StAnz. 48/1995 S. 3833

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

**1233**

**Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung — VV-RUV**

Die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung nach § 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), führe ich hiermit ein.

**Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung — VV-RUV —**

Zum Vollzug der Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen — Rohwasseruntersuchungsverordnung, RUV — vom 19. Mai 1991 (GVBl. I S. 200) wird die nachstehende Neufassung der Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Vorbemerkung/Zielsetzung**

Die intensive Überwachung des Grundwassers ist ein Schwerpunkt der Umweltüberwachung in Hessen. Zur Erfassung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit wurde seit Mitte der achtziger Jahre ein landeseigenes Meßnetz aufgebaut, das derzeit aus rund 300 Meßstellen besteht. Mit der Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen (Rohwasseruntersuchungsverordnung — RUV —) vom 19. Mai 1991 werden die in Hessen vorhandenen rund 2 000 Trinkwassergewinnungsanlagen in die Grundwasserüberwachung einbezogen und das Meßstellennetz entscheidend verdichtet. Zudem werden Erkenntnisse über die Grundwasserbeschaffenheit in den durch Grundwasserentnahmen beeinflussten Bereichen gewonnen.

Eine Verwaltungsvorschrift, die im wesentlichen Regelungen zur Anlaufzeit des Verordnungsvollzuges enthält, wurde am 24. Juli 1991 erlassen (StAnz. S. 1921); ergänzende Erläuterungen erfolgten mit Erlaß vom 30. September 1991 (StAnz. S. 2493). Diese Vorgaben sind auf Grund der umfangreichen Erfahrungen zum RUV-Vollzug zu aktualisieren und zu ergänzen.

**2. Zuständige Behörde/Untersuchungspflichtige/Nutzung sonstiger Untersuchungsergebnisse (zu § 1 RUV)**

2.1 Gemäß § 1 RUV begründet die RUV die Verpflichtung, die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) untersuchen zu lassen. Aufgrund der Zielsetzung der RUV, vertiefende Erkenntnisse über die Grundwasserbeschaffenheit zu gewinnen, ist die **Untersuchungspflicht** an die Entnahme und Zutageförderung/Zutageleitung von Grundwasser gebunden. Hinsichtlich der Definition der Gewinnungsanlage wird auf Pkt. 3.1 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

Die Untersuchungspflicht obliegt dem **Unternehmer der Wasserversorgung**. Der Begriff „Unternehmer der Wasser-

versorgung“ umfaßt neben der öffentlichen auch die private Wasserversorgung. Da die RUV in Teilbereichen an die Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe — Trinkwasserverordnung, TrinkwV — vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2613, ber. BGBl. I 1991 S. 27), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), angelehnt ist, tritt die Untersuchungspflicht jedoch nur ein, wenn das Wasser

- zu Zwecken der Trinkwasserversorgung oder
  - zu sonstigen Zwecken, die das Vorliegen von Trinkwasserqualität voraussetzen (z. B. Betriebe zur Herstellung und Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln)
- genutzt wird. Die RUV unterscheidet im Gegensatz zur TrinkwV nicht zwischen Unternehmern und sonstigen Inhabern einer Wasserversorgungsanlage.

- 2.2 Gemäß § 94 Abs. 1 HWG ist die untere Wasserbehörde — in den Fällen des § 93 Abs. 4 Satz 3 HWG die obere Wasserbehörde — die für den Vollzug der RUV **zuständige Behörde**. Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu treffen.
  - 2.3 Die zuständige Behörde ermittelt die Untersuchungspflichtigen. Sie wirkt auf eine schnellstmögliche Erfassung der Untersuchungspflichtigen und Umsetzung der Bestimmungen der RUV hin.
  - 2.4 Sofern eine Untersuchung auf bestimmte Stoffe bereits durchgeführt wurde, kann sich der Unternehmer der Wasserversorgung insoweit auf die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse beschränken; unberührt bleibt die Verpflichtung zur Mitteilung der Stammdaten der Gewinnungsanlage. Das Wasserwirtschaftsamt prüft, ob die Untersuchungsergebnisse den Anforderungen der RUV genügen. Hier ist insbesondere die Geeignetheit der Probenahmestelle zu überprüfen. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens wird auf Pkt. 9 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.
  - 2.5 Wenn auch **RUV und TrinkwV** im Grundsatz verschiedene Zielsetzungen aufweisen, so ist doch im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung der Untersuchungsparameter oftmals eine Koordinierung der durchzuführenden Untersuchungen möglich und insbesondere auch unter Kostengesichtspunkten sinnvoll. Die Koordinierung erfolgt am zweckmäßigsten in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Gesundheitsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes sowie der zuständigen Behörde. Fallweise kann auch die unmittelbare Einbindung des Untersuchungspflichtigen, des Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes bzw. des beauftragten Labors sowie der Hess. Landesanstalt für Umwelt sinnvoll sein.
- Bei der Koordinierung ist darauf zu achten, daß den Zielsetzungen der RUV ausreichend Rechnung getragen wird. Besondere Bedeutung kommt insoweit der Probenahme-

stelle gemäß § 2 Abs. 1 und 2 RUV zu (vgl. Pkt. 3 dieser Verwaltungsvorschrift). Hinsichtlich Untersuchungsstellen und -verfahren wird auf Pkt. 4 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.

3. **Gewinnungsanlage und Probenahmestelle**  
(zu § 2 Abs. 1 und 2 RUV)
- 3.1 Die **Probenahme** hat bei allen genutzten Einzelgewinnungsanlagen (Ort der Zutageförderung des Grundwassers oder am Quellaustritt) zu erfolgen. **Einzelgewinnungsanlage** i. S. der RUV ist jede Anlage, die der Gewinnung von Grundwasser gemäß DIN 4049 Teil 1/12.92 auszugehen; demnach ist Grundwasser unterirdisches Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird. Gewinnungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Quelfassungen, Stollen und Schürflungen; wird eine Schürfung von mehreren Sickersträngen gespeist, soll die Probenahme an dem Strang mit der stärksten Schüttung erfolgen.
- 3.2 Ist eine Probenahmemöglichkeit an der Gewinnungsanlage nicht vorhanden, ist diese nachzurüsten; sollte dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, legt die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 RUV die Probenahmestelle abweichend fest. Hinsichtlich der Angabe von Stammdaten wird auf Pkt. 9.2 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.
- 3.3 Da die Beschaffenheit des Grundwassers beim Fließvorgang von verschiedenen physikalisch-chemischen Prozessen (u. a. druck- und temperaturabhängiges Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht, Reduktions-Oxidations-Potential) beeinflusst wird und sich auch bei Mischung von Grundwässern gleicher Herkunft ändern kann, ist die Untersuchung von **Mischwasserproben verschiedener Einzelgewinnungsanlagen** nur bedingt geeignet, Einzeluntersuchungen der Gewinnungsanlage — auch nur zeitweise — zu ersetzen. Von der Möglichkeit des § 2 Abs. 2 RUV ist daher nur Gebrauch zu machen, wenn über einen Zeitraum von fünf Jahren Einzelmessungen vorgenommen wurden. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde.
- 3.4 Unberührt bleibt die Möglichkeit, nach § 3 Abs. 4 RUV (Pkt. 8 der Verwaltungsvorschrift) von Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen abzuweichen; hinsichtlich der Nutzung bereits vorliegender Untersuchungsbefunde wird auf Pkt. 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.
4. **Analysenverfahren und Qualitätssicherung**  
(zu § 2 Abs. 3 RUV)
- 4.1 Die RUV sieht vor, daß die Untersuchungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) durchzuführen sind. Hieraus ergeben sich spezifische Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Analysenverfahren, die Eignung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Kompetenz der Untersuchungsstellen.
- 4.2 Welche **Analysenverfahren** den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ergibt sich aus dem „Merkblatt B-0/1 — Verzeichnis vorgeschriebener Analysenverfahren nach geltenden Umweltrechtsvorschriften“ der Hess. Landesanstalt für Umwelt (HLfU). Im Rahmen der Fortschreibungen überprüft und ergänzt die HLfU das Merkblatt auch hinsichtlich der Parameter der RUV. Hierbei sind zusätzlich die Parameter und Verfahren der LAWA-Richtlinie „Grundwasser, Richtlinie für die Beobachtung und Auswertung, Teil 3: Grundwasserbeschaffenheit 1993 — 2. Auflage“, eingeführt durch Erlaß vom 19. Juni 1995 — UE III C 1/III C 2 — 79 c 10.01.3 — 3778/95 —, zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Qualitätssicherung ist in geeigneter Weise gemäß den LAWA-Rahmenempfehlungen zur analytischen Qualitätssicherung (AQS) sowie den LAWA-AQS-Merkblättern für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Loseblattsammlung, herausgegeben vom Erich-Schmidt-Verlag, ISBN 3 503 03197 9) durchzuführen; bei Bedarf kann die HLfU weitergehende bzw. ergänzende AQS-Maßnahmen festlegen.
- 4.4 Die Kompetenz einer Untersuchungsstelle für Untersuchungen nach den a. a. R. d. T. ist stets gegeben, wenn die Untersuchungsstelle gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen — Abwassereigenkontrollverordnung, EKVO — vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) bzw. gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV zugelassen ist; die Kompetenz besteht für die Untersuchungsverfahren bzw. Verfahrensvorschriften, für die die Untersuchungsstelle eine Zulassung erhalten hat.
5. **Umfang und Häufigkeit turnusmäßiger Untersuchungen**  
(zu § 3 Abs. 1 RUV)
- 5.1 Umfang und Häufigkeit turnusmäßiger Untersuchungen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 RUV.
- 5.2 Hinsichtlich der Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 RUV besteht eine **gesetzliche Untersuchungspflicht**, die keiner Konkretisierung bedarf. Gleichwohl kann (insbesondere bei privaten Untersuchungspflichtigen) in der Regel nicht unterstellt werden, daß diese Verpflichtung (im Detail) bereits bekannt ist; ggf. ist der Untersuchungspflichtige daher zunächst auf die Untersuchungspflicht hinzuweisen. Einzelheiten ergeben sich aus Pkt. 9 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 5.3 Der Untersuchungspflichtige ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 RUV verpflichtet, Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Metabolite durchzuführen. Der Untersuchungsumfang bedarf der Konkretisierung durch die zuständige Behörde. Als Grundlage hierfür dient die dieser Verwaltungsvorschrift als **Anlage** beigefügte Zusammenstellung; diese ist als **Mindestumfang** bei der Festlegung turnusmäßiger Untersuchungen anzusehen. Sofern Erkenntnisse vorliegen, die im Einzelfall eine Erweiterung des Parameterrahmens erforderlich erscheinen lassen, ist der Untersuchungsauforderung der erweiterte Untersuchungsrahmen zugrunde-zulegen.
- Der HLfU wird die Fortschreibung und Aktualisierung des Parameterrahmens übertragen. Sofern sich die Notwendigkeit zur Änderung der dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügten Zusammenstellung ergeben sollte, wird diese durch Erlaß im Staatsanzeiger veröffentlicht.
- 5.4 Hinsichtlich der Möglichkeit, vom Umfang der Untersuchungspflicht und den zeitlichen Abständen der Untersuchungen abzuweichen, wird auf Pkt. 8 dieser Verwaltungsvorschrift verwiesen.
6. **Durchführung besonderer Untersuchungen**  
(zu § 3 Abs. 2 RUV)
- 6.1 § 3 Abs. 2 RUV sieht die Möglichkeit vor, die Untersuchungen des Rohwassers bei begründetem Verdacht einer Verunreinigung auch auf solche Stoffe auszudehnen, die nicht in § 3 Abs. 1 RUV bzw. der Anlage zur RUV genannt sind. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise Schwermetalle und organische Chlorverbindungen. Anhaltspunkte für die Ausdehnung der Rohwasseruntersuchungen können sich unter anderem aus Trinkwasseruntersuchungen ergeben, die zum Nachweis von Grenzwertüberschreitungen geführt haben.
- 6.2 Die Bestimmung kann insbesondere nicht dazu dienen, die Durchführung von Gefahrerforschungsmaßnahmen in Fällen nachgewiesener oder vermuteter Grundwasser- bzw. Bodenverunreinigungen von der Behörde auf den Unternehmer der Wasserversorgung zu verlagern.
7. **Untersuchungszeiträume** (zu § 3 Abs. 3 RUV)
- 7.1 Die Vergleichbarkeit in verschiedenen Jahren durchgeführter Untersuchungen setzt in der Regel voraus, daß vergleichbare Untersuchungszeiträume vorliegen. Daher sieht die RUV aufeinanderfolgende Beprobungen in der jeweils gleichen Kalenderwoche aufeinanderfolgender Jahre vor.
- 7.2 Die zuständige Behörde kann gemäß § 3 Abs. 4 RUV auch Abweichungen von dem Zeitpunkt der Probenahme zulassen. Abweichungen bis zu zwei Kalenderwochen sollen ohne besonderes Verwaltungsverfahren zugelassen werden.
- 7.3 Der Untersuchungspflichtige ist für die Einhaltung der Untersuchungszeiträume selbst verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch bestehen, wenn eine Untersuchungsstelle mit der turnusmäßigen Durchführung der Untersuchungen beauftragt wurde; in diesem Falle ist der Untersuchungspflichtige jedoch vor etwaiger Durchsetzung von Untersuchungspflichten (vgl. Pkt. 12 dieser Verwaltungsvorschrift) nochmals darauf hinzuweisen, daß die Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt und/oder Befunde nicht fristgerecht vorgelegt werden.
8. **Abweichungen vom Umfang der Untersuchungspflicht und den zeitlichen Abständen der Untersuchungen**  
(zu § 3 Abs. 4 RUV)
- 8.1 Auf Antrag des Untersuchungspflichtigen kann die zuständige Behörde Abweichungen vom Umfang der Untersuchungen und von den zeitlichen Abständen zulassen; dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen

- beizufügen. Bei der Entscheidung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (z. B. absolute Kostenbelastung für einen Untersuchungspflichtigen, der mehrere untersuchungspflichtige Gewinnungsanlagen betreibt; Menge des insbesondere von einem Einzel- und Eigenwasserversorger entnommenen Wassers in Relation zur Kostenbelastung);
  - Aussagefähigkeit der Untersuchungsergebnisse (diese ist wesentlich von Qualität und Umfang der Stammdaten, die über die Gewinnungsanlage vorliegen bzw. zu ermitteln sind, abhängig);
  - Anzahl und Ergebnisse der Untersuchungen, die von der betreffenden Gewinnungsanlage bereits vorliegen;
  - beim Vorliegen gesicherter Reihen von Untersuchungsbefunden soll hinsichtlich des Parameters Nitrat bei Befunden bis 25 mg/l Nitrat eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges auf einen halbjährlichen Turnus und bei Befunden bis 15 mg/l Nitrat einen jährlichen Turnus erfolgen;
  - Relevanz von Parametern auf Grund vorliegender Erkenntnisse über die Anwendung von Stoffen; insbesondere soll eine Freistellung von Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel erfolgen, wenn diese auf Grund des Einzugsgebietes der Gewinnungsanlage mit hinreichender Sicherheit keine Relevanz besitzen werden.
- 8.2 Bei **erlaubnisfreien Benutzungen** i. S. des § 33 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts — Wasserhaushaltsgesetz, WHG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) und des § 44 HWG sind die Voraussetzungen für eine vollständige Freistellung von der Untersuchungspflicht ohne weitere Überprüfung als erfüllt anzusehen, soweit der zuständige Behörde keine Erkenntnisse vorliegen, die die Durchführung von Rohwasseruntersuchungen unabdingbar erscheinen lassen. Entsprechendes gilt, wenn bei **Einzel- und Eigenwasserversorgungsanlagen** die **Gesamtwasserentnahme 1 000 m<sup>3</sup> jährlich** nicht übersteigt.
- 8.3 Unbeschadet des Pkt. 8.2 kann § 3 Abs. 4 RUV in besonders gelagerten Fällen auch zur **völligen Freistellung von der Untersuchungspflicht** führen. Eine solche Entscheidung ist unter Angabe der Entscheidungsgründe aktenkundig zu machen; diese Notwendigkeit entfällt in den unter Pkt. 8.2 genannten Fällen.
- 8.4 Insbesondere in jenen Kommunen bzw. Wasser(beschaffungs)verbänden, die über eine Vielzahl von Brunnen (insbesondere Brunnengalerien) bzw. Quelfassungen verfügen, kann eine **rotierende Untersuchung der Gewinnungsanlagen** zugelassen werden. Das bedeutet, daß im Rahmen der turnusmäßigen Untersuchungen nicht jeder einzelne Brunnen bzw. jede Quelle, sondern nur jede zweite (dritte) Gewinnungsanlage des Unternehmers der Wasserversorgung zu beproben ist. In den darauffolgenden Jahren sind — rotierend — die übrigen Gewinnungsanlagen zu beproben, so daß nach spätestens zwei bis drei Jahren von jeder Anlage Untersuchungsbefunde vorliegen.
- Zur Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse ist es jedoch erforderlich, alle Gewinnungsanlagen eines Versorgungsbereiches zunächst einmal und dann wiederkehrend mindestens im Abstand von zehn Jahren zeitgleich zu untersuchen.
- 8.5 Werden Abweichungen von Umfang und Häufigkeit von Untersuchungen zugelassen, ist dem Untersuchungspflichtigen aufzugeben, diese unter Pkt. 2.8 der Anlage zur RUV „Anmerkungen“ zu dokumentieren.
- 8.6 Auf die Bestimmungen zur Nutzung bereits vorliegender Untersuchungsergebnisse (Pkt. 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift) und zur Zulässigkeit von Mischwasserproben (Pkt. 3.3 dieser Verwaltungsvorschrift) wird ergänzend hingewiesen.
9. **Erhebung von Stammdaten und Untersuchungsergebnissen** (zu § 4 Abs. 1 RUV)
- 9.1 Die **zuständige Behörde** weist den Untersuchungspflichtigen auf die Bestimmungen der RUV und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hin; soweit Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittel gemäß Pkt. 5.3 dieser Verwaltungsvorschrift durchzuführen sind, konkretisiert sie den entsprechenden Parameterumfang. Für die Vorlage der Unterlagen an das Wasserwirtschaftsamt ist eine angemessene Frist zu bestimmen; das Wasserwirtschaftsamt ist zu unterrichten.
- 9.2 Die **Untersuchungspflichtigen** tragen die **Kenndaten** der Wassergewinnungsanlagen, der Wasserschutz-/einzugsgebiete — soweit vorhanden —, die Analysenergebnisse sowie die zugelassenen Abweichungen vom Untersuchungsumfang (Pkt. 8.5 dieser Verwaltungsvorschrift) in den **Erhebungsbogen für Rohwasseruntersuchungen** (Anlage zur RUV) ein und übersenden diesen dem **Wasserwirtschaftsamt**; je Meßstelle ist ein gesonderter Erhebungsbogen vorzulegen. Wurde die Probenahmestelle abweichend festgelegt (siehe Pkt. 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift), sind zusätzlich die Stammdaten der Probenahmestelle (insbesondere Lagekoordinaten nach Gauß-Krüger) mitzuteilen.
- 9.3 Angabe und Übermittlung von Stammdaten und Analyseergebnissen nach Pkt. 9.2 dieser Verwaltungsvorschrift können nur abweichend erfolgen (z. B. auf Datenträger, per Datenfernübertragung, auf einem geänderten Vordruck oder durch Übersendung gesonderter Analysenblätter), wenn dadurch die bei dem Wasserwirtschaftsamt und der HLfU durchzuführenden Prüfungen und Auswertungen nicht wesentlich erschwert werden. Das ist in der Regel der Fall, wenn
- die Stammdaten bzw. — soweit diese bereits gemäß Pkt. 9.7 von der HLfU vergeben wurde — die Meßstellennummer, Analyseergebnisse, Analysenverfahren und Maßeinheiten gut lesbar und eindeutig angegeben sind,
  - die Probenahmestelle zweifelsfrei ersichtlich ist,
  - das Probenahmedatum eindeutig vermerkt ist und
  - die Stoffbezeichnung, die zugehörige laufende Nummer sowie die EDV-Nummer entsprechend der Vorgabe des Erhebungsbogens für Rohwasseruntersuchungen angegeben wird.
- Das Wasserwirtschaftsamt entscheidet — ggf. in Abstimmung mit der HLfU — über das Vorliegen der Voraussetzungen. Genügen die Angaben des Untersuchungspflichtigen nicht den Anforderungen, ist entsprechend Pkt. 9.5 zu verfahren.
- 9.4 Sofern es zur Erleichterung des Verwaltungsvollzuges sinnvoll erscheint, bleibt vorbehalten, einen in formeller Hinsicht geänderten Erhebungsbogen bzw. ein DV-gerechteres Erhebungsverfahren auf dem Erlaßwege einzuführen; die Verwendung des geänderten Erhebungsbogens durch den Untersuchungspflichtigen bzw. dessen Mitwirkung an der DV-gerechteren Erfassung wäre freiwillig, da der Unternehmer der Wasserversorgung aus der RUV nur zur Vorlage der Anlage zur RUV verpflichtet ist.
- 9.5 Das **Wasserwirtschaftsamt** prüft die **Vollständigkeit** und **Plausibilität** der Angaben zu Stammdaten und Analysendaten:
- **Unvollständig bzw. unleserlich ausgefüllte Erhebungsbögen** werden dem Untersuchungspflichtigen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Überarbeitung zurückgegeben. Sofern die Nachfrist erfolglos verstreicht, unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt die zuständige Behörde. Dieser obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen.
  - Sind nur **geringfügige Änderungen oder Ergänzungen** erforderlich, so kann das Wasserwirtschaftsamt diese nach pflichtgemäßem Ermessen auch selbst durch Grüneintragungen vornehmen; sodann erfolgt die Weiterleitung an die HLfU.
  - **Erhebungsbögen, die keinen Anlaß zu Beanstandungen geben**, leitet das Wasserwirtschaftsamt an die HLfU weiter.
- 9.6 Sofern das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen seiner Überprüfung **Überschreitungen der jeweils gültigen Grenzwerte der TrinkwV** bzw. — falls solche für den jeweiligen Parameter nicht bestehen — der Prüfwerte gemäß „Verwaltungsvorschrift zu § 77 des Hessischen Wassergesetzes für die Sanierung von Grundwasser- und Bodenverunreinigungen im Hinblick auf den Gewässerschutz (Gw-VwV)“ in der jeweils geltenden Fassung feststellt, unterrichtet es die zuständige Behörde und das Gesundheitsamt.
- Die Verpflichtung des Betreibers, gemäß § 15 TrinkwV dem Gesundheitsamt unverzüglich insbesondere Überschreitungen von Grenzwerten und grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers anzuzeigen, bleibt unberührt.
- 9.7 In der **HLfU** erfolgt die DV-gerechte zentrale Sammlung, Aufbereitung und Auswertung der Grundwasserbeschaffenheitsdaten der RUV:
- **Soweit die Kenndaten keinen Anlaß zu Beanstandungen geben**, legt die HLfU die **Meßstellennummer** einheitlich

fest und teilt sie dem Untersuchungspflichtigen, dem Wasserwirtschaftsamt, der zuständigen Behörde, dem Gesundheitsamt und dem Hess. Landesamt für Bodenforschung (HLfB) nebst den gespeicherten Stammdaten mit. Die Mitteilung an den Betroffenen bedarf der Schriftform und ist mit dessen Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten (vgl. Pkt. 11.2 dieser Verwaltungsvorschrift) zu verbinden. Die Unterrichtung der genannten Dienststellen erfolgt fallweise bzw. mindestens im vierteljährlichen Turnus für eine Vielzahl von Fällen.

— Soweit sich Beanstandungen ergeben, ist der Erhebungsbogen an das Wasserwirtschaftsamt zurückzusenden. Sodann findet Pkt. 9.5 der Verwaltungsvorschrift entsprechende Anwendung.

- 9.8 Wurde dem Untersuchungspflichtigen die Meßstellenummer mitgeteilt, so kann sich dieser künftig auf die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse und der zugehörigen Meßstellenummer beschränken; die erneute Angabe der Stammdaten kann entfallen. Sofern Änderungen/Korrekturen von Stammdaten erforderlich werden, brauchen nur die geänderten Daten mitgeteilt werden; hierbei soll darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine Änderung/Korrektur handelt.
- In ihrem Schreiben gemäß Pkt. 9.7 dieser Verwaltungsvorschrift informiert die HLfU den Untersuchungspflichtigen auch über die Reduzierung seiner Vorlagepflichten.
10. **Anforderung von Untersuchungsergebnissen gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 HWG (zu § 4 Abs. 2 RUV)**  
§ 4 Abs. 2 RUV enthält einen Hinweis auf die parallele Anwendbarkeit des § 75 Abs. 3 Satz 1 HWG. Eine eigenständige rechtliche Bedeutung kommt dieser Bestimmung nicht zu.
11. **Datenauswertung/Datenschutz**
- 11.1 Die HLfU bringt die ihr übermittelten Daten auf Datenträger und führt eine Plausibilitätskontrolle der Stammdaten und Meßwerte durch.
- 11.2 Mit der Eingabe der Rohwasserdaten in die Grundwasserdatenbank erfolgt eine **Sammlung/Bearbeitung personenbezogener Daten**. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von § 57 HWG i. V. m. § 105 HWG. Nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes — HDSG — vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817), ist dies dem Betroffenen mitzuteilen. Die Unterrichtung des Betroffenen soll gleichzeitig mit der Mitteilung der Meßstellenummer (vgl. Pkt. 9.7) erfolgen.
- Nach § 26 HDSG ist der **Hessische Datenschutzbeauftragte** über die Einrichtung und etwaige Änderung der Datei zu unterrichten. Hinsichtlich Umfang und Form der Meldung wird auf die einschlägigen Erlaßregelungen, insbesondere den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 25. April 1988 (StAnz. S. 1041), verwiesen.
- 11.3 Die HLfU erstellt mindestens in halbjährlichen Abständen nach Landkreisen geordnete Zusammenstellungen der Gewinnungsanlagen, die in dem Untersuchungszeitraum **Grenzwerte der TrinkwV bzw. — falls solche für den jeweiligen Parameter nicht bestehen — Prüfwerte** gemäß „Verwaltungsvorschrift zu § 77 des Hessischen Wassergesetzes für die Sanierung von Grundwasser- und Bodenverunreinigungen im Hinblick auf den Gewässerschutz (Gw-VwV)“ in der jeweils geltenden Fassung überschreiten bzw. die diese Werte beinahe erreichen. Sofern signifikante Steigerungen von Werten festzustellen sind, sind die entsprechenden Gewinnungsanlagen auch unabhängig von dem etwaigen Erreichen/Überschreiten von Grenz- bzw. Prüfwerten aufzuzustellen.
- Ausfertigungen der Zusammenstellungen sind dem Wasserwirtschaftsamt, der unteren Wasserbehörde sowie dem Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- 11.4 Da die **Parameter Nitrat, Chlorid, Sulfat, Bor, AOX und POX** wichtige Indikatoren für eine Belastung der Grundwasserbeschaffenheit durch punktförmigen oder flächenhaften Stoffeintrag in das Grundwasser sind, ist neben der Zusammenstellung der Überschreitungen von Grenz- bzw. Prüfwerten gemäß Pkt. 11.3 in halbjährlichen Abständen gleichfalls eine nach den Entnahmekategorien Brunnen, Quellfassungen, Stollen und Schürfungen sowie nach Landkreisen geordnete Häufigkeitsverteilung zu erstellen und den unter Pkt. 11.3 genannten Behörden zuzuleiten. In den Darstellungen sind die zur Zeit der Berichterstattung gültigen bzw. vorhandenen Grenz- und Prüfwerte einzutragen, so daß eine Beschreibung der Grundwasserbeschaffenheit anschaulich und einer ersten allgemeinen Beurteilung zugänglich ist.
- 11.5 Die Regierungspräsidien als obere Wasserbehörden legen in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit sie die entsprechend Pkt. 11.3 und 11.4 ausgewerteten Daten von der HLfU erhalten wollen.
- 11.6 Die Unterrichtung des HLfB erfolgt fallweise durch die HLfU.
- 11.7 Mittelfristig ist im Rahmen des derzeit im Aufbau befindlichen hessenweiten Datenverbundnetzes vorgesehen, den Wasserwirtschaftsämtern und wasserwirtschaftlichen Fachdezernaten der Regierungspräsidien zusätzlich den unmittelbaren Zugriff auf die Rohwasserdatenbank zu ermöglichen. Dieser soll insbesondere auch die eigenständige Nutzung statistischer und graphischer Auswerteprogramme umfassen; die Erstellung von Auswertungen gemäß Pkt. 11.3, 11.4, 11.5 und 11.6 bleibt unberührt.
- Diesbezügliche Entwicklungs-, Koordinierungs- und Installationsarbeiten sind von der HLfU unter Einbeziehung des für EDV zuständigen Fachreferates des Fachministeriums in direkter Absprache mit den Wasserwirtschaftsämtern und den Regierungspräsidien in die Wege zu leiten und schnellstmöglich zu realisieren. Bei Bedarf werden gesonderte Regelungen erlassen.
- 11.8 Die von der HLfU gemäß Pkt. 11.3 und 11.4 dieser Verwaltungsvorschrift vorgenommene Auswertung der Analyseergebnisse sowie etwaige ergänzende/weiterführende Auswertungen der Wasserwirtschaftsämter sind den **Untersuchungspflichtigen als Datenlieferanten** auf Anforderung durch das Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen; soweit erforderlich, wird das Wasserwirtschaftsamt hierbei durch die HLfU unterstützt. Die Wasserwirtschaftsämter erstellen jeweils für ihren Dienstbezirk gemeinsam mit der HLfU eine Zusammenstellung verfügbarer Auswertungen; diese ist den Untersuchungspflichtigen auf Anforderung durch die Wasserwirtschaftsämter zuzuleiten und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Das Bereitstellen der Auswertungen an die Untersuchungspflichtigen stellt in der Regel keine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Ist diese jedoch mit einem besonderen Aufwand verbunden, sind Gebühren nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen zu erheben.
12. **Durchsetzung von Vorlage- und Untersuchungspflichten**
- 12.1 Die RUV ist von dem Gedanken der Kooperation zwischen Unternehmern der Wasserversorgung und Behörden geprägt. Sie enthält daher keine Bußgeldbestimmungen. Wegen der fehlenden Verweisung auf § 120 Abs. 1 HWG kann eine Ahndung auch insoweit (zunächst) nicht in Betracht kommen. Die zwangsweise Durchsetzung von Vorlage- und Untersuchungspflichten gemäß Pkt. 12.2 und 12.3 dieser Verwaltungsvorschrift soll auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Einhaltung der verordnungsmäßigen Pflichten anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
- 12.2 Die Pflicht zur Vorlage der **Stammdaten der Gewinnungsanlage** ist nicht nur aus den Bestimmungen der RUV, sondern auch aus § 21 Abs. 1 WHG herzuleiten.
- Sofern einer Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 WHG nicht nachgekommen wird, ist dies gemäß § 41 Abs. 1 Pkt. 7 c WHG mit Bußgeld bedroht.
- 12.3 Um die Verpflichtung zur **Durchführung der Rohwasseruntersuchungen und Vorlage der Untersuchungsbefunde** durchzusetzen, bedarf es der gesonderten Anordnung der Untersuchungen durch die zuständige Behörde. Als Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Anordnung kommen ggf. die Ersatzvornahme gemäß § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), und das Zwangsgeld gemäß § 76 HVwVG in Betracht.
13. **Berichtspflichten**
- Die **Hessische Landesanstalt für Umwelt** berichtet jeweils zum 1. April für das vorangegangene Jahr — erstmals zum 1. April 1996 — getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten,
- wieviele öffentliche, private und gewerbliche Anlagen erfaßt sind,

- welche Parameter wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben (insbesondere sind hier Häufigkeitsverteilungen für die unter Pkt. 11.4 genannten Parameter vorzulegen).

In dem Bericht ist zudem darzulegen, ob die dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügte Liste der Pflanzenschutzmittel bzw. Metabolite weiterhin Gültigkeit besitzt bzw. inwieweit diese auf Grund neuerer Erkenntnisse ggf. zu modifizieren wäre.

Unabhängig von der vorstehenden besonderen Berichtspflicht der HLfU berichten die in den RUV-Vollzug eingebundenen Dienststellen auf dem Dienstweg über etwaige Vollzugsprobleme.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden folgende Verwaltungsvorschriften und Erlasse aufgehoben:

- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rohwasseruntersuchungsverordnung — RUV — vom 24. Juli 1991 (StAnz. S. 1921);

- Erlaß zur Klarstellung des in der RUV verwendeten Begriffs „Unternehmer der Wasserversorgung“ sowie Bestimmung der zuständigen Behörde vom 30. September 1991 (StAnz. S. 2493);

- Erlaß bzgl. Änderungen des RUV-Erhebungsbogens vom 23. August 1994 — Az.: III C 1 — 79 b 06.15.3 — Bd. 6-3111/94 (n. v.);

- Erlaß bzgl. der Übermittlung von Stammdaten und Untersuchungsbefunden von den Untersuchungspflichtigen an die Wasserwirtschaftsämter und die HLfU vom 13. September 1994 — Az.: III C 1 — 79 b 06.15.3 — Bd. 6-3111/94 (n. v.).

Wiesbaden, 7. November 1995

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
III C 1 — 79 b 06.15.3 — Bd. 6 — 3201/95  
— Gült.-Verz. 85 —  
StAnz. 48/1995 S. 3833

Anlage

Zusammenstellung der Parameter, die bei den Rohwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Metabolite gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 RUV mindestens zu berücksichtigen sind:

Nr.	Pflanzenschutzmittelwirkstoff bzw. Abbauprodukt
1	Atrazin
2	Desethylatrazin
3	Simazin
4	Gamma-HCH
5	Isoproturon
6	Bentazon
7	Bromacil
8	Hexazinon
9	Mecoprop
10	Propazin
11	Sebuthylazin
12	Chlortoluron
13	Dichlorprop (2,4-DP)
14	Diuron
15	Terbuthylazin
16	Carbofuran
17	Metobromuron
18	Desisopropylatrazin
19	Metazachlor
20	Monuron
21	MCPA
22	Methabenzthiazuron
23	Parathionethyl

1234

**Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen;**

hier: Änderung

Bezug: Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen vom 8. August 1995 (StAnz. S. 2889)

Die Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen vom 8. August 1995 wird wie folgt geändert:

- Die Nr. 3.12 erhält folgenden Wortlaut:  
„Für die Sicherheitsleistung gilt § 103 HWG.“
- Als Nr. 3.13 wird angefügt:  
„Grundlage für die Festsetzung der Verwaltungskosten ist § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)

i. d. F. vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit der entsprechenden Gebührensatz (hier Ziffer 1619 ff.) der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 22. November 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1993 (GVBl. I S. 500).

Auslagen (z. B. für die Postzustellung) werden nach § 9 Abs. 1 HVwKostG erhoben.“

Wiesbaden, 6. November 1995

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
III C 3 — 79 b 06.27 — 3481/95  
— Gült.-Verz. 85, 891 —

StAnz. 48/1995 S. 3838

1235

**Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1995**

Bis zum Stichtag 1. Oktober 1995 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales folgende Pflegesätze nach altem Recht (Anwendung des bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Pflegesatzrechts) bzw. nach neuem Recht (Anwendung der Bundespflegesatzverordnung 1995 ab 1. Januar 1995) genehmigt worden (vgl. Anlage).

**Genehmigte Pflegesätze in Hessen 1995 (altes Recht)**

Stand: 1. Oktober 1995

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 543,53	§ 5 (2) Nr. 1 489,82 § 5 (2) Nr. 5 926,52 § 5 (2) Nr. 7 447,— § 5 (2) Nr. 8 312,56 § 5 (2) 709,74	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 794,72	§ 6 (1) Nr. 12 5 562,33
						§ 6 (1) Nr. 12 3 926,31
						§ 6 (1) Nr. 12 10 225,80
						§ 6 (1) Nr. 11 6 428,50
						§ 6 (1) Nr. 13 5 831,10
						§ 6 (1) Nr. 14 4 554,45
						§ 6 (1) Nr. 10 770,—
						§ 6 (1) Nr. 11 14 551,50
						je Leistung § 21 (1) 2 551,84
						14 673,— 23 458,41 29 463,73 35 521,50 je Fall
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 493,94			
	Elisabeth-Krankenhaus	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 390,25			
	Kurhessisches Diakonissen-Krankenhaus	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 463,27	§ 5 (2) 592,21 § 5 (2) 432,66		
	Burgfeld-Krankenhaus	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 310,09			§ 6 (1) Nr. 11 6 191,69 je Leistung
	Marien-Krankenhaus	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 390,86			
	Frauenklinik Dr. Koch	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 356,34			
	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 253,73			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Kassel	Orthopädische Klinik	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 354,01			§ 6 (1) Nr. 12 2 655,45 § 6 (1) Nr. 12 5 405,24 § 6 (1) Nr. 12 2 171,68 je Leistung
	Paracelsus-Elena-Klinik	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 251,61			
	Kinder- und Jugendpsychiatrie Kassel	1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 528,56		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 246,98	
Landkreis Kassel	Kreiskrankenhaus, Hofgeismar	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 472,01			
	Kreiskrankenhaus, Wolfhagen	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 366,63			
	Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 391,86			
		1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 306,26		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 250,—	
	Bezirkskrankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 439,01			
	Klinik und Reha- bilitations- zentrum, Lippolds- berg-Wahlburg	1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 274,10			
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik, Kaufungen	1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 285,77			
	Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 158,19			
	Fachklinik für Lungenerkrankungen, Immenhausen	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 370,34			
	Fachklinik Fürstenwald	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 161,71			
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 553,05			
	St.-Elisabeth-Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 289,49			
	Vitalisklinik, Bad Hersfeld	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 411,83			
	Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg a. d. Fulda	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 389,90			§ 6 (1) Nr. 11 5 394,52 § 6 (1) Nr. 13 7 237,59 je Leistung § 21 22 219,69 § 21 15 268,52 je Fall

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)	
noch Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Psychiatrisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 372,45		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 221,75		
Schwalm-Eder- Kreis	Kreiskranken- haus, Homberg (Efze)	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 484,24				
	Kreiskranken- haus, Melsungen	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 315,75			§ 6 (1) Nr. 11 5 665,97 je Leistung	
	Kreiskranken- haus, Schwalmstadt- Ziegenhain	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 434,94			§ 6 (1) Nr. 11 6 580,— § 6 (1) Nr. 12 3 007,59 § 6 (1) Nr. 12 3 807,75 § 6 (1) Nr. 12 8 545,43 § 6 (1) Nr. 12 4 575,—	
	Kreiskranken- haus, Schwalmstadt (Nachsorgeklinik)	1. 6. 1995— 31. 12. 1995		§ 5 (2) Nr. 10 289,61			
	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 425,97				
	Lindenber- g-Klinik Dr. Wittich, Melsungen	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 586,29				
	Hessisches Dia- konie-Zentrum Hephata, Schwalmstadt	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 373,45				
	Neurologische Akutklinik, Bad Zwesten	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 406,83 § 16 (7) 203,42				
	Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadtkranken- haus, Arolsen	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 488,37			§ 6 (1) Nr. 12 2 512,19 § 6 (1) Nr. 12 3 730,—
		Stadtkranken- haus, Bad Wil- dungen	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 400,98	§ 5 (2) Nr. 6 869,76	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 512,88	
St.-Liborius- Krankenhaus, Bad Wildungen		1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 366,85				
Kreiskranken- haus, Franken- berg (Eder)		1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 419,95			§ 6 (1) Nr. 12 8 254,19 § 6 (1) Nr. 12 2 734,50 § 6 (1) Nr. 12 3 715,79 § 6 (1) Nr. 12 2 516,30 je Leistung	
St.-Elisabeth- Krankenhaus, Volkmarßen		1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 241,63				
Werner Wicker KG, Depart- ment I und II, Bad Wildungen		1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 579,94	§ 5 (2) Nr. 2 960,37 § 16 (7) 558,26		§ 6 (1) Nr. 11 14 361,78 § 6 (1) Nr. 11 14 937,50 § 6 (1) Nr. 11 14 267,50 § 6 (1) Nr. 11 20 207,40 § 6 (1) Nr. 11 75 436,— § 6 (1) Nr. 11 56 694,50 je Leistung	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Waldeck- Frankenberg	Klinik Glückauf Dr. Schultheiß, Bad Wildungen	1. 11. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 94,01			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Haina (Kloster)	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 489,29			
Werra-Meißner- Kreis	Kreiskranken- haus, Eschwege	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 523,42			§ 6 (1) Nr. 11 6 689,85 je Leistung
	Kreis- und Stadt- krankenhaus, Witzenhausen	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 419,13			
	Orthopädische Klinik Lichtenau, Hessisch Lichtenau	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 306,22			§ 6 (1) Nr. 12 3 774,81 § 6 (1) Nr. 12 3 155,80 § 6 (1) Nr. 12 1 320,66 § 6 (1) Nr. 12 5 570,90 je Leistung
	Orthopädische Klinik Lichtenau, für Querschnitt- gelähmte, Hessisch Lichtenau	1. 8. 1995— 31. 12. 1995		§ 5 (2) Nr. 2 458,31 § 16 (7) 289,44		
	Psychiatrisches Krankenhaus am Meißner, Hessisch Lichtenau	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 476,23			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 259,55
	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 160,18			
Stadt Fulda	Städtische Kliniken	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 558,76	§ 5 (2) Nr. 7 837,64	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 669,66	§ 6 (1) Nr. 1 19 881,80
				§ 5 (2) Nr. 7 413,—	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 271,69	§ 6 (1) Nr. 2 8 709,44 § 6 (1) Nr. 4 131 920,40 § 6 (1) Nr. 11 9 492,90 § 6 (1) Nr. 11 63 885,— § 6 (1) Nr. 12 6 652,58 § 6 (1) Nr. 12 10 793,72 § 6 (1) Nr. 12 9 527,50 § 6 (1) Nr. 13 8 083,41 § 6 (1) Nr. 16 887,74 § 6 (1) Nr. 14 3 988,87 je Leistung
	Herz-Jesu- Krankenhaus	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 463,19			
Landkreis Fulda	Paracelsus- Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld (Rhön)	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 211,—			
	Bürgerhospital St.-Elisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 365,24			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig- Universität	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 674,81 § 16 (7) 325,12	§ 5 (2) 719,54 § 5 (2) 804,68 § 5 (2) Nr. 4 874,02 § 5 (2) Nr. 5 1 244,45	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 679,69 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 215,29	§ 6 (1) Nr. 1 19 293,31 § 6 (1) Nr. 4 67 688,— § 6 (1) Nr. 4 43 836,50 § 6 (1) Nr. 11 6 671,75 § 6 (1) Nr. 13 8 494,92 je Leistung § 6 (4) 68 673,81 § 6 (4) 245 085,60 je Fall
		1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 356,31			
		1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 421,85			
		1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 306,12			
		1. 10. 1993— 31. 12. 1993	§ 5 (1) 374,85			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 10. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 387,19		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 272,90	
Landkreis Gießen	Kreiskrankenhaus Gießen in Lich	1. 10. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 560,21			
		1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 286,71			
Stadt Marburg	Klinik Dr. Schweckendiek	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 247,35			
		1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 455,83	§ 5 (2) Nr. 9 703,54	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 217,29	
		1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 595,35 § 16 (7) 297,70	§ 5 (2) 6 746,58 § 5 (2) Nr. 5 1 600,97 § 5 (2) Nr. 7 704,23	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 996,03 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 738,64 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 309,19 § 5 (2) Nr. 8 255,45	§ 6 (1) Nr. 5 33 128,47 § 6 (1) Nrn. 5 und 7 101 596,— § 6 (1) Nr. 10 18 084,— § 6 (1) Nr. 11 7 779,38 § 6 (1) Nr. 12 3 984,31 § 6 (1) Nr. 12 5 776,95 § 6 (1) Nr. 13 6 103,86 § 6 (1) Nr. 16 770,34 § 6 (1) Nr. 16 1 525,10 § 6 (2) 4 399,21 § 6 (1) Nr. 8 147 143,50 § 6 (1) Nr. 8 113 740,— § 6 (1) Nr. 11 56 270,30 je Leistung § 21 37 146,70 30 003,98 24 781,41 16 272,18 je Fall

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Marburg	noch Klinikum der Philipps-Universität	1. 5. 1995— 31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 691,97	§ 6 Nr. 14 7 237,52 je Leistung § 21 (1) 29 457,09 21 109,67 28 579,62 50 016,17
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lahnhöhe	1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 586,25		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 345,53	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Deutsches-Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Biedenkopf	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 293,74			
	Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 397,33			§ 6 (1) Nr. 11 5 848,03 § 6 (1) Nr. 12 2 541,33 je Leistung
	Hessische Bergland-Klinik, Bad Endbach	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 267,56			
	Rheumazentrum Mittelhessen, Bad Endbach	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 212,50			
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus, Wetzlar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 418,59		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 426,87	
	Kreiskrankenhaus Falkeneck, Braunfels	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 259,62			
	Kaiserin-Auguste-Viktoria-Krankenhaus, Ehringshausen	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 283,55			
	Neurologische Klinik, Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 365,55	§ 5 (2) Nr. 9 844,21		
	Dill-Kliniken, Dillenburg-Herborn	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 438,88			
	Pneumologische Klinik, Waldhof-Elgershausen, Greifenstein	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 396,16			
	Orthopädische Klinik, Schloß Braunfels	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 406,29			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Herborn	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 284,57		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 131,24	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehberg, Herborn	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 201,36		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 350,75	
	Fachklinik für Drogenentzug, Waldsolms-Hasselborn	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 657,27			
Neurologische Klinik, Apalliker-Station, Braunfels	1. 6. 1992— 31. 12. 1992		§ 5 (2) Nr. 9 1 082,83			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
Vogelsbergkreis	Kreiskrankenhaus, Alsfeld	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 432,34			
	Kreiskrankenhaus, Schotten	1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 428,29			
	Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 186,51			
Landkreis Limburg- Weilburg	St.-Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 581,79		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 350,21	§ 6 (1) Nr. 11 5 979,93 § 6 (1) Nr. 12 2 780,87 § 6 (1) Nr. 12 5 591,67 § 6 (1) Nr. 12 7 864,14 je Leistung
	St.-Anna-Krankenhaus, Hadamar	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 191,23			§ 6 (1) Nr. 12 2 174,73 je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Weilburg	1. 7. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 423,31			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 134,10			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 59,31
	Psychiatrisches Krankenhaus, Weilmünster	1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 436,61	§ 5 (2) Nr. 7 1 198,62		
Stadt Frank- furt am Main	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 450,83	§ 5 (2) Nr. 8 339,20 § 5 (2) Nr. 7 943,52	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nrn. 9 und 10 215,97	
		1. 6. 1995— 31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 289,83	
	St.-Markus-Krankenhaus	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 485,89	§ 5 (2) Nr. 6 2 914,59	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 941,79	§ 6 (1) Nr. 11 4 398,88 § 6 (1) Nr. 12 4 810,26 § 6 (1) Nr. 12 7 701,33 § 6 (2) 2 318,03 je Leistung
	St.-Katharinen-Krankenhaus	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 415,78			
	St.-Marien-Krankenhaus	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 520,—			
	St.-Elisabethen-Krankenhaus	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 365,49		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,90	
	Bürgerhospital	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 495,02			
	Hospital zum Heiligen Geist	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 495,50			
	Krankenhaus Nordwest	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 530,63	§ 5 (2) 318,32	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 533,69	§ 6 (1) Nr. 11 5 809,79 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 14,85 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 34,14 je 100 000 E
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 5. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 443,—			
Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 414,37				

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BpflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BpflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Frank- furt am Main	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 304,43			§ 6 (1) Nr. 13 5 773,21 § 6 (1) Nr. 13 7 205,36 § 6 (1) Nr. 13 8 679,78 je Leistung
	Krankenhaus Bethanien	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 410,46			§ 6 (1) Nr. 13 5 019,86 § 6 (1) Nr. 13 7 236,61 § 6 (1) Nr. 13 8 687,52 je Leistung
	Diakonissen- Krankenhaus	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 393,45			
	Brüderkran- kenhaus	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 319,92			
	Clementine- Kinder- krankenhaus	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 451,30			
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 256,58	§ 5 (2) Nr. 8 368,12 § 5 (2) Nr. 3 1 739,78	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 275,94 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 255,16	§ 6 (1) Nr. 13 4 821,22 je Leistung
	Ketteler- Krankenhaus	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 358,72			
Landkreis Offenbach	Dreieich- Krankenhaus, Langen	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 490,83			
	Kreis- krankenhaus, Seligenstadt	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 355,17			
Main-Kinzig- Kreis	Kreiskranken- haus, Schlüchtern	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 117,13			
	Kreiskranken- haus, Bad Soden- Salmünster	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 147,50			
	Kreiskranken- haus, Gelnhausen	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 358,04			
	Krankenhaus, Bad Orb	1. 1. 1993	§ 5 (1) 238,28			
Main-Taunus- Kreis	Kliniken des Main-Taunus- Kreises, Kreiskran- kenhaus Bad Soden	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 465,03			§ 6 (1) Nr. 11 5 493,53 § 6 (1) Nr. 12 2 801,68 § 6 (1) Nr. 12 6 014,18 § 6 (1) Nr. 12 4 638,63 § 6 (1) Nr. 12 5 275,07 § 6 (1) Nr. 12 3 823,11 § 6 (1) Nr. 12 3 393,64 § 6 (1) Nr. 12 3 238,— § 6 (1) Nr. 12 6 048,50 § 6 (1) Nr. 12 1 841,46 § 6 (1) Nr. 12 1 125,98 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Main-Taunus-Kreis	noch Kliniken des Main-Taunus-Kreises, Kreiskrankenhaus Bad Soden					§ 6 (1) Nr. 14 34,90 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 18,90 je 100 000 E § 21 2 355,38 je Fall
	Marienkrankenhaus, Flörsheim	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 45,68			
	Wolfgang-Winckler-Haus, Kelkheim (Taunus)	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 1 170,84			
Hochtaunus-kreis	Kliniken des Hochtaunus-kreises	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 310,16		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 585,57	§ 6 (1) Nr. 11 Typ I 12 079,55 Typ II 8 441,13 Typ III 5 603,16 § 6 (1) Nr. 12 3 908,37 § 6 (1) Nr. 12 2 660,59 § 6 (1) Nr. 14 175,22 § 6 (1) Nr. 14 223,98
	Kreiskrankenhaus Usingen	1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 99,11			
	Taunusklinik Falkenstein, Königstein im Taunus	1. 3. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 554,24 § 16 (7) 277,30			
	St.-Josefs-Krankenhaus, Königstein im Taunus	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 220,26			
	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 331,31 § 16 (7) 166,66			
	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 257,12			
	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 205,30			
	Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 241,61 § 16 (7) 120,98			
	Waldkrankenhaus, Köppern	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 425,24			
	Bamberger Hof, Tages- und Nachtambulanz, Friedrichsdorf	1. 6. 1995— 31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 248,27 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 338,62	
Stadt Hanau	Stadtkrankenhaus	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 42,53			§ 6 (1) Nr. 13 2 712,93 § 6 (1) Nr. 11 6 475,26 je Leistung
	St.-Vinzenz-Krankenhaus	1. 6. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 534,14			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 301,96		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 183,80	

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)	
Wetteraukreis	Mathildenhospital, Büdingen	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 289,97				
	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 6. 1992— 31. 12. 1992	§ 5 (1) 423,33				
	Kreiskrankenhaus, Friedberg (Hessen)	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 399,91				
	Kerckhoff-Klinik, Bad Nauheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 609,22			§ 6 (1) Nr. 1 11 648,95 § 6 (1) Nr. 1 17 945,56 § 6 (1) Nr. 1 24 870,54 § 6 (1) Nr. 1 20 255,75 § 6 (1) Nr. 2 6 915,71 § 6 (1) Nr. 4 90 465,47 § 6 (1) Nr. 11 6 653,41 § 6 (1) Nr. 11 11 742,56 § 6 (1) Nr. 14 5 495,73 je Leistung § 21 14 385,54 19 459,34 28 115,64 19 127,18 pro Fall	
	Schloßbergklinik, Gedern	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 307,72				
	William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 426,33			§ 6 (1) Nr. 14 215,16 pro 500 000 E § 6 (1) Nr. 14 134,48 pro 750 000 E	
	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 274,52				
	Stadt Wiesbaden	Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken	1. 7. 1992— 31. 12. 1992	§ 5 (1) 637,35	§ 5 (2) Nr. 6	§ 5 (3) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 11
				§ 5 (1) i. V. m.	1 323,90	§ 5 (2) Nr. 6	4 656,87
				§ 8-Satz 1	§ 5 (2) Nr. 5	683,38	§ 6 (1) Nr. 12
605,48				1 031,46	§ 5 (3) i. V. m.	4 247,74	
				§ 5 (2) Nr. 5	§ 5 (2) Nr. 1	§ 6 (1) Nr. 12	
				i. V. m. § 8	1 157,39	4 326,70	
	979,89	§ 5 (3) i. V. m.	§ 6 (1) Nr. 12				
		§ 5 (2) Nr. 6	3 007,27				
		157,56	je Leistung				
			§ 21 4 433,76				
			je Fall				
	Asklepios Paulinenklinik	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1)	§ 5 (2)	§ 5 (3) i. V. m.		
			1 030,23	542,78	§ 5 (2)		
				§ 5 (2)	255,47		
				1 255,21			
				§ 5 (2)			
		355,67					
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 149,49				
	Aukamm-Klinik	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 291,72				
	Orthopädische Klinik	1. 10. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 445,90				
	Klinik am Sonnenberg	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 589,30				

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Wiesbaden	Deutsche Klinik für Diagnostik	1. 6. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 622,79		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,71	§ 21 1 798,— 2 500,— 2 100,— 250,— je Fall
		1. 8. 1994— 31. 12. 1994				
	Kurbetriebe Rheumaklinik I	1. 5. 1994	§ 5 (1) 222,54			
	Rheumaklinik II, Wiesbaden	1. 5. 1994	§ 5 (1) 222,54			
	Medizinische Klinik am Kurpark	1. 1. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 236,03			
Rheingau- Taunus-Kreis	St.-Josef- Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 459,65			
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 216,16			
	Otto-Fricke- Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 9. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 319,64 § 16 (7) 160,46			
	Kreiskran- kenhaus, Bad Schwalbach	1. 4. 1992— 31. 12. 1992	§ 5 (1) 413,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 393,15			
	Kreiskran- kenhaus, Eltville am Rhein	1. 1. 1993	§ 5 (1) 379,82			
	Kreiskranken- haus, Idstein	1. 6. 1992— 31. 12. 1992	§ 5 (1) 447,82 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 425,43			
	Medizinische Klinik I und II, Schlangenbad	1. 10. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 349,86			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 8. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 432,24			
	Tagesklinik des Psychiatrischen Krankenhauses, Eichberg, Eltville am Rhein				§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 215,83	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rheinhöhe, Eltville am Rhein	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 547,34			
St.-Valentinus- Krankenhaus, Kiedrich	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 261,14				
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 620,58		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 712,77	§ 6 (1) Nr. 11 6 451,57 § 6 (2) Nr. 14 2 851,55 § 6 (1) Nr. 14 2 949,69
		1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 437,85	§ 5 (2) Nr. 8 374,60	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 73,81	§ 6 (1) Nr. 11 6 469,77

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BpflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BpflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Darmstadt	noch Elisabethenstift				§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 242,97	
	Alice-Hospital	1. 7. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 215,59			
	Marienhospital	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 274,91			
Landkreis Bergstraße	Kreiskrankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 324,91			
	Heilig-Geist-Hospital, Bensheim	1. 4. 1992— 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,16			
	St.-Marienkrankenhaus, Lampertheim	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 346,36			
	St.-Josef-Krankenhaus, Viernheim	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 298,59			
	Klinik Auerbach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 4. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 266,33			
	Fachklinik für Stoffwechselerkrankungen, Dr. Desaga, Lindenfels	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 211,46			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 431,50		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 208,51	
	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 10. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 171,10			
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Kreiskrankenhaus, Jugenheim	1. 8. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 648,88			
		1. 9. 1994— 31. 12. 1994			§ 5 (2) Nr. 10 354,86	
	St.-Rochus-Krankenhaus, Dieburg	1. 2. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 321,78			
	Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt	1. 11. 1994— 31. 12. 1994	§ 5 (1) 484,99			
	Therapeutische Gemeinschaft, Haus Burgwald, Mühlthal	1. 1. 1993— 31. 12. 1993	§ 5 (1) 129,95			
Landkreis Groß-Gerau	Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau	1. 5. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 537,25			§ 6 (1) Nr. 14 13,33 pro 100 000 E
	Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim	1. 9. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 517,46		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 1 125,60	§ 6 (1) Nr. 11 5 091,57 § 6 (1) Nr. 12 3 673,93 § 6 (1) Nr. 12 5 956,65 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 39,38 § 6 (1) Nr. 14 19,48 je 100 000 E
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 257,10			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Groß-Gerau	Psychiatrisches Krankenhaus Philipphospital, Tageskliniken Raunheim, Groß-Gerau, Riedstadt	1. 6. 1995— 31. 12. 1995			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 206,78	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim, Riedstadt	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 478,10		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 353,63	
Odenwaldkreis	Kreiskran- kenhaus, Erbach	1. 6. 1995— 31. 12. 1995	§ 5 (1) 467,94			

## Genehmigte Pflegesätze in Hessen 1995 (neues Recht)

Stand: 1. Oktober 1995

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Basispfleagesatz Abteilungs- pfleagesätze besondere Einrichtungen § 13 Abs. 1 BPfIV DM	Teilstationäre Pfleagesätze DM	Sonderentgelte § 11 Abs. 2 BPfIV DM	Fallkosten- pauschalen § 11 Abs. 1 BPfIV DM
Vogelsbergkreis	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)	1. 1. 1995— 31. 12. 1995	§ 13 (3) 201,41	§ 13 (3 u. 4) 110,31	1,01 1 307,23	2,02 4 694,85
			§ 13 (2) 345,34	§ 13 (2 u. 4) 174,68	2,03 2 323,36	12,01 6 662,22
			§ 13 (2) 312,67	375,41	9,01 7 080,35	12,03 3 379,36
			§ 13 (2) 348,77	§ 13 (3 u. 4) 375,41	9,03 6 546,33	12,05 3 379,36
			§ 13 (2) 1 666,17	§ 13 (3 u. 4) 491,27	12,03 4 077,78	12,07 3 699,09
			§ 13 (2) 311,62	§ 13 (3 u. 4) 623,76	12,06 3 868,84	12,08 4 134,67
					12,07 4 822,23	12,09 4 941,71
					12,08 4 142,03	17,01 12 597,09
					12,11 2 428,04	17,03 9 872,73
					12,16 1 035,18	17,04 9 970,94
					12,18 1 224,19	17,05 5 495,73
					12,19 1 684,23	17,06 18 491,89
					12,20 1 223,04	17,12 5 791,62
					17,08 9 274,75	17,13 9 845,19
					17,18 1 580,07	17,14 4 117,17
						3,01 2 666,12
						1,01 1 056,94
						4,01 1 267,45
						12,20 899,74
						13,01 1 980,49
						13,03 2 031,99
						13,04 1 916,38
						13,05 2 054,40
			13,06 2 917,84			
			13,07 6 276,13			
			13,08 1 193,55			
			14,02 858,67			
			14,05 1 100,72			
			14,06 3 511,64			
			15,03 1 329,38			
			15,04 1 424,02			
			18,04 2 040,11			
			3,02 2 592,47			
			5,01 2 073,07			
			7,01 2 052,47			
			10,01 2 817,66			
			14,01 7 357,92			
			14,02 4 518,25			
			14,03 1 905,95			
			15,01 5 594,24			
			15,02 4 934,50			
			16,01 2 719,15			
			16,02 3 366,79			
			18,01 6 160,12			
			18,01 6 160,12			
			18,02 7 215,92			
			18,03 5 354,11			
			18,03 5 354,11			

Wiesbaden, 3. November 1995

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit  
VIII/VIII B 1 b — 18 c 04.11.71  
StAnz. 48/1995 S. 3838

1236

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zum Polizeirat Polizeihauptkommissar (BaL) Dirk Engelhard (1. 7. 95);

zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Clemens Lahr, Klaus Blaesing, Michael Engeleit, Matthias Heinrich (sämtlich 1. 7. 95);zur **Regierungsrätin** z. A. Assessorin (BaP) Anja Wetz (1. 9. 95);zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Marc Agel, Jörn Alles, Holger Becker, Kerstin Blaschzok, Bärbel Blobel, Heiko Böhl, Sven Buschmann, Simone Buttler, Marc Andre Deivel, Sabine Dirks, Adel El-Embabi, Lars Elsebach, Horst Feige, Sandra Fellmann, Silke Fürst, Karina Fuller, Kerstin Gärtner, Peter Graul, Annett Hänchen, Torsten Hahn, Jörg Hellwig, Jutta Herwig, Frank Johannes, Siegbert Jost, Marcus Kolbe, Stefan Kraft, Ellen Laus, Andreas Lemp, Tanja Lippert, Berit Michels, Carsten Möllmann, Michael Müller, Carsten Neurath, Melanie Ott, Jürgen Penschke, Fabian Peters, Thomas Pfeil, Christoph Pinne, Carola Raedlein, Oliver Reichel, Denise Rhein, Thomas Rösgen, Holger Rohlfing, Kai Ronshausen, Mario Rühl, Thorsten Scheib, Michael Scherm, Stefan Schlosser, Michael Schmitt, Rudolf Schneider, Matthias Schuchardt, Christiane Schwarz, Wencke von Seht, Alfred Seifert, Stefan Tänzler, Achim Thome, Stefanie Umbach, Gernot Winkler, Andreas Wünsche, Holger Zuschlag (sämtlich 1. 9. 95);zu **Polizeimeistern/innen (BaL)** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Simone Berberich, Andrea Döhe, Michael Fischer, Gunter Mäckel, Sabine Morawetz, Thomas Seipp, Frank Theilen, Sabine Winkel (sämtlich 1. 9. 95);

reaktiviert:

Polizeihauptmeister (BaL) Klaus Hartmann (1. 9. 95);

versetzt:

zur PD Hannover in Niedersachsen Polizeikommissar Torsten Ahrens (1. 8. 95), Polizeiobermeister Andreas Lissel (1. 9. 95);

von der PD Hannover in Niedersachsen Polizeimeister Thomas Haderer (1. 8. 95), Polizeiobermeister Lothar Kütemeier (1. 9. 95);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Armin Holzhaus (30. 6. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Werner Gerster (30. 6. 95), Polizeioberkommissar Gottfried Doleschal (31. 7. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister (z. A.) Carsten Baringhausen (20. 6. 95), Polizeimeister Jörg Lindemeyer (30. 6. 95), Polizeihauptmeister Roland Mehling (3. 7. 95), Polizeimeister Sven Carsten Nord (31. 7. 95), Polizeiobermeisterin Almut Keller (15. 8. 95), Polizeimeister Werner Erker (31. 8. 95).

Frankfurt am Main, 26. Oktober 1995.

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
V 332 Mü — 8 b 22

beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

ernannt:

zu **Landwirtschaftsräten (BaL)** die Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Bernward Jung, ARLL Darmstadt (28. 7. 95), Dr. Jakob Bibo (15. 8. 95), Knut-Eckhard Schade, ARLL Korbach (26. 9. 95);zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Karlfried Kukuck, ARLL Korbach (1. 10. 95);zur **Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärterin (BaW) Heike Wiegand, ARLL Eschwege (5. 10. 95);zu/zur **Inspektoren/in (BaL)** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Bernd Keindl, ARLL Korbach, Bärbel Teigeler, ARLL Fritzlar (beide 1. 10. 95), Bernhard Josef Riehl, ARLL Marburg (6. 10. 95);zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Andrea Diegelmann, Dorothea Mauß, beide ARLL Vogelsberg, Susanne Torreiter, ARLL Bad Hersfeld (sämtlich 1. 10. 95);zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Andreas Vey, ARLL Fulda (1. 10. 95);zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Bianca Lenzing, ARLL Eschwege (1. 8. 95);zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenanwärter (BaW) Stefan Tentrop (1. 9. 95);zu **Techn. Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Dirk Hadtstein, Jörg Peter Merz, Renate Bareiß, Angelika Boese, Silke Schiller, Susanne Tillmanns (sämtlich 2. 10. 95);zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Bewerberin Dorothee Thomas (2. 10. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Karsten Dill, ARLL Gelnhausen (24. 9. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Wolfgang Langanki, ARLL Friedberg (30. 9. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Landwirtschaftsoberrat Rudi Paul (30. 9. 95); Amtfrau Gabriele Schnitzler, ARLL Friedberg (31. 8. 95);

die Assistentenanwärterinnen Nina Frisch, Tina Schiffer (beide 31. 8. 95).

Kassel, 6. November 1995

Hessisches Landesamt für  
Regionalentwicklung und  
Landwirtschaft  
12 — 7 g 10.01

StAnz. 48/1995 S. 3851

**E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten**

bei den Landgerichten

ernannt:

zur **Präsidentin des Landgerichts Limburg a. d. Lahn** Vizepräsidentin des Landgerichts Wiesbaden Brigitte Tilmann.

Wiesbaden, 30. Oktober 1995

Hessisches Ministerium der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Ip T 235

StAnz. 48/1995 S. 3851

1237

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kloppenheimer Wäldchen und Pflingstweide“ vom 9. November 1995**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

**Art. 1**

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kloppenheimer Wäldchen und Pflingstweide“ vom 13. November 1993 (StAnz. S. 3095) wird um ein Jahr bis zum 7. Dezember 1996 verlängert.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 48/1995 S. 3852

1238

**Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main**

Die Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningsstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur apparativen und verfahrenstechnischen Änderung der Anlage Sorbinsäure, Geb. D 420, D 421, D 432 und D 433 sowie zur Erweiterung der Lagerhalle D 433 zur Lagerung von Ersatzteilen, Betriebs- und Packmitteln in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/32 gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 g des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Dezember 1995 bis 3. Januar 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main, Untermainkai 27/28, 60329 Frankfurt am Main, Akteneinsichtsraum 22 im Erdgeschoß, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. Dezember 1995 bis 17. Januar 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. Dezember 1995 bis 17. Januar 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 27. Februar 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Saal 4 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 9. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — FWH — 284 f  
StAnz. 48/1995 S. 3852

1239

**Vorhaben der Firma Dow Corning GmbH, Wiesbaden**

Die Firma Dow Corning GmbH, Rheingaustraße 53, 65201 Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen in Wiesbaden, Gemarkung Schierstein, Flur 12, Flurstücke Nr. 88/4, 76/5, 57/2 und 54/15, gestellt.

Die Anlage soll am 1. April 1996 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.5 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Dezember 1995 bis 3. Januar 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Gustav-Stresemann-Ring 15, Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. Dezember 1995 bis 17. Januar 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. Dezember 1995 bis 17. Januar 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 22. Februar 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Rathaus, Zimmer 22, Schloßplatz, Wiesbaden, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 10. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — Dow Corning 4  
StAnz. 48/1995 S. 3852

1240

**Zulassung einer Einrichtung (zum Abbruch von Schwangerschaften) i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370)**

Am 9. November 1995 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften zugelassen worden:

Praxis des Frauenarztes Dr. med. Matthias Zgola, Parkhofstraße 6 in 64646 Heppenheim (Bergstraße).

Darmstadt, 9. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 15 e — 18 h 44/01 — Z 4  
StAnz. 48/1995 S. 3852

**1241**

**Zulassung einer Einrichtung (zum Abbruch von Schwangerschaften) i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370)**

Am 9. November 1995 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften zugelassen worden:

Praxis des Arztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. Ahmet Aydin, Porzellanhofstraße 4 in 60313 Frankfurt am Main.

Die Zulassung für die Praxis in der Bergerstraße 134, 60385 Frankfurt am Main, vom 15. Januar 1988 wurde mit gleichem Datum zurückgenommen.

Darmstadt, 9. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
II 15 b — 18 h 44/01 — A 1

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

**1242**

**Genehmigung der „Tafelkultur-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Oktober 1995 errichtete „Tafelkultur-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 7. November 1995 genehmigt.

Darmstadt, 7. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 368

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

**1243**

**Zweckänderung der Hans-Magiera-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Stifters den Zweck der Hans-Magiera-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, geändert.

§ 2 Satz 3 der Verfassung lautet wie folgt:

- a) „Unterstützt werden entsprechend § 53 AO ausschließlich Personen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.“

Darmstadt, 7. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 40

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

**1244**

**Zweckänderung der BASA-Stiftung zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendforschung, Sitz Neu-Anspach**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Vorstandes den Zweck der BASA-Stiftung zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendforschung, Sitz Neu-Anspach, geändert.

§ 2 Abs. 3 der Verfassung lautet wie folgt:

- (3) „Zweck der Stiftung ist die Förderung von Vorhaben der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie die Durchführung wiss. Forschungsarbeiten.“

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Absicherung der Rahmenbedingungen der Bildungsstätte, die vom Verein Bund Deutscher Pfadfinder Bildungsstätte Alte Schule Anspach e. V. (BASA) betrieben wird.
2. Entwicklung und Durchführung von Forschungsvorhaben, die praxisnah und anwendungsorientiert sein sollen.
3. Die Förderung von einzelnen Vorhaben der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung mit regionalem und überregionalem Charakter durch Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften.“

Darmstadt, 6. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 41

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

**1245**

**Aufhebung der Siemens-Erben-Stiftung, Sitz Wiesbaden**

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 7. November 1995 die o. a. Stiftung aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres an die Gesellschaft zur Förderung der frühen Hilfe für das mehrfach behinderte Kind e. V. Mainz.

Darmstadt, 7. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 — (14) — 10

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

**1246**

**KASSEL**

**Widerruf der Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. Oktober 1995**

§ 1

Die Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 13. August 1992 (StAnz. S. 2114) wird hiermit widerrufen.

§ 2

Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Oktober 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
13 — 21 a 06 B/1  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

**1247**

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen**

Die Firma BOWALU Umwelt-Technik GmbH, Am unteren Goldbacher Weg, 99869 Warza/Gotha, wurde am 6. September 1995 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung wird um die Parameter

- Index-Nr. 1/321-1 Fluorid
  - Index-Nr. 1/321-2 Fluorid, gesamt
- erweitert.

Kassel, 7. November 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
38/2 — 79 b 06.27 B

*StAnz. 48/1995 S. 3853*

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Abwasserrecht.** Vorschriften des Bundes, der Länder und der EG; Rechtsprechung, Kommentar von Prof. Dr. Kurt Kippels, Prof. Dr. B. Sauter u. Dipl.-Ing. H. Schaal. Loseblattwerk, 1. Ordn., 422 S., 78,— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-7000-0

Das neue Werk „Abwasserrecht“ ist aus dem Loseblattwerk „Abwasserrecht und Gewässerschutz“ (Hrsg.: Prof. Pöpel) hervorgegangen, aus dem wegen des inzwischen stark angestiegenen Umfangs — der Komplex Abwasserrecht herausgelöst wurde. Dieser Komplex gliedert sich wie folgt:

- Abwasserrechtliches ABC (Bearbeiter: Prof. Sautter)
- Grundriß des Abwasserrechts (Bearbeiter: Prof. Sautter)
- Planung und Bau von Abwasseranlagen und wasserrechtlicher Vollzug (Bearbeiter: Dipl.-Ing. Schaal)
- Rechtsvorschriften der EG (derzeit noch offen)
- Rechtsvorschriften des Bundes (WHG, AbwAG, Abwasser-HerkunftsVO)
- Rechtsvorschriften der Länder (Landeswassergesetze, Länderregelungen zum AbwAG)
- Verwaltungsvorschriften (derzeit noch offen)
- Kommentarteil (derzeit noch offen)
- Rechtsprechung (derzeit noch offen)

Kernpunkte des neuen Werkes sind — zumindest momentan (da einige Bereiche noch offen sind) — neben der Aufführung der Rechtsvorschriften die Bereiche „Abwasserrechtliches ABC“, „Grundriß des Abwasserrechts“ sowie „Planung und Bau von Abwasseranlagen und wasserrechtlicher Vollzug“. Während letzterer Bereich aber lediglich den Vollzug aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg darstellt, was dem Anspruch des Werkes nicht ganz gerecht werden dürfte, sind die beiden ersten Bereiche die Glanzlichter des Werkes. Dort werden verständlich (auch für Nicht-Juristen) und sachkundig (aus der Sicht eines jahrzehntelang in der Verwaltung tätigen Praktikers) die wesentlichen Probleme des Abwasserrechts dargestellt und fundierte Lösungen angeboten, die eingehend begründet werden. Auch für den Wasser-Juristen dürfte der Griff nach diesem Werk in Zukunft unverzichtbar sein, das — für den Bereich Abwasser — auf eine Stufe zu stellen sein dürfte mit den Standardwerken zum Wasserrecht (Gieseke-Wiedemann-Czychowski; Sieder-Zeitler-Dahme; Breuer). Ob seiner verständlichen Sprache ist das Werk aber auch für den Nicht-Juristen ein Gewinn. Insbesondere gibt es dem Abwassereinleiter Hilfestellung, wie er die in den letzten Jahren auf Grund der verschärften Anforderungen erheblich gestiegenen Kosten der Abwasserentsorgung durch Wahrnehmung der gesetzlichen Möglichkeiten (z. B. Ermäßigung der Abgabeschuld auf ein Viertel durch Einhaltung der Anforderungen nach § 7 a WHG; Reduzierung der Abgabe ggf. sogar auf Null durch Verrechnung von Investitionskosten der Abwasserbehandlung mit der Abgabe) reduzieren kann. Sehr geglückt ist auch das „Abwasserrechtliche ABC“, durch das der Leser einen schnellen Zugang zu den Problemen gewinnt, die er später bei Bedarf vertieft behandelt wiederfinden kann. Alles in allem ist das Werk somit eine erhebliche Bereicherung der wasserrechtlichen/wasserwirtschaftlichen Literatur.

Regierungsdirektor Reinalt Frey

**Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen.** Handbuch für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Von Min.Rat Berthold Gaaz unter Mitarbeit von Stadtmann Joachim Kubitz und Rolf Paschen. 13. Erg.Liefg., Stand August 1995, 129 Bl., 76,— DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., 175,— DM. Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-2612-5

Die mit der letzten Ergänzungslieferung (Stand vom Februar 1995) angekündigte weitere Überarbeitung des Teils II des bewährten Nachschlagewerkes liegt nunmehr vor. Damit ist auch der Abschnitt über das Familienbuch auf Antrag auf den neuesten Stand gebracht; insbesondere die Rechtsänderungen durch die deutsche Einheit, den § 94 BVFG und das Familiennamensrechtsgesetz sind eingearbeitet. Es gibt zum Familienbuch auf Antrag nach wie vor „nur“ sieben Musterbeispiele. Darin liegt eine sicher notwendige Beschränkung auf wichtige der zahlreichen denkbaren Problemlösungen. Der Praktiker wird aber anhand des Werkes auch in seinem Fall weiterkommen, selbst wenn dieser untypisch ist; sei es, daß er Prinzipien der Musterbeispiele entsprechend anwendet oder den Hinweisen auf Verwaltungsvorschriften oder Literatur in den allgemeinen Anmerkungen nachgeht.

Durch die Ergänzungslieferung ist auch der Abschnitt „Fortführung des Familienbuches“ auf den neuesten Stand gebracht. Durch ein geändertes Inhaltsverzeichnis wird eine bessere Übersichtlichkeit erreicht.

Weitere Ergänzungslieferungen werden folgen: Zum einen steht die Überarbeitung des Teiles über die Führung des Geburtenbuches noch aus. Im übrigen werden die anstehenden Reformen (so z. B. zum Eheschließungsrecht) dafür sorgen, daß die Standesbeamten neue oder überarbeitete Musterbeispiele benötigen werden. Regierungsdirektorin Christiane Geisler

**Wohngeldgesetz.** Kommentar. Von Stadler/Gutekunst/Forster. Loseblattwerk, 36. Erg.Liefg., 228 S., 57,80 DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., 48,— DM. Verlag Richard Boorberg, 70563 Stuttgart. ISBN 3-415-00561-5

Vor nunmehr 30 Jahren wurde durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Rechts der Zuschüsse für Mieten und Lasten das Wohngeld als Instrument der sozialen Sicherung und als Instrument der Wohnungsbauförderung geschaffen. Dadurch, daß das Leistungsniveau seit 1990 nicht mehr den realen Verhältnissen angepaßt wurde, erfüllt diese staatliche Leistung immer weniger den ihr vom Bundesgesetzgeber zugewiesenen Zweck.

Verbindungen zu allen Sozialleistungsgesetzen, aber auch zu Einkommensteuer- und Wohnungsbauförderungsrecht, gestalten die Arbeit mit dem Wohngeldgesetz einerseits interessant und vielseitig, andererseits aber häufig auch kompliziert und verwaltungsaufwendig.

Wohngeldleistungen und Aufwand beim Vollzug des Gesetzes stehen im Einzelfall oft in einem unbefriedigenden Verhältnis zueinander.

Der Kommentar von Stadler/Gutekunst/Forster bietet bei der Ausführung des Wohngeldgesetzes eine zuverlässige Unterstützung; nicht zuletzt durch die Beschränkung auf einen Band empfiehlt sich das Werk für die alltägliche Arbeit der Wohngeldstelle. Die vorliegende 36. Lieferung des Kommentars bringt das Werk auf den Stand vom 1. Juli 1995 und umfaßt damit u. a. die neue Kommentierung zu den Änderungen durch das Pflegeversicherungsgesetz und das Mietenüberleitungsgesetz, das die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes für die neuen Bundesländer bis zum 31. Dezember 1996 verlängerte.

Des Weiteren ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz in ihrer Neufassung vom Juli 1995 im Anhang abgedruckt, die von den Verfassern um eine praktische Inhaltsübersicht ergänzt wurde.

Oberamtsrat Ernst Klöpffer

**Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.** Loseblattsammlung und Kommentar von Oberreg.Rat a. D. Jakob Berger und Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kiefer. 51. Erg.Liefg., 244 S., DIN A5, 97,60 DM; Gesamtwerk, 2. Ordn., 2 496 S., 168,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), 81675 München. ISBN 3-8073-0053-8

Die im Oktober d. J. erschienene Ergänzungslieferung dient der Aktualisierung insoweit, als die Versorgungstarifverträge auf den Stand des Änderungsstarifvertrages vom 17. Februar 1995 gebracht werden, allerdings nur für den Tarifvertrag, der für die Bereiche des Bundes und der Länder sowie für die an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beteiligten kommunalen Arbeitgeber gilt (Versorgung-TV). Auch die Kommentierung ist durch eine Aktualisierung der Erläuterungen u. a. zum Geltungsbereich, zur Gesamtversorgung und zu den Aufwendungen für die Versicherung bei der VBL auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die VBL-Satzung ist hinsichtlich des Textes nunmehr auf den Stand der Satzungsänderung vom 29. März 1995. Die Erläuterungen zum Satzungsteil harren indessen weiterhin der nötigen Überarbeitung. Einen Hinweis darauf, wann damit zu rechnen ist, gibt es nicht.

Verbandsgeschäftsführer a. D. Ludwig Ramdohr

**Meyer/Fricke: Umzugskosten im öffentlichen Dienst.** Kommentar. Begr. von Paul Meyer und Otto Fricke, bearb. von Reg.Dir. Joachim Baez, Reg.Amtsrat Winfried Dier, Reg.Oberamtsrat Wolfgang Kreuzmann und Reg.-Dir. Franz Schemmerer. 5. Aufl., 15. Erg.Liefg., Stand August 1995, 220 S., 72,60 DM; Gesamtwerk, 2 998 S., 2 PVC-Ordn., 178,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-4577-6

Auch mit dieser Ergänzungslieferung sind wieder alle Hauptgruppen aktualisiert worden. Folgende Beiträge sind in den Kommentar eingearbeitet:

- Die Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum BUKG, insbesondere durch die geänderten Pauschsätze (zu § 10 BUKG) und zum Steuerrecht (Nr. 100.4).
- Die Neufassung und Erweiterung der Vorschriften der Gruppe 15.4 (Umzugskosten und Trennungsgeld für Auszubildende).
- Die Vorschriften der Nrn. 2, 3, 3 e und 3 f der Gruppe 19.60 (Entsendung und Austausch von Bediensteten) sind angepaßt worden.
- Im Rahmen der Kommentierung des BUKG
  - ist die Einführung zum BUKG durch Vorbemerkungen ersetzt worden,
  - sind große Teile der §§ 1 und 2 überarbeitet worden,
  - hat sich Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei den §§ 3, 4, 7 und 10 ergeben.
- Der nunmehr gültige Text des § 5 a TGV steht vor der bisherigen Fassung, die zur Erleichterung der Abrechnung noch beibehalten wurde.
- Die Kommentierung der Auslandsumzugskostenvergütung wurde fortgesetzt.

Hinsichtlich der Ländervorschriften sind bei den Ländern

Bayern,  
Hessen,  
Niedersachsen,  
Rheinland-Pfalz,  
Sachsen,  
Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet worden.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist der Kommentar soweit als möglich in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf seinen neuesten Stand gebracht worden. Wie der Reisekostenkommentar ist auch der Meyer/Fricke-Umzugskostenkommentar über 4 Auflagen in der Verwaltungspraxis eingeführt und anerkannt. Die Gliederung des Loseblattwerkes ist übersichtlich und entspricht den Notwendigkeiten der Verwaltungspraxis.

Der Kommentar hat sich im täglichen Umgang bestens bewährt. Sämtliche Sachfragen werden ausführlich und zuverlässig beantwortet.

Oberamtsrat Dieter Franz

**Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst.** Stand 1. Januar 1995. DIN A4, 24 S., geb., 32,— DM. Luchterhand Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-18595-3

Die „Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst“ sind zum 1. Januar 1995 neu aufgelegt worden. Neben einer Übersicht über die Änderung der gesetzlichen Vorschriften enthalten sie eine Darstellung des Reisekosten- und Trennungsgeldrechts des Bundes, wobei die grundlegenden Begriffe und Vorschriften dieser Rechtsmaterie erläutert werden.

Im Anschluß an eine kurze Erläuterung über die steuerliche Behandlung von Reisekosten folgt eine Übersicht über die ab dem 1. Januar 1994 geltenden Pauschal- und Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei ein- und mehrtägigen Reisen sowie Pauschbeträge für Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen und -geschäftstreisen.

Die anschließende Tabelle 1 enthält die Zuteilung zu den einzelnen Reisekostenstufen nach den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen (§ 8 BRKG) und eine entsprechende Zuordnung zu den Fahrzeugklassen (§ 5 BRKG, § 2 ARV). Das Tage- und Übernachtungsgeld (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 BRKG) sowie das Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3 BRKG) werden in Tabelle 2, die Kürzung des Tagesgeldes/Teiltagegeldes wegen unentgeltlicher Verpflegung (§ 12 BRKG) in Tabelle 3 und die häusliche Ersparnis (§ 9 Abs. 6 BRKG), die Abfindung bei Krankenhausaufenthalt (§ 1 VO zu § 16 Abs. 6 BRKG) und die Wegstreckenentschädigung (§ 6 Abs. 1 BRKG, § 1 VO zu § 6 Abs. 2 BRKG) in Tabelle 4 übersichtlich dargestellt.

Die Sätze für das Auslandstage- und -übernachtungsgeld bei Reisen innerhalb Europas werden in Tabelle 5 a, innerhalb Afrikas in Tabelle 5 b, innerhalb Amerikas in Tabelle 5 c, innerhalb Asiens in Tabelle 5 d und innerhalb Australiens in Tabelle 5 e aufgelistet. Die Ermäßigung/Kürzung des Auslandstage-/übernachtungsgeldes bei Flug- und Schiffsreisen (§ 12 BRKG), die Abfindung bei Erkrankung während der Auslandsdienstreise (§ 6 ARV) sowie die Wegstreckenentschädigung (§ 6 Abs. 1 BRKG, § 1 VO zu § 6 Abs. 2 BRKG) ist in Tabelle 6 dargestellt. Die Tabellen 7 und 8 befassen sich mit dem Inlandstrennungsgeld und Tabelle 9 mit dem Auslandstrennungsgeld.

Für den hessischen Reisekosten- und Trennungsgeldsachbearbeiter sind die „Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst“ nur eingeschränkt verwendbar, da die hessische Rechtsmaterie zum Teil vom Bundesrecht abweicht. Insbesondere in der unterschiedlichen Aufteilung der Reisekostenstufen und in der Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder bestehen Unterschiede. Im Hinblick darauf, daß gerade dieses Zahlenmaterial die Anwendbarkeit solcher Tabellen bestimmt, können die „Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst“ für hessische Sachbearbeiter nur bedingt, für solche des Bundes jedoch uneingeschränkt empfohlen werden.

Oberinspektor Michael Vatter

**Das Gaststättengesetz.** Kommentar. Begr. von Dr. Elmer Michel, fortgef. von Werner Kienzle unter Mitarbeit von Renate Pauly, 12. überarb. u. erg. Aufl., 1995, XX, 757 S., Ln., 160,— DM. Carl Heymanns Verlag KG, Köln. ISBN 3-452-22901-7

Seinen Platz als „höchst empfehlenswerten, alteingeführten Standardkommentar“ (vgl. Bewertung der Voraufgabe in Gewerbearchiv 1992, S. 360) weiß das hier zu besprechende Werk gut zu behaupten. Trotz des unerwarteten Todes des langjährigen Verfassers Kienzle im Herbst 1994 konnte die Kommentierung mit Stand März 1995 zügig fertiggestellt werden, so daß schon drei Jahre nach der 11. Auflage eine Neuauflage erscheint. Dies war möglich, weil eine mit der Rechtsmaterie überaus vertraute Autorin, nämlich Renate Pauly, die Arbeiten fortsetzt. Nunmehr sind neben den mittlerweile eingetretenen Änderungen im Gaststättengesetz (GastG) bzw. anderer Rechtsnormen — wie etwa dem Bundesfernstraßengesetz —, soweit für das Gaststättenrecht von Belang, selbstverständlich auch die aktuelle Rechtsprechung sowie interessierende Literaturmeinungen berücksichtigt.

Im folgenden soll anhand verschiedener, willkürlich geöffneter Beispiele dokumentiert werden, welche Sisyphusarbeit die Verfasser angesichts der Fülle des zu verarbeitenden Materials verrichteten, um für den Benutzer wiederum eine wertvolle und leicht aufnehmbare Orientierungshilfe zu schaffen:

- Hinsichtlich der Ausnahmen zum Gewerbebegriff wird unter der Rubrik „Vermögensverwaltung“ die Vermietung von Ferienwohnungen problematisiert und die bislang entschiedenen Sachverhalte dargestellt (vgl. § 1 RN 32, § 2 RN 13).
- In der Anmerkung 60 zu § 1 gehen die Autoren auf die Frage ein, wann die Wohnheime für Aussiedler und Asylbewerber Gaststättenkonzessionen notwendig erscheinen. Sie plädieren in diesem Zusammenhang für eine großzügige behördliche Handhabung, da die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis mit einem vielfach höheren Entgelt für die Zimmervermietung und damit regelmäßig einer starken finanziellen Belastung der öffentlichen Hand einhergehen würde.
- Die Problematik, ob die Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen in Kindergärten gaststättenrechtliche Relevanz entfaltet, verneinen die Bearbeiter unter Hinweis auf § 31 GastG i. V. m. § 6 Gewerbeordnung (vgl. § 2 RN 9).
- Die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) findet bei § 3 GastG (RN 31) im Hinblick auf die zeitlich befristete Erlaubnis sowie bei den Erläuterungen zur Gestaltung (§ 12 RN 7) Erwähnung. Hier

wäre es sinnvoll, bei einer erneuten Bearbeitung die diesbezüglichen Fußnoten um die Erste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848) zu ergänzen.

- Unter Verwendung eines Zitates der Rechtsprechung werden der Zweck des verfahrensrechtlichen Instituts des Sachbescheidungsinteresses erläutert und die Ausführungen hierzu für die Fälle modifiziert, in denen der Antragsteller einer Gaststättenerlaubnis das Gewerbe nicht betreiben will (s. § 4 RN 82).
- Mit der Wirkung des Nichthandelns einer Behörde setzen sich die Verfasser bei der Regelung des § 15 GastG über Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis auseinander (RN 6) und gelangen zum Ergebnis, daß dadurch für den Gaststättenbetreiber kein schutzwürdiges Vertrauen entsteht.
- Zur Verfassungsmäßigkeit der Sperrzeitenermächtigung sind die Autoren den im Schrifttum geäußerten Zweifeln begründet entgegengetreten (vgl. § 18 RN 10 a).
- Die Einfügung des § 25 Abs. 1 a GastG durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2413) findet in § 25 RN 3 Berücksichtigung. Hierbei weisen die Bearbeiter auf den beschränkten Anwendungsbereich des GastG hin. Da m. E. durch die Bestimmung des § 25 Abs. 1 a GastG einige Bereiche vom Gesetzgeber nicht geregelt wurden, nämlich wie sollen beispielsweise Schlafwagen und Bahnhofshotels behandelt werden, besteht Novellierungsbedarf und demgemäß auch dann Anlaß zu erneuten Erläuterungen.
- Bei der Kommentierung des § 36 GastG ist die Neufassung des § 15 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) über die Nebenbetriebe an Bundesautobahnen (so die Autobahnraststätten) durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetz vom 25. März 1994 (BGBl. I S. 673) ausführlich erörtert, insbesondere auf das Verhältnis von § 4 BFStrG zum Gaststättenrecht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß der Kommentar gerade mit seiner aktuellen Neuauflage eine Bereicherung darstellt, dem stets der erste Zugriff gebührt.

Oberamtsrätin Sabine Weidmann-Neuer

**Abwassertechnik und Gewässerschutz.** Von Prof. Dr. Franz Pöpel. Loseblattsammlung, DIN A5, 9. Erg.Liefg., 136 S., 61,20 DM; Gesamtwerk, 2 Ordn., ca. 1 804 S., 198,— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-7100-7

Das Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz ist im Jahre 1975 begründet worden. Wie aus der Gesamtgliederung erkennbar, hat es sich zum Ziel gesetzt, die komplexe Materie des Gewässerschutzes, der Abwassertechnik und des Wasserrechts in einer stets aktualisierbaren Loseblattsammlung zusammenzufassen. Im vorliegenden Fall muß leider festgestellt werden, daß man sich mit der gestellten Aufgabe zuviel vorgenommen hat. Loseblattsammlungen leben von Vollständigkeit und Aktualität. Diesen Anspruch erfüllt das vorliegende Werk leider noch nicht. Selbst nach einem Zeitraum von 20 Jahren fehlen noch wesentliche Kapitel, andere sind schon 20 Jahre alt und bedürfen dringend der Überarbeitung. Es wäre wünschenswert, wenn sich Autoren und Verlag zu einem Kraftakt zusammenfänden, der das Werk so aufrichtet und komplettiert, daß es im ganzen modernen Ansprüchen an Wissensvermittlung und Informationsgehalt gerecht wird. Der Überlegung, das Kap. I 10 ganz herauszunehmen, weil die Wasserrechtsmaterie in anderen aktuellen Werken — auch auf modernen Datenträgern — hinreichend abgehandelt ist, ist der Verlag nach neuestem Kenntnisstand inzwischen nähergetreten. Die Diskussion über eine Straffung des Werkes kann sicher auch auf andere Bereiche erweitert werden, denn man kann sich vorstellen, welcher Umfang erreicht wird, wenn alle Kapitel vollständig vorliegen.

Mit Vorlage der 9. Ergänzungslieferung ist das Kapitel I.9 „Grundlagen des Gewässerschutzes“ mit den Unterkapiteln

1.9.3 „Zivilisatorische Einflüsse auf den Gewässerschutz“

1.9.4 „Naturbezogene Gewässergütekennzeichnung“

1.9.5 „Nutzungsbezogene Gewässergütekennzeichnung“

abgerundet worden.

Der Abschnitt 1.9 liest sich nunmehr als eine in sich logisch aufgebaute und weitgehend geschlossene Einheit, obwohl die Kapitel 1.9.6 „Modellrechnung“ und 1.9.7 „Wassergütwirtschaft“ immer noch fehlen.

Die hinzugefügten Kapitel beschreiben in übersichtlicher und anschaulicher Form die vielfältigen natürlichen und anthropogenen Einflüsselfaktoren auf die Gewässer sowie die Möglichkeiten und die Vorgehensweise zur Beschreibung von Gütezuständen über meßbare Kenngrößen. Es ist kritisch anzumerken, daß in diesen Kapiteln auch die neueren Aktivitäten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser-Abwasser (LAWA) zur Festlegung von Zielvorgaben für bestimmte gefährliche Stoffe in oberirdischen Binnengewässern abgehandelt werden sollten. Auch die immer stärker in den Vordergrund tretenden Belastungen aus der Landwirtschaft bedürften der Verdeutlichung. Die Literaturangaben der Kapitel 1.9.4 und 1.9.5 sind recht bescheiden ausgefallen. Angesichts der fachlichen Aktivitäten in diesem Bereich wären Ergänzungen und Aktualisierungen angebracht.

Den Bearbeitern dieses Werkes wünsche ich für die Zukunft eine glückliche Hand, damit es zu einer ebenbürtigen Alternative gegenüber ähnlich angelegten Werken heranwächst.

Baudirektor Carsten Ehm

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 27. NOVEMBER 1995

Nr. 48

## Güterrechtsregister

**5928**

GR 604 — Neueintragung — 8. 11. 1995: Herr Walter Karl Döring, geboren am 29. 2. 1960, dessen Ehefrau, Frau Petra Döring geb. Seibel, geboren am 14. 3. 1962, beide wohnhaft Berngeröder Straße 8, 36323 Grebenau-Wallersdorf. Durch notariellen Vertrag vom 26. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Alsfeld, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5929**

42 GR 828 — Neueintragung — 8. 11. 1995: Wyrostek, Jacek Zenon, geboren am 4. 10. 1961, wohnhaft Im Meerchen 1, 64560 Riedstadt, Wyrostek geb. Vinther, Rikke, geboren am 24. 3. 1966, wohnhaft ebenda. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5930**

GR 441 — Neueintragung — 9. 11. 1995: Eheleute Christine Wolf geb. Ringelberg, geboren am 14. 12. 1961, und Ludwig Hermann Wilhelm Wolf, geboren am 24. 9. 1940, beide in Hofgeismar. Durch Vertrag vom 8. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 15. 11. 1995

Amtsgericht

**5931**

7 GR 975 — Neueintragung — 2. 11. 1995: Römer, Dirk, geboren am 12. 6. 1965, Wiesenstraße 7, 65549 Limburg a. d. Lahn, Römer geb. Hullenmann, Sabine Maria, geboren am 18. 8. 1969, Wiesenstraße 7, 65549 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 2. 11. 1995

Amtsgericht

**5932**

7 GR 976 — Neueintragung — 2. 11. 1995: Kreiß, Peter Heinrich, geboren am 1. 2. 1959, Klosterstraße 22, 65618 Selters-Niederselters, Kreiß, Evelina, geb. Matevosian, geboren am 12. 7. 1963, Klosterstraße 22, 65618 Selters-Niederselters. Durch notariellen Vertrag vom 17. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 2. 11. 1995

Amtsgericht

**5933**

GR 122 — Veränderung — 31. 10. 1995: Siegert, Friedrich und Siegert geb. Wegner, Angela, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 8. September 1995 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Rüsselsheim, 31. 10. 1995

Amtsgericht

## Nachlaßsachen

**5934**

VI B 50/94: Auf Antrag der Erben Ute Gröning geborene Backus, und Stefan Backus, wird die Verwaltung des Nachlasses des

am 29. August 1994 in Breidenbach-Wiesbach verstorbenen, zuletzt in 35216 Biedenkopf, Galgenbergstraße 54, wohnhaft gewesenen Günter Backus angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Rechtsanwalt Reinold Ostermann, Lahnstraße 7, 57334 Bad Laasphe, bestellt.

Biedenkopf, 10. 11. 1995

Amtsgericht

## Vereinsregister

**5935**

VR 628 — Neueintragung — 9. 11. 1995: Förderverein der Freien ökologischen Schule Melchiorgrund eingetragener Verein, 36318 Schwalmthal-Hopfgarten.

Alsfeld, 9. 11. 1995

Amtsgericht

**5936**

VR 673 — Neueintragung — 6. 11. 1995: Förderverein der Grundschule Mornshausen/S. e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 6. 11. 1995

Amtsgericht

**5937**

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 918 — 9. 11. 1995: Förderverein der Kurstadt Bad Nauheim, Bad Nauheim.

VR 919 — 9. 11. 1995: Verein zur Förderung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher, Wöllstadt.

Friedberg (Hessen), 9. 11. 1995

Amtsgericht

**5938**

42 VR 1007 — Neueintragung — 8. 11. 1995: Bosnien Hilfe \*Milena# e. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5939**

42 VR 1221 — Neueintragung — 13. 11. 1995: Förderverein der Grundschule Wilsenroth, Dornburg-Wilsenroth.

Hadamar, 13. 11. 1995

Amtsgericht

**5940**

VR 491 — Neueintragung — 10. 11. 1995: Diakonieförderverein zur Unterstützung der diakonischen Gemeindefranken- und -altenpflege in Niedernhausen, Sitz in 65527 Niedernhausen.

Idstein, 13. 11. 1995

Amtsgericht

**5941**

1 VR 391 — Neueintragung — 7. 11. 1995: Hundesportverein Willingen/Upland e. V. in Willingen.

Korbach, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**5942**

VR 1765 — Neueintragung — 7. 11. 1995: Kindergruppe Minimäuse, Sitz: Marburg.

Marburg, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**5943**

VR 1766 — Neueintragung — 13. 11. 1995: Verein zur Förderung des Fußballs im Allnatal, Sitz: Marburg-ST Haddamshausen.

Marburg, 13. 11. 1995

Amtsgericht

**5944**

VR 1262 — Veränderung — 13. 11. 1995: Wissenschaftsladen Marburg, Verein für Beratung und Forschung, Sitz: Marburg. Dem Verein ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Marburg vom 11. September 1995 gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen worden.

Marburg, 13. 11. 1995

Amtsgericht

**5945**

VR 364 — Neueintragung — 8. 11. 1995: «B» Reit- und Fahrverein Wolfershausen, Felsberg-Wolfershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5946**

VR 365 — Neueintragung — 8. 11. 1995: «B» Gemeinde Freier Evangelischer Christen Felsberg, Felsberg.

Melsungen, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5947**

VR 454 — Neueintragung — 8. 11. 1995: Freiwillige Feuerwehr Lüdersdorf, Sitz 36179 Bebra-Lüdersdorf.

Rotenburg a. d. Fulda, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5948**

VR 455 — Neueintragung — 14. 11. 1995: Kinderspielkreis St. Georg, Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 11. 1995

Amtsgericht

**5949**

VR 462 — Neueintragung — 15. 11. 1995: Schützenverein Lorch e. V. in Lorch/Rhein.

Büdesheim am Rhein, 15. 11. 1995

Amtsgericht

**5950**

VR 610 — Neueintragung — 6. 11. 1995: KGW — Kultur- und Geschichtsverein Wolfenhausen mit Sitz in Weilmünster-Wolfenhausen.

Weilburg, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5951**

VR 611 — Neueintragung — 13. 11. 1995: German Show Cats mit Sitz in Weilmünster.

Weilburg, 14. 11. 1995

Amtsgericht

**5952**

VR 1311 — Löschung — 26. 9. 1995: Hessische Arbeitsgruppe zur Babymilchkam-

pagne (HAB), Sitz: Wetzlar. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 19. Mai 1995 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

Wetzlar, 14. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5953

VR 921 — Löschung — 27. 9. 1995: Wetzlarer Motorsport Club 1978 e. V., Sitz: Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 26. Juli 1995 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

Wetzlar, 14. 11. 1995 **Amtsgericht**

## Liquidationen

### 5954

Die Firma Auto Dietrich GmbH, Bahnhofstraße 62, 64291 Darmstadt, wurde am 28. April 1995 aufgelöst.

Darmstadt, 6. 11. 1995 **Der Liquidator**

## Vergleiche — Konkurse

### 5955

N 27/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Dieter Bach, Wiesenweg 14, 35329 Gemünden, sind das allgemeine Veräußerungsverbot und die Anordnung der Sequestration aufgehoben.

Alsfeld, 8. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5956

N 24/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma isi Hotel- und Gaststättenwerbung Informationsdienst GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Franz Josef Kunze und Franz Jochen Nikolaus, Wiesengrund 19, 36282 Hauneck-Rotensee, — Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 13. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5957

6 N 73/95: — Beschluß: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der IVK Industrieverwaltung GmbH i. L., Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 34369 Hofgeismar, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das durch Beschluß vom 24. August 1995 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5958

6 N 222/94: — Beschluß: a) Das Konkursverfahren über das Vermögen der Spielvereinigung Bad Homburg 05 e. V., vertreten durch den Vorstand: 1. Robert Eul, Bad Homburg v. d. Höhe, 2. Jürgen Goers, Bad Homburg v. d. Höhe, 3. Jochen H. Fritze, Bad Homburg v. d. Höhe, Hinter den Rahmen 14, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger gemäß § 202 Abs. 1 KO eingestellt.

b) Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 12 000,— DM Vergütung inklusive Mehrwertsteuer und Ausgleich, 267,— DM Auslagen, 40,05 DM Mehrwertsteuer auf die Auslagen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5959

1 N 63/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma VKB Jaspert GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Phillip Ewald Jaspert, Homburger Straße 69, 61118 Bad Vilbel, ist am 13. November 1995, um 11.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehungen von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Vilbel, 13. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5960

N 8/95: Über den Nachlaß des zwischen dem 22. 7. und 24. 7. 1995 verstorbenen Stefan Bernd Heuser, zuletzt wohnhaft Dr.-Born-Straße 16, 34537 Bad Wildungen, ist am 7. November 1995, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd Daake, 34560 Fritzlar, Kaiser-Heinrich-Straße 4.

Anmeldefrist bis 5. Februar 1996, offener Arrest und Anzeigepflicht bis 11. Dezember 1995.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Bad Wildungen, Laustraße 8, Sitzungssaal, am 11. Dezember 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 7. Dezember 1995.

Bad Wildungen, 8. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5961

3 N 59/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Riegel GmbH, Schöneck, wird Termin zur Gläubigerversammlung anberaumt auf:

Donnerstag, den 7. Dezember 1995, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Die Gläubigerversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Bestellung eines Liquidators für die Firma MTG Medizintechnik GmbH, Oelsnitz,  
2. Beschlußfassung über die Entnahme der Vergütung des Liquidators aus der Konkursmasse,  
3. Beschlußfassung über eine dem Liquidator zu erteilende Ermächtigung, verschiedene Klageverfahren aufzunehmen und die hierdurch entstehenden Verfahrenskosten aus der Masse zu entnehmen,

4. Beschlußfassung über die Beauftragung eines Steuerberaters zur Erstellung der Schluß- und Liquidationseröffnungsbilanz der Firma MTG Medizintechnik GmbH.

Büdingen, 13. 10. 1995 **Amtsgericht**

### 5962

61 N 50/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Euro Express Transport GmbH, 64293

Darmstadt, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 11. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 7. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5963

61 N 143/95 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hofmann Prüftechnik GmbH, Heilswannenweg 50, 31008 Elze, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Moench, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf:

Dienstag, den 5. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Tagesordnung:

— Zustimmung der Gläubigerversammlung gemäß § 134 KO zur Veräußerung des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Elze, Band 56, Blatt 1662, aus freier Hand, des Geschäftsbetriebes und des Warenlagers im Ganzen, sowie Zustimmung zur Aufnahme eines weiteren Darlehens durch den Konkursverwalter.

— Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO.

Darmstadt, 14. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5964

5 N 48/95, 50/95 — Beschluß: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma HRR Henn, Ritter, Reh Bedachungsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Ritter und Thilo Reh, Breslauer Straße 1, 35713 Eschenburg-Eibelshausen, — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, bestellt.

Zugleich wird heute, am Montag, dem 13. November 1995, 16.30 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 13. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 5965

3 N 61/95 — Beschluß: In der Konkursantragssache des Herrn K.-H. Angielski, Zum Elfengrund 2, 37281 Wanfried, wird das mit Beschluß des Amtsgerichts Eschwege vom 23. Oktober 1995 an den Gemeinschuldner gerichtete Verbot, sich Veräußerungen und

Verfügungen über sein Vermögen zu enthalten, aufgehoben.

Eschwege, 8. 11. 1995

Amtsgericht

### 5966

81 N 160/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Günther Sam, Inhaber der Firma Sam-Pelze, Neue Mainzer Straße 84, 60311 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5967

81 N 625/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **B.G.S. Bewachungs-Gesellschaft und Sicherheitsdienste mbH, Alt Hedderheim 42, 60439 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Reinhold Scharf und Hans-Bodo Kleiné wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5968

81 N 145/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 8. 1991 verstorbenen **Steuerbevollmächtigten Helmut Walter Paul Mailänder, zuletzt wohnhaft: Liebigstraße 12, 60323 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

4. Januar 1996, 8.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 66 826,— DM,  
b) Auslagen: 911,07 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5959

81 N 485/94 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Dominium Gesellschaft für Haus- und Wohnungseigentum mbH**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Gerwin Walter Spahlinger, Goethestraße 18, 60313 Frankfurt am Main.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 3 773,— DM,  
b) Auslagen: 26,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5970

81 N 855/95: Über den Nachlaß des am 24. 2. 1994 verstorbenen **Herrn Heinrich Norbert Steffan, wohnhaft gewesen Alte Fahrt 12, 60437 Frankfurt am Main**, wird heute, am 2. November 1995, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

4. Januar 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 2. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5971

81 N 957/95: Über den Nachlaß des **Herrn Erich Erler, verstorben am 14. 2. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Hornauer Straße 1, 60326 Frankfurt am Main**, wird heute, am 3. November 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 20. Dezember 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 3. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5972

81 N 925/95: Über das Vermögen der **Firma CBS Schmuckvertrieb GmbH, ehemals Berger Straße 134, 60358 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Bettina Keller, wird heute, am 6. November 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Claudia Jansen, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Dezember 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Donnerstag, 4. Januar 1996, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Dezember 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 6. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5973

81 N 785/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dubels & Ohrt Armaturentechnik GmbH, Lärchenstraße 80, 65933 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Knut Matthias Ernst, mit Zweigniederlassung in Passower Chaussee, 16303 Schwedt, unter gleicher Firma, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger zur Einstellung nach § 204 KO auf den

14. Dezember 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 7. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5974

81 N 78/95 — **Beschluß:** — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Oktober 1993 verstorbenen, zuletzt in 60486 Frankfurt am Main, Schloßstraße 14, wohn-

haft gewesenen **Alfred Philipp Hein**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

24. Januar 1996, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 1 380,— DM,  
b) Auslagen: 57,50 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 8. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5975

81 N 980/95: Über das Vermögen der **Firma Akom Antennen- und Kommunikationstechnik GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Braun und Dieter Berndt, Arnsburger Straße 60, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 8. November 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995, 9.25 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 24. Januar 1996, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 8. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

### 5976

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Henrik Ernst-Albert Wilken** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7 283,98 DM, abzüglich noch abzusetzender Massekosten und -schulden. Zu berücksichtigen sind 9 911,28 DM bevorrechtigte Forderungen und 16 562,13 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 1147/94 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 13. 11. 1995

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Norbert Michl

### 5977

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Alfred Philipp Hein** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2 565,37 DM, abzüglich noch abzusetzender Massekosten und -schulden. Zu berücksichtigen sind 4 829,85 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 78/95 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 13. 11. 1995

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Norbert Michl

### 5978

N 59/94: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MCZ Meßanlagenbau &**

**Computertechnik Zapf GmbH, Die Sang 6, 61191 Rosbach v. d. Höhe**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 5. Januar 1996, 11.00 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

**Friedberg (Hessen), 18. 10. 1995 Amtsgericht**

### 5979

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rolf Klotzbach M-S-R Technik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenstraße 8, 61191 Rosbach**, besteht Masseunzulässigkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

**Friedberg (Hessen), 15. 11. 1995**

**Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Bernd Reuss**

### 5980

N 37/95: In der Konkursantragssache betreffend die **Firma Fuldaer Reise- und Verkehrsbüro Lindenberg KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Klaus Lindenberg, Kohlhäuser Straße 106, 36043 Fulda, werden das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration gemäß Beschluß vom 10. August 1995 aufgehoben.

**Fulda, 10. 11. 1995**

**Amtsgericht**

### 5981

N 100/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **DLS Compuclean GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Udo Zeller, Am Zollstock 5, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird heute, am 6. November 1995, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt;
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin,
3. allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

**Groß-Gerau, 6. 11. 1995**

**Amtsgericht**

### 5982

N 109/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Burton Cohen Planungs GmbH, Nordendstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Burton Cohen, wird heute, am 3. November 1995, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt, darunter fällt auch die Einziehung von Außenständen;
2. die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragsgegnerin;
3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Antragsgegnerin zahlungsunfähig oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar Rolf-Rainer Barenberg, Henkellstraße 15, 65187 Wiesbaden.

**Groß-Gerau, 3. 11. 1995**

**Amtsgericht**

### 5983

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **A. C. Apotheken Coaching GmbH**

& Co. KG findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Homberg (Aktenzeichen N 5/92) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 712 658,40 DM. Es ist derzeit ein Massebestand in Höhe von 76 471,77 DM verfügbar.

**Gudensberg, 30. 10. 1995**

**Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Mittel:**

### 5984

N 268/95: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma Führer Autolackiererei Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Benzstraße 16, 63457 Hanau**, vertreten durch die Geschäftsführer Ulrich Führer und Wolfgang Pleß, werden heute, Montag, den 6. November 1995, 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist die Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

**Hanau, 6. 11. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 5985

N 269/95: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma Autohaus Führer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Benzstraße 16, 63457 Hanau**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Führer, werden heute, Montag, den 6. November 1995, 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist die Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

**Hanau, 6. 11. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 5986

N 258/95: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma THERMO-MASSIVHAUS GmbH, 63450 Hanau, Nürnberger Straße 35**, vertreten durch die Geschäftsführer Gerhd Frischholz und Horst Scherer, werden heute, Mittwoch, den 8. November 1995, 15.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 60322 Frankfurt am Main.

**Hanau, 9. 11. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 5987

N 59/95: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 27. 2. 1994 in Hanau verstorbenen **Rentners Adolf Daute, zuletzt wohnhaft Lortzingstraße 5, 63452 Hanau**, wird der Schlußtermin bestimmt auf den

18. Dezember 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, 63450 Hanau, Zimmer 111, 1. Stock.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 615,37 DM festgesetzt.

**Hanau, 9. 11. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 5988

N 30/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma WIOS Maschinen- und Gerätebau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Dorothea von der Heyde-Schmehl, Herborner Straße 5—7, 35764 Sinn, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am 7. November 1995, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschaftsdnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

**Herborn, 7. 11. 1995**

**Amtsgericht**

### 5989

N 7/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Alois Brich, 69239 Neckarsteinach**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 15. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hirschhorn (Neckar), Untere Gasse 1, Zimmer 6 (Sitzungssaal) bestimmt.

**Hirschhorn (Neckar), 3. 11. 1995 Amtsgericht**

### 5990

N 199/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **R.E.N.T. Mietservice Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG für Wohn- und Gewerberaumvermietungen**, vertreten durch die R.E.N.T. Mietservice Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Karin Sitte-Groß, In den Weiden 28, 34266 Niestetal, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, 18. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 1 (Zimmer Nr. 201).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 50 007,08 DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM festgesetzt.

**Kassel, 3. 11. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 651**

### 5991

N 166/89: Das am 5. Februar 1990 über das Vermögen der **Schott Bau GmbH, Lohfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Schott, wohnhaft Lautenbachweg 2, 34298 Helsa, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

**Kassel, 2. 11. 1995**

**Amtsgericht, Abt. 651**

**5992**

9 N 64/95: In der Konkursache über das Vermögen der Firma **GUBEC Hoch- und Tiefbau GmbH**, Hasselstraße 33, 65812 Bad Soden, vertreten durch den Geschäftsführer Zoran Kovac, ist durch Beschluß vom 8. November 1995 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**5993**

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 8. 1994 verstorbenen **Friedrich Alois Weber**, zuletzt wohnhaft gewesen in 60326 Frankfurt am Main, Schwalbacher Straße 26, Az. 81 N 410/95, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichtes liegt vor.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt unter Az. 81 N 410/95 zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 179,60 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,— DM bevorrechtigte und 14 054,12 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 9. 11. 1995

Dië Konkursverwalterin  
Angelika A mend  
Rechtsanwältin

**5994**

N 72/95 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Wieland Geschäfts- und Wohnungsbaugesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Michael und Stephan Wieland, Werner-Heisenberg-Straße 12, 68519 Viernheim — Gemeinschaftsduldnerin und Antragstellerin —, wird heute, um 11.45 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 10. 11. 1995

Amtsgericht

**5995**

7 N 44/95: Konkursantragsverfahren der **Werther GmbH**, 65556 Limburg a. d. Lahn, Elzer Straße 2—4, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Werther.

Der Schuldnerin ist am 9. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 9. 11. 1995

Amtsgericht

**5996**

7 N 228/95: Über das Vermögen der Firma **R. Behle Spiel + Freizeit GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen H. Ortwein, Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach am Main, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Olaf Meister, Geleitstraße 63, 63067 Offenbach am Main, wird heute, am 8. November 1995, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Röder, Luisenstraße 3, 63067 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 18. Dezember 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestel-

lung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 21. Dezember 1995, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, den 8. Februar 1996, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 18. Dezember 1995.

Offenbach am Main, 9. 11. 1995

Amtsgericht

**5997**

7 VN 2/95: Die Firma **Senftenberger Fleisch- und Wurstwaren „Delikat“ eingetragene Genossenschaft (e. G.)**, vertreten durch das Vorstandsmitglied Geschäftsführer Günther Simmen, Goethestraße 10, 63150 Heusenstamm, bisheriger Sitz: August-Bebel-Straße 38, 01968 Senftenberg, hat durch einen am 10. November 1995 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt:

1. dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 VglO erwähnten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu;

2. gegen die Antragstellerin wird heute, 15.00 Uhr, auf Grund des § 12 i. V. mit § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Offenbach am Main, 10. 11. 1995

Amtsgericht

**5998**

N 22/95: Konkursantragsverfahren betreffend **HaCo Maschinenhandel -service GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Wollweber, Industriestraße 13, 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Schuldnerin ist am 13. November 1995, 9.40 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rotenburg a. d. Fulda, 13. 11. 1995

Amtsgericht

**5999**

4 N 59/95: In dem Konkursöffnungsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **AKOS GmbH Allversa Kurier Overnight Service**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Flügel, wohnhaft Hölnderweg 7, 65510 Idstein, vormals geschäftsansässig Im Taubengrund 21, 65451 Kelsterbach, ist der Schuldnerin am 7. November 1995, um 16.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen. Sequestration ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, Telefon: 0 61 42/6 10 47 + 48.

Rüsselsheim, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**6000**

N 69/95: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Immobilienbüro K. R. Schulte GmbH**, Karolingerstraße 6, 63110 Rodgau, vertreten durch den Geschäftsführer Ramiz Yildiz, Treseburger Straße 7, 10589 Berlin.

Der Schuldnerin ist am 10. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligensstadt, 10. 11. 1995

Amtsgericht

**6001**

4 N 40/95: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Global Trading Specialist Textile Imports GmbH**, Siemensstraße 18, 61267 Neu-Anspach, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 10. 11. 1995

Amtsgericht

**6002**

3 N 88/95: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **b + b Wintergartenau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Benthous, Nauborner Straße 146, 35578 Wetzlar — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am 8. November 1995, 11.15 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Firma oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen dem vorstehenden Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegraphensperre wird angeordnet.

Wetzlar, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**6003**

62 N 206/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Stiehl & Co. Speditionsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Friedrich Stiehl und Klaus-Peter Stiehl, Alte Schmelze 16, 65201 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 7. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**6004**

62 N 148/95: Konkursantragsverfahren betreffend **HeMi-Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Müller, Adolf-Schneider-Straße 9, 65207 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 14. September 1995 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**6005**

62 N 181/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Postsan Baugesellschaft mbH, Netelbeckstraße 7, 65195 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Mustafa Hacifazlioglu**.

Der Schuldnerin ist am 9. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 9. 11. 1995

Amtsgericht

**6006**

62 N 199/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Wander Touristik GmbH, Humboldtstraße 14, 65189 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gunther Küster**.

Der Schuldnerin ist am 9. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 9. 11. 1995

Amtsgericht

**6007**

3 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Skwarski und Schmidt Speditionsgesellschaft mbH** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 9. Februar 1996, 11.00 Uhr, Raum 121, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Witzhausen.

Witzhausen, 3. 11. 1995

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**6008**

K 38/94: Das im Grundbuch von Grebenau, Bezirk Alsfeld, Band 19, Blatt 734, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Grebenau, Flur 1, Nr. 263, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,45 Ar, Gartenland, Leimenstück, Größe 7,54 Ar, soll am Freitag, dem 2. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Amthof 12, Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Herbert Eidam, Lauterbacher Straße 21, 36323 Grebenau,
- b) dessen Ehefrau Antje-Kristin Eidam-

Riemer, Kiefernweg 94, 24944 Flensburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

229 555,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 11. 1995

Amtsgericht

**6009**

2 K 11/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlangenbad, Blatt 1035,

Miteigentumsanteil von 654/10 000 an dem Grundstück Schlangenbad, Flur 9, Flurstück 12/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 29,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 107 bezeichneten Sondereigentumsseinheit; das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sowie der im Grundbuch von Schlangenbad, Blatt 1036, eingetragene Grundbesitz,

Miteigentumsanteil von 137/10 000 an dem Grundstück Schlangenbad, Flur 9, Flurstück 12/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 29,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sowie der im Grundbuch von Schlangenbad, Blatt 1037, eingetragene Grundbesitz,

Miteigentumsanteil von 794/10 000 an dem Grundstück Schlangenbad, Flur 9, Flurstück 12/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 29,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichneten Sondereigentumsseinheit;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 1. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Weiß, Bad Schwalbach.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Blatt 1035 (Nr. 107) auf 830 000,— DM,  
Blatt 1036 (Nr. 108) auf 169 000,— DM,  
Blatt 1037 (Nr. 109) auf 1 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 3. 11. 1995

Amtsgericht

**6010**

2 K 4/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindschied, Band 19, Blatt 533: 9635/26 595 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Pfahlweg 19, Größe 10,14 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und Garage G 3 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Karl Siebert, 61209 Echzell.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM (Eigentumswohnung).  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 8. 11. 1995

Amtsgericht

**6011**

1 K 19/94: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 74, Blatt 2523, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 321/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Spatwerk 30, Größe 27,88 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Breidenstein, geboren am 24. Mai 1961, Hartenrod, Waldweg 7, 35080 Bad Endbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

287 600,— DM,  
der Wert des Zubehörs (mechanische Stahlbearbeitung, CNC) auf 28 935,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 2. 10. 1995

Amtsgericht

**6012**

K 10/95: Das im Grundbuch von Breidenstein, Band 48, Blatt 1624, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 8, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Pforte 5, Größe 5,30 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Christian Meißner, Fabrikant, geboren am 3. Februar 1929, Birkenweg 39, 35216 Biedenkopf-Wallau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 400,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 6. 10. 1995

Amtsgericht

**6013**

K 26/95: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 71, Blatt 2433, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 9, Flurstück 113, Landwirtschaftsfläche, Langwiese, Größe 5,79 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Fuchs, Hartenrod, Am Berg 4, 35080 Bad Endbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 094,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 26. 10. 1995** **Amtsgericht**

**6014**

K 21/95: Das im Grundbuch von Friedensdorf, Band 34, Blatt 1174, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 4, Flurstück 36, Ackerland, Auf der stumpfen Eiche, Größe 24,41 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roseli Kamm geb. Weber, Allendorf, Im Stück 4, 35232 Dautphetal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 205,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 27. 10. 1995** **Amtsgericht**

**6015**

61 K 164/94: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 288, Blatt 10452, eingetragene

lfd. Nr. 1: 20/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 4, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Stockhausenweg 52—64, Größe 49,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Wohnung im EG mit einem Abstellraum im UG; Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage (im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet),

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Ulrich Fengler, Hadamar,  
b) Jeung Ja Fengler, Hadamar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

312 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 30. 10. 1995** **Amtsgericht**

**6016**

61 K 56/94: Der im WE-Grundbuch von Waschenbach, Band 16, Blatt 540, eingetragene Grundstücksanteil,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zur Hälfte am Grundstück Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Brückenweg 8, Größe 5,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet — Sondernutzungsrechte sind vereinbart —,

soll am Mittwoch, dem 13. März 1996, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralf-Michael Kauffmann, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 3. 11. 1995** **Amtsgericht**

**6017**

61 K 10/95: Die im Grundbuch von Wembach-Hahn, Band 20, Blatt 776, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 1, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Zum Hohen Stein 7, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 1, Flurstück 36/2, Hof- und Gebäudefläche, Zum Hohen Stein 7, Größe 1,09 Ar,

sollen am Dienstag, dem 20. Februar 1996, 10.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pellegrino Picciocchi, geboren am 14. 9. 1959, Ober-Ramstadt/Wembach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 42 000,— DM,  
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 258 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 7. 11. 1995** **Amtsgericht**

**6018**

3 K 51/94: Das im Grundbuch von Lüderbach, Band 14, Blatt 409, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüderbach, Flur 4, Flurstück 15/8, Gebäude- und Freifläche, Hühberg 5, Größe 8,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christiane Rüppel geb. Rüppel, Fritzlar.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 9. 11. 1995** **Amtsgericht**

**6019**

3 K 33/95: Das im Wohnungsgrundbuch von Niederhone, Band 79, Blatt 2795, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 111/1 000 (einhundertelf Tausendstel) an Grundstück Gemarkung Niederhone, Flur 9, Flurstück 105/48, Gebäude- und Freifläche, Schlehenweg 5, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1996, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Matthias Opper, Waldkappel-Bischhausen, jetzt Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Eschwege, 13. 11. 1995** **Amtsgericht**

**6020**

84 K 152/94: Das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 115, Blatt 3348, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 3, Flurstück 53/23, Hof- und Gebäudefläche, Fliederweg 23, Größe 5,86 Ar,

(Einfamilienwohnhaus),  
soll am Donnerstag, dem 18. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Johann Schweikart, Fliederweg 23, 65795 Hattersheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 26. 10. 1995** **Amtsgericht, Abt. 84**

**6021**

84 K 64/95: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 3829, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 18, Flurstück 785/594, Ackerland, Dieburger Straße, Größe 4,79 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Zygmunt Rybak in Frankfurt am Main,  
Herr Alfred Doyle Jackie Diehl in Köln, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 6. 11. 1995** **Amtsgericht, Abt. 84**

**6022**

84 K 114/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 27, Blatt 1039, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main I, Flur 320, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche Wielandstraße 37, Größe 3,21 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth in Frankfurt am Main.  
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 6. 11. 1995** **Amtsgericht, Abt. 84**

**6023**

84 K 155/94: Das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 92, Blatt 3143, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 43,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 392, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 118—126 und Ostparkstraße 37, Größe 62,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 83 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 3061 bis 3375, 3409 bis 3414),

und das im Grundbuch-Bezirk 25 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 97, Blatt 3278, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 392, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Röderbergweg 118—126 und Ostparkstraße 37, Größe 62,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz im Garagenkeller Nr. 261 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 3061 bis 3375, 3409 bis 3414),

sollen am Dienstag, dem 12. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10./5. 10. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Gerhard Wurster, Brühlstraße 32, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 200 000,— DM,  
das Teileigentum auf 17 000,— DM,  
insgesamt für beide Objekte: 217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 31. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

### 6024

K 51/92: Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 38, Blatt 1571, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalheim, Flur 7, Flurstück 281/5, Hof- und Gebäudefläche, Salinenstraße 49, Größe 5,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Januar 1996, 8.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Irmgard Dieter geb. Vetter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

337 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 31. 10. 1995 Amtsgericht

### 6025

K 37/94: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 29, Blatt 1185, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Miteigentumsanteil von 4,11/100 an dem Grundstück Gemarkung Bruchbrücken, Flur 5, Flurstück 63/3, Gebäude- und Freifläche, Görbelheimer Mühle, Größe 39,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des ehemaligen Gebäudeteiles Nr. 2 (lfd. Nr. 1), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Peter Keßler, Görbelheimer Mühle.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

457 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 11. 1995 Amtsgericht

### 6026

K 63/94: Der im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 189, Blatt 7406, eingetragene lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 156, 165/1 000 an dem Grundstück Ober-Mörlen, Flur 1, Flurstück 922/1, Gebäude- und Freifläche, Nauheimer Straße 41 A und 41 B,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Sondernutzungsrecht an dem Garagenplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und der Gartenfläche, im Aufteilungsplan (Freiflächenplan) rot gekennzeichnet,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1996, 8.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorothee Kurth geb. Bamberger, geboren am 27. 5. 1947.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

384 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 11. 1995 Amtsgericht

### 6027

K 53/94: Das im Grundbuch von Borken, Band 85, Blatt 2679, eingetragene Grundeigentum,

Flur 11, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pferdetränke 15, Größe 5,58 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 15, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Steinhardt, Borken.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 2. 11. 1995

Amtsgericht

### 6028

K 29/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lindenfels, Band 54, Blatt 1913: 105,70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 196/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Baur-Straße 2, Größe 8,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Keller- und Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1911 bis Blatt 1923);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzung des Grundstücks ist geregelt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter); Ausnahme: Erstverkauf durch den Eigentümer, bei Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie; im Wege der Zwangsvollstreckung; durch den Konkursverwalter; durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 11. März 1988,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Ursula Kleinböhl geb. Hartmann, Lindenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 7. 11. 1995

Amtsgericht

### 6029

K 30/94: Das im Grundbuch von Birkenau/Odw., Band 61, Blatt 2533 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Birkenau, Flur 1, Nr. 149/5, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 11, Größe 8,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Januar 1996, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Schuch, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

393 316,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 8. 11. 1995

Amtsgericht

### 6030

K 10/95, K 84/95: Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 65, Blatt 1513, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lohrhaupten, Flur 1, Flurstück 137/8, Gebäude- und Freifläche, Im Kreuzel 8 a, Größe 7,19 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1995 bzw. 25. 9. 1995 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Paul Freund in Fulda, — zur Hälfte —,

Paul Freund in Fulda,

Matthias Freund in Flörsbachtal,

Christian Freund in Fulda,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**6031**

K 25 und 26/95: Die im Grundbuch von Meerholz, Band 50, Blatt 1242, eingetragene Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 11/2, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstraße 57, Größe 2,67 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 11/4, Gebäude- und Freifläche, Am Heiligenstock, Größe 9,12 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Boss in Erlensee, — zur Hälfte,  
Roger Boss in Gründau, — zu einem Viertel —,

Joachim Boss in Gründau, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 11/2 auf 345 000,— DM,  
Flurstück 11/4 auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**6032**

6 K 35/93: Das im Grundbuch von Beuerbach, Band 39, Blatt 1251, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beuerbach, Flur 37, Flurstück 63/2, Am Kreuzborn, Gebäude- und Freifläche, Erholung und Sport, Größe 12,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Gnirck, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 7. 11. 1995

Amtsgericht

**6033**

641 K 208/93: Die im Grundbuch von Helsa, Band 61, Blatt 2093 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 191/2, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 1, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 191/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 1, Größe 0,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Februar 1996, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reißig, Siegfried Martin, Schmerbach.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

377 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 9. 1995

Amtsgericht, Abt. 641

**6034**

641 K 146/94: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 98, Blatt-2728, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großenritte, Flur 5, Flurstück 26/2, LB 1885, Gebäude- und Freifläche, Stettiner Straße, Größe 3,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlitt, Charlotte, — zu acht Zehnteln,  
b) Büttner, Silke, — einem Zehntel —,

c) Büttner, Meike, — zu einem Zehntel —,  
— sämtlich Baunatal —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 641

**6035**

9 K 6/94: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 114, Blatt 3629,

lfd. Nr. 1: 505/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 296/2, Gebäude- und Freifläche, Taunusstraße 2—4, Größe 16,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes (1. OG links in 5-FH, 76 qm WL),

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Jürgen Gerhardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

262 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 24. 10. 1995

Amtsgericht, Abt. 9

**6036**

9 K 6/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein,

A) Band 77, Blatt 2523,  
lfd. Nr. 1: 15,91/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 62/2, Verkehrsfläche, Am Kaltenborn, Größe 0,2 qm,

Flur 7, Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, Mammolshainer Weg 3 B, Größe 27,07 Ar,

Flur 7, Flurstück 56/2, Verkehrsfläche, Am Kaltenborn, Größe 0,77 Ar,

Flur 7, Flurstück 39/33, Verkehrsfläche, Am Kaltenborn, Größe 4,05 Ar,

Flur 7, Flurstück 62/5, Gebäude- und Freifläche, Am Kaltenborn, Größe 0,19 Ar,

Flur 7, Flurstück 62/8, Verkehrsfläche, Am Kaltenborn, Größe 0,02 Ar,

Flur 7, Flurstück 62/9, Verkehrsfläche, Mammolshainer Weg, Größe 0,06 Ar,

Flur 7, Flurstück 62/10, Verkehrsfläche, Mammolshainer Weg, Größe 0,37 Ar,

Flur 7, Flurstück 62/11, Verkehrsfläche, Mammolshainer Weg, Größe 0,02 Ar,

Flur 7, Flurstück 62/7, Gebäude- und Freifläche, Mammolshainer Weg 3—3 A, Größe 40,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Block A (III. Obergeschoß) gelegenen Wohnung und einem Kelleranteil, im Teilungsplan mit Nr. A — III — 3 bezeichnet,

B) Band 77, Blatt 2525,  
lfd. Nr. 1: 18,72/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kelleranteil Nr. A — III — 5 (Block A 3. OG)

(es handelt sich um eine Wohnung mit 127,24 qm, 4 Zi., EBK, Wintergarten, Kamin, DU/WC + Bad/WC),

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1996, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Brigitte Wolke.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) auf 245 500,— DM,  
B) auf 288 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 7. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 9

**6037**

7 K 1/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 249, Blatt 11 028,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Im Loh, Größe 8,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel Köhler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 10. 1995

Amtsgericht

**6038**

K 17/95: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 15, Blatt 498, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 182/1, Grünland, Größe 22,39 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Lauterstraße 2, Größe 13,10 Ar, Wert: 180 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Boris Stock.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 1. 11. 1995

Amtsgericht

**6039**

K 8/95: Die im Grundbuch von Ilbshausen, Band 32, Blatt 1207, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ilbshausen,

lfd. Nr. 24, Flur 2, Nr. 151, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 8,28 Ar,

Wert: 48 000,— DM,  
lfd. Nr. 25, Flur 2, Nr. 152, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 7,29 Ar,

Wert: 42 000,— DM,  
lfd. Nr. 26, Flur 2, Nr. 153, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 8,35 Ar,

Wert: 48 000,— DM,

Ifd. Nr. 27, Flur 2, Nr. 154, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 8,63 Ar, Wert: 50 000,— DM,

Ifd. Nr. 28, Flur 2, Nr. 155, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 8,88 Ar, Wert: 51 000,— DM,

Ifd. Nr. 29, Flur 2, Nr. 156, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 9,28 Ar, Wert: 54 000,— DM,

Ifd. Nr. 30, Flur 2, Nr. 157, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg, Größe 11,60 Ar, Wert: 75 000,— DM,

Ifd. Nr. 31, Flur 2, Nr. 160, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg, Größe 8,26 Ar, Wert: 54 000,— DM,

Ifd. Nr. 32, Flur 2, Nr. 161, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg, Größe 6,15 Ar, Wert: 40 000,— DM,

Ifd. Nr. 33, Flur 2, Nr. 162, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg, Größe 6,37 Ar, Wert: 41 000,— DM,

Ifd. Nr. 35, Flur 2, Nr. 164, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 9,04 Ar, Wert: 55 000,— DM,

Ifd. Nr. 36, Flur 2, Nr. 165, Gebäude- und Freifläche, Platanenweg, Größe 7,53 Ar, Wert: 46 000,— DM,

Ifd. Nr. 37, Flur 2, Nr. 166, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg, Größe 7,47 Ar, Wert: 44 000,— DM,

Ifd. Nr. 38, Flur 2, Nr. 168, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg, Größe 6,31 Ar, Wert: 38 000,— DM,

Ifd. Nr. 39, Flur 2, Nr. 163/1, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg, Größe 7,98 Ar, Wert: 52 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 29. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schnecko Bauträger KG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 11. 1995 **Amtsgericht**

## 6040

7 K 71/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 167, Blatt 5128,

Flur 55, Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Im Dachsstück 8, Größe 91,80 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1996, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walddorfstraße 12, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan, unbekanntem Aufenthalts.

Im Versteigerungstermin vom 29. September 1995 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8255 512,69 DM (Büro- und Lagergebäude).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 1. 11. 1995 **Amtsgericht**

## 6041

K 1/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 124, Blatt 3969, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 12, Flurstück 10/7, Gebäude- und Freifläche, Eichweg 5, Größe 5,35 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1996, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mock, Norbert, Landschaftsgärtner, geboren am 26. 5. 1955, Eichweg 5, Bebra.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

618 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 9. 11. 1995

**Amtsgericht**

## 6042

K 28/92: Die im Grundbuch von Steinau, Band 118, Blatt 5273, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Flur 60, Flurstück 137, Ackerland, Am Lindenberger Weg (Nichtbauland, Ackerland), Größe 89,75 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 57, Flurstück 2/1, Grünland, Die Küppelgärten (nicht erschlossenes Bauland), Größe 20,81 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 57, Flurstück 1/1, Grünland, Die Küppelgärten (nicht erschlossenes Bauland), Größe 14,99 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. Januar 1996, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ingeborg Eva Marie Engelhardt geb. Müller, Kastanienstraße 2, Schlüchtern,

1 b) Birgit Johann geb. Müller, Rhaban-Fröhlich-Straße 6, Frankfurt am Main, zu 1 a) und b) — in Erbengemeinschaft —,

2 a) Doris Eva-Margarete Michel geb. Lamm, Fischerstraße 103, Duisburg,

2 b) Berthold Karl Heinrich Lamm, Herderstraße 14, Bremen,

2 c) Burkhard Wilhelm Lamm, Bellinger Tor 16, Steinau,

2 d) Wiltrud Elisabeth Lamm, Kittlerstraße 46, Darmstadt,

2 e) Irmhild Johanna Lamm, Alte Straße 3, Steinau,

2 f) Irmengard Johanna Lamm geb. Baier, Alte Straße 3, Steinau,

zu 2 a) bis f) — in Erbengemeinschaft —,

3 a) Ingeborg Eva Engelhardt geb. Müller, Kastanienstraße 2, Schlüchtern,

3 b) Birgit Johann geb. Müller, Rhaban-Fröhlich-Straße 6, Frankfurt am Main,

zu 3 a) und b) — in Erbengemeinschaft —,

zu 1 a), b), 2 a) bis f) und 3 a), b) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 60, Flurstück 137 auf 19 745,— DM,

Flur 57, Flurstück 2/1 auf 267 200,— DM,

Flur 57, Flurstück 1/1 auf 191 872,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 22. 9. 1995 **Amtsgericht**

## 6043

K 9/94: Das im Grundbuch von Hintersteinau, Band 24, Blatt 673, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 106/2, Freifläche, Rainstraße 10, Größe 9,86 Ar

(bebaut mit zweigeschossigem Wohnhaus), soll am Donnerstag, dem 7. März 1996,

10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichtsgebäudes in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christiane Lotz geb. Eder, Steinau-Hintersteinau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 106/2 auf 835 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 19. 10. 1995 **Amtsgericht**

## 6044

K 26/94: Das im Grundbuch von Oberzell, Band 16, Blatt 417, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Heegstraße 1, Größe 8,87 Ar,

(eingeschossiges Gebäude mit Anbauten; Wohnhaus mit Büro im Untergeschoß),

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Müller, Margarethe Müller geborene Müller, beide Simtal-Oberzell, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

473 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 29. 9. 1995 **Amtsgericht**

## 6045

5 K 7/94: Das im Grundbuch von Anspach, Band 182, Blatt 5908, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 26/20, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 130 b, Größe 1,06 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 26/18, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 0,27 Ar,

Ifd. Nr. 3/zu 1: 1/11 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 6,

Flurstück 26/15, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 0,70 Ar,

Ifd. Nr. 4/zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 6,

Flurstück 26/19, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 1,10 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 183, Blatt 5909,

Ifd. Nr. 2/zu 1: 1/11 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 6,

Flurstück 26/15, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 0,70 Ar,

Ifd. Nr. 3/zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Anspach, Flur 6,

Flurstück 26/19, Verkehrsfläche, Bahnhofstraße, Größe 1,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Stock, Weil-

burger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1994

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute a) Georgios Vassiliadis, b) Constantina Vassiliadis, beide: Ottersfuhrstraße 9, 63072 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbuch von Anspach, Blatt 5908 auf 460 000,— DM,

Grundbuch von Anspach, Blatt 5909 auf 514 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 12. 10. 1995

Amtsgericht

### 6046

8 K 1/94: Das im Grundbuch von Reichenborn, Band 19, Blatt 545, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bariger Straße 29, Größe 7,34 Ar,

soll am Montag, dem 15. Januar 1996, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf und Walburga Hille, 35799 Merenberg-Reichenborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 000,— DM (108 500,— DM je halber Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 9. 11. 1995

Amtsgericht

### 6047

8 K 55/94: Das im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 38, Blatt 1393, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 258/2, Gebäude- und Freifläche, Schubbacher Straße 30, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 258/3, Gebäude- und Freifläche, Schubbacher Straße 28, Größe 6,51 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1996, 13.30 Uhr, Raum 28, im I. Stock des Gerichtsgebäudes, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andrea Paetz, Westring 245, 55120 Mainz-Mombach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 BV (Flurstück 258/2) auf 605 000,— DM,

lfd. Nr. 2 BV (Flurstück 258/3) auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 14. 11. 1995

Amtsgericht

### 6048

61 K 8/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Breckenheim, Band 59, Blatt 2110, eingetragene Grundeigentum,

Flur 30, Flurstück 15, Ackerland (Obst.), Scheuerling, Größe 13,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank und Jürgen Völker, Wiesbaden, Sigrid Völker, Limburg a. d. Lahn, — in Erbhengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 11. 1995

Amtsgericht

### 6049

61 K 47/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 508, Blatt 13 038, eingetragene Grundeigentum, 138/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 82, Flurstück 188/26, Hof- und Gebäudefläche, Geisbergstraße 12, Größe 2,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Stehling, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 293 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 11. 1995

Amtsgericht

### 6050

61 K 19/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 217, Blatt 4338, eingetragene Grundeigentum,

Grundstück lfd. Nr. 7, Flur 40, Flurstück 113/11, Hof- und Gebäudefläche, Schau-ins-Land 15, Größe 7,50 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Denninger, Wiesbaden. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 11. 1995

Amtsgericht

### 6051

3 K 41/94: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Ippinghausen, Band 39, Blatt 1284, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 1/23, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nelkenstraße 8, Größe 6,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1996, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34459 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmidt, Hans, b) Schmidt geb. Stern, Ilse, beide: Am Wäldchen 26, Rotenburg a. d. Fulda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 302 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 16. 10. 1995

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Jahresrechnung 1993 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

#### Jahresrechnung 1993

Entsprechend § 12 Abs. III Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 25. Oktober 1995 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Jahresrechnung 1993 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird mit den Endbeträgen

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen	2 328 495 643,79 DM	124 477 433,75 DM
Soll-Ausgaben	2 328 495 643,79 DM	124 477 433,75 DM

beschlossen. Die Jahresrechnung ist ausgeglichen.

- Die im Gesamtjahresabschluß 1993 enthaltenen Mehrausgaben in verschiedenen Unterabschnitten des Verwaltungshaushaltes in Höhe von insgesamt 107 602,69 DM (Seite 17 des Schlußberichtes), die im Rahmen des Gesamtabschlusses gedeckt sind, werden nachträglich genehmigt.
- Dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird für das Rechnungsjahr 1993 Entlastung erteilt.
- Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, den Beschluß über die Jahresrechnung 1993 und die Entlastung des Verwaltungsausschusses gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung
- a) öffentlich bekanntzugeben und mit dem Erläuterungsbericht auszulegen sowie
- b) mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## II.

Die Jahresrechnung 1993 und der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 1993 liegen in der Zeit

vom 27. November 1995 bis 5. Dezember 1995

während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung —, 34117 Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 124, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kassel, 14. November 1995

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuß  
gez. Bauer  
Landesdirektor

### Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums in Gießen vom 30. Juni 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 25. September 1989, S. 2005, ändert sich in der Anlage 1, Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ in Gießen, wie folgt:

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft GmbH für den Landkreis Fulda wurde mit Beschluß der Verbandsversammlung als Mitglied aufgenommen.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 27. September 1995 — IV B 3 — 3 v 01 — 73/95 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft GmbH für den Landkreis Fulda als Mitglied des KGRZ Gießen.“

Gießen, 15. November 1995

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen**  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —  
Der Vorstand  
gez. Mütz  
Oberbürgermeister, Vorsitzender

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 14. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 4. Dezember 1995, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Nachtragshaushalt 1995  
hier: 2. Lesung
2. Satzungen
- 2.1 Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt  
hier: 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
- 2.2 Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt; Indirekteinleiterkontrollsatzung
3. Haushalt 1996  
Investitionsprogramm 1995—1999 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1996  
hier: 2. Lesung
4. Mitteilungen und Anfragen

Die gemeinsame — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses sowie des Planungsausschusses findet am Dienstag, 5. Dezember 1995, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Geplante Bioabfallkompostierungsanlage Heusenstamm
2. Gravierende Differenzen zu den Zielen der Flächennutzungsplanung durch die Feststellung des RROP 95 durch die Landesregierung
3. Stellungnahme des UVF zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Weiterent-

wicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen vom 29. August 1995, Landtagsdrucksache 14/425  
hier: Bedenken des Umlandverbandes

#### 4. Mitteilungen und Anfragen

Fortsetzung der Tagesordnung für die 13. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses im Anschluß an die gemeinsame Ausschuß-Sitzung am 5. Dezember 1995

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindegemeinschaft werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

#### Tagesordnung II:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Hausen, Gebiet „Gewerbegebiet südlich der Abtwiesen“  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
1. Änderung und Ergänzung des FNP für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des FNP des UVF im Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet „Im Brücken/Hinterm Kirchhof“  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung und -ergänzung
3. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Am Burgweg“  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen; Stadtteil Eschbach,  
Gebiete: Teilfläche 1: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Wiesenborn“  
Teilfläche 2: Stadtteil Eschbach, Gebiet „In der Laach“  
Teilfläche 3: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Unter der Grundgaß“  
hier: Offenlegungsbeschuß
5. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim, Gebiet: „Hof Hausen vor der Sonne“  
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
6. 6. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteile Fischbach, Kelkheim und Ruppertshain, Gebiet „Golfplatz Rettershof“  
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
7. 5. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Buchschlag, Gebiet „Sprendlinger Weg“ (Friedenhofserweiterung)  
hier: Beschluß zur erneuten Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
8. 2. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Königstein im Taunus, Gebiet „Am Kaltenborn II“  
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
9. Flächenbilanz 1989 bis 1993

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses findet am Mittwoch, 6. Dezember 1995, 16.00 Uhr, im Clubhaus des WSV am Langener Waldsee, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee  
hier: Sachstandsbericht
2. Mitteilungen und Anfragen

Das Clubhaus des WSV am Langener Waldsee ist zu erreichen über die B 44 Abfahrt Firma Sehring. Nach Durchfahrt des Firmenterminals den ersten Weg am Verwaltungsgebäude links abbiegen und nach ca. 100 m rechts parken.

Die 16. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Freitag, 8. Dezember 1995, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

#### Tagesordnung:

1. Nachtragshaushalt 1995  
hier: 2. Lesung

2. Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt hier: 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
3. Haushalt 1996  
Investitionsprogramm 1995—1999 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1996  
hier: 2. Lesung
4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß 1995
5. Mitteilungen und Anfragen

Die 17. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 12. Dezember 1995, 15.00 Uhr, im Bürgerhaus Hausen der Stadt Obertshausen, Tempelhofer Straße 10, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. 1. Nachtragshaushalt 1995  
hier: 2. Lesung
5. Satzungen
- 5.1 Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt  
hier: 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
- 5.2 Satzung über die Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt; Indirekteinleiterkontrollsatzung
6. Haushalt 1996  
Investitionsprogramm 1995—1999 mit Finanzplan  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996  
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung 1996  
hier: 2. Lesung
7. Flächendeckende Bioabfallkompostierung im Verbandsgebiet
8. Folgen aus den in zwei Instanzen verlorenen Eilverfahren zur Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren
9. Hauptsatzung
10. Erfüllung der Umweltschutznormen bei Krematorien
11. Geplante Bioabfallkompostierungsanlage Heusenstamm
12. Ordnungsmaßnahme vom 6. Juli 1993 gegen den Abgeordneten Heinrich Frank
13. Abberufung des Verbandstagsvorsitzenden

Frankfurt am Main, 21. November 1995

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandstag  
D a u m, Vorsitzender

Die 13. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 13. Dezember 1995, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
4. Gravierende Differenzen zu den Zielen der Flächennutzungsplanung durch die Feststellung der RROP 95 durch die Landesregierung
5. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Hausen, Gebiet „Gewerbegebiet südlich der Abtswiesen“  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
6. 1. Änderung und Ergänzung des FNP für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des FNP des UVF im Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet „Im Brücken/Hinter Kirchhof“  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung und -ergänzung

7. 3. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Am Burgweg“  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
8. Stellungnahme des UVF zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen vom 29. August 1995, Landtagsdrucksache 14/425  
hier: Bedenken des Umlandverbandes

#### Tagesordnung II:

1. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen; Stadtteil Eschbach,  
Gebiete: Teilfläche 1: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Wiesborn“  
Teilfläche 2: Stadtteil Eschbach, Gebiet „In der Laach“  
Teilfläche 3: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Unter der Grundgaß“  
hier: Offenlegungsbeschuß
2. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim, Gebiet: „Hof Hausen vor der Sonne“  
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
3. 6. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteile Fischbach, Kelkheim und Ruppertshain, Gebiet „Golfplatz Rettershof“  
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
4. 5. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Buchschlag, Gebiet „Sprendlinger Weg“ (Friedenhofserweiterung)  
hier: Beschluß zur erneuten Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
5. 2. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Königstein im Taunus, Gebiet „Am Kaltenborn II“  
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschuß)
6. Flächenbilanz 1989 bis 1993

Frankfurt am Main, 21. November 1995

Umlandverband Frankfurt  
Die Gemeindekammer  
Seib, Vorsitzender

### Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1994 (Staatsanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 1994)

#### Vorankündigung

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, daß vorgesehen ist, die Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1994 (Staatsanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 1994) rückwirkend zum 1. November 1995

wie folgt zu ändern:

1. In § 14 — Benutzungsgebühren — wird für die Entsorgung von Rohschlamm (Abfallschlüsselnummern 94301, 94501, 94601) ein neuer Gebührentatbestand eingeführt.  
Die Gebühr wird 540,— DM/t bzw. 540,— DM/m<sup>3</sup> betragen.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 1995 in Kraft.

Frankfurt am Main, 15. November 1995

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
gez. Faust  
Verbandsdirektor

### Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt — für das Jahr 1993

- I. Der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt hat in seiner Sitzung am 19. September 1995 folgenden Beschluß gefaßt:
  1. Der Jahresabschluß des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung für das Jahr 1993 wird festgestellt.
  2. Der im Jahresabschluß für das Jahr 1993 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 13 819 086,12 DM ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

## II. Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Frankfurt am Main, 8. Mai 1995

**WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**  
gez. K u m m e r  
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Seyfang  
Wirtschaftsprüfer

## III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht liegen vom 7. bis 8. Dezember 1995 sowie vom 11. bis 15. Dezember 1995 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Zimmer 222/223, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 9.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 9. November 1995

**Umlandverband Frankfurt**  
— Der Verbandsausschuß —  
gez. F a u s t  
Verbandsdirektor

## Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;

hier: Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteile Westerfeld und Hausen-Arnspach, Verlängerung der Heisterbachstraße in nördlicher Richtung von der L 3270 bis zur K 723, gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am **Mittwoch, dem 13. Dezember 1995, um 19.00 Uhr,**

im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 14. November 1995

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. F a u s t  
Verbandsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr

Gemäß § 10 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird eine Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben.

1. Die Ausschreibung gilt für folgende Bewerbergruppen:

- Neubewerber, die noch keine Genehmigung für den Güterfernverkehr besitzen,
- Kleinbetriebe (1–3 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
- Mittelbetriebe (4–10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
- Großbetriebe (11 und mehr Genehmigungen für den Güterfernverkehr).

2. Die Bewerber müssen ihren Sitz und ihre Niederlassung im Stadtgebiet Kassel oder Landkreis Kassel haben. Darüber hinaus können Bewerber nicht berücksichtigt werden, wenn ihnen innerhalb der letzten fünf Jahre von einer Genehmigungsbehörde eine Genehmigung erteilt wurde.

3. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die einen Formantrag nach Anlage 8 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 3. Dezember 1986 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 17. Dezember 1986) mit allen hier vorgeschriebenen Anlagen nach Ziffer 3.1 innerhalb der Ausschreibungsfrist vom 1. bis 30. Dezember 1995 bei meiner Behörde in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, vorlegen.

Anträge, die vor dem 1. Dezember 1995 oder nach dem 30. Dezember 1995 eingehen bzw. unvollständig vorgelegt werden, müssen gebührenpflichtig abgelehnt werden. **Zum 30. Dezember 1995 muß auch ein Gebührevorschuß in Höhe von 240,— DM auf das Konto der Staatskasse Kassel (Angaben auf dem Überweisungsträger: Staatskasse Kassel, Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009, BLZ 520 502 52, „Verwahrgeld Buchhalterei 46 — 03 12 111 11, für Ausschreibung“) überwiesen worden sein.**

3.1 Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Anlagen des Formantrages sind der Bewerbung — zweifach — beizufügen:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für die juristische Person selbst sowie für die KG, OHG, GmbH & Co. KG und Komplementär GmbH selbst;
- ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage des von einem Steuer- oder Wirtschaftsberater bestätigten Jahresabschlusses 1994 oder einer in gleicher Weise bestätigten Vermögensübersicht oder durch Vorlage eines Prüfberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers. Es müssen Angaben zu den fünf Merkmalen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehrsgesetz enthalten sein. Darüber hinaus sind eine bestätigte Anlage über Leistungen der eingesetzten Subunternehmen und eine bestätigte Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen;
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob und wann
  - er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,
  - er eine Genehmigung für den Güterfernverkehr zurückgegeben hat,
  - er sein Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert hat,
  - ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen wurde,
  - bei anderen Genehmigungsbehörden Anträge auf Erteilung von Güterfernverkehrsgenehmigungen gestellt wurden oder noch gestellt werden,
- d) Bescheinigungen bzw. Glaubhaftmachungen über die ausreichende Ausnutzung der beantragten Genehmigungen; dazu haben
  - Güterfernverkehrsunternehmen eine **aufgerechnete** Umsatzaufstellung ohne Umsatzsteuer je Genehmigung für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Oktober 1995 beizufügen;
  - Güterfernverkehrsunternehmer eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer bestätigte **aufgerechnete** Aufstellung des Umsatzes im Güterfernverkehr ohne Umsatzsteuer (ggf. einschließlich der Umsätze im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr, grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße bzw. Binnenwasserstraße/Straße) und der eingesetzten Fahrzeugeinheiten für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Oktober 1995 beizufügen. In dieser Aufstellung sind die Umsätze getrennt darzustellen nach Lkw und Anhänger, Solo-Lkw mit Nutzlastangabe, Klein-Lkw mit Nutzlastangabe, Sattelzug, Bus/Kombi-Kfz und DB-Kombiverkehr mit Einsatzzeiten;
  - Unternehmen, die nur Umzugsgut befördern, eine aufgerechnete Aufstellung der Umsätze ohne Umsatzsteuer und die Fahrzeugeinheiten (aufgeschlüsselt entsprechend bb) für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Oktober 1995 beizufügen;
  - Spezialunternehmen (z. B. für Schwertransporte) die aufgerechneten Umsatzzahlen ggf. durch geleistete Tonnenkilometer für diesen Zeitraum zu ergänzen;
  - Unternehmer mit Genehmigungen nach § 19 a GüKG einen Nachweis der Umsätze mit Einsatzzeiten (mit Nutzlastangabe), die mit Genehmigungen nach § 19 a GüKG erbracht wurden, beizufügen;
  - Antragsteller, die bisher keinen Güterfernverkehr betrieben haben, außerdem durch Bescheinigungen die Einsatzmöglichkeiten im Güterfernverkehr (außerhalb der 75-km-Zone) zu belegen. Dazu ist in den von Auftragnehmern — auch Speditionen — zu erstellenden Bescheinigungen darzulegen, wieviel (ggf. zusätzliche) Ladungen mit Kilometerangabe pro Woche durchschnittlich aufkommen bzw. wieviel Ladungen mit Kilometerangabe wöchentlich von einem Einzelversender zur Beförderung für den Bewerber angeboten werden können. Es ist anzustreben, daß für Hin- und Rückladungen entsprechende Bestätigungen vorgelegt werden;

- e) eine Bescheinigung über die Einzahlung des Gebührenvorschlusses (Durchschrift des Überweisungsträgers).
- 3.2 Die Genehmigungen werden grundsätzlich für die Dauer von acht Jahren erteilt.
- 3.3 Aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung können keine Rechtsansprüche auf Erteilung hergeleitet werden.
- 3.4 Unvollständige oder unrichtige sowie fehlende Anlagen führen zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages.

Kassel, 10. Oktober 1995

Regierungspräsidium Kassel  
37 a — 66 1 30 — 09 B**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Die Gemeinde 63814 Mainaschaff, Hauptstraße 10—12, Tel. 0 60 21/7 05-0, Landkreis Aschaffenburg, schreibt hiermit für die Erweiterung (2. BA) der Grund- und Hauptschule Mainaschaff folgende Gewerke öffentlich aus:

**Gewerk 1: Heizungs-Installation nach DIN 18380**

- 24 Stück Heizkörper
- 19 Stück Überflurkonvektoren
- 1 050 m Stahlrohr DN 15—DN 65 einschl. Wärmedämmung
- 2 Stück Schaltschränke einschl. Regelanlage

Ausführungstermine: April 1996 bis Februar 1997  
Gebühr: 50,— DM

**Gewerk 2: Sanitär-Installation nach DIN 18381**

- 13 Stück Sanitär-Objekte
- 65 m SML- u. PE-Abflußrohre DN 50—DN 100
- 95 m Edelstahl-Trinkwasserleitung DN 15—DN 32
- 75 m Kunststoff-Brauchwasserleitung DN 15—DN 32
- 40 m Feuerlöschleitung DN 65, verz. Stahlrohr

Ausführungstermine: April 1996 bis Februar 1997  
Gebühr: 50,— DM

**Gewerk 3: Lüftungs-Installation nach DIN 18379**

- 20 m<sup>2</sup> Luftkanäle u. Formteile aus Stahlblech
- 65 m Luftrohre u. Formteile aus Stahlblech
- 1 Stück Kanalradialventilator einschl. Regelanlage

Ausführungstermine: April 1996 bis Februar 1997  
Gebühr: 25,— DM

**Gewerk 4: Stark- u. Schwachstromanlagen nach DIN 18382 u. 18383****Hauptmassen:**

- 1 Stück Unter-/Bereichsverteiler
- 1 Stück Lichtsteueranlage
- 1 Stück RWA-Anlage
- 226 Stück Schalter/Steckdosen
- 355 Stück Leuchten
- 7 750 m Stark- und Schwachstromkabel

Ausführungsbeginn: März 1996 bis April 1997  
Gebühr: 60,— DM

**Gewerk 5: Blitzschutzanlage nach DIN 57185 und 18384****Hauptmassen:**

- 85 m Auffangleitungen
- 125 m Hauptableitungen
- 16 Stück Trennstellen/Erdeinführungsstangen

Ausführungsbeginn: Juli/August 1996  
Gebühr: 20,— DM

**Gewerk 6: Telekommunikations-System gem. FO****Hauptmassen:**

- 1 Stück ISDN-Fernsprechanlage 2/SO
- 20 Stück Fernsprechapparate

Ausführungsbeginn: März 1997  
Gebühr: 20,— DM

Die Verdingungsunterlagen für die Gewerke können bis zum 2. Dezember 1995 bei der Gemeinde Mainaschaff — Bauamt — Hauptstraße 10—12, 63814 Mainaschaff, Tel. 0 60 21/7 05-30/31, Fax 0 60 21/7 05 50, gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Unterlagen werden ab dem 6. Dezember 1995 versandt bzw. können abgeholt werden. Die Planunterlagen für die Gewerke 1—3 können im Ingenieurbüro Gutzmann, Babenhäuser Straße 22, 63533 Mainhausen, Tel. 0 61 82/9 35 50, Fax 0 61 82/30 50 und für die Gewerke 4—6 im Planungsbüro Schächtele & Braun, Rodenbacher Straße 5, 63755 Alzenau, Tel. 0 60 23/97 41-0, Fax 0 60 23/71 17, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

**Eröffnungstermine:**

Heizungs-Installation	Dienstag, 23. 1. 1996	9.30 Uhr
Sanitär-Installation	Dienstag, 23. 1. 1996	10.00 Uhr
Lüftungs-Installation	Dienstag, 23. 1. 1996	10.30 Uhr
Stark- u. Schwachstromanlage	Dienstag, 23. 1. 1996	11.00 Uhr

Blitzschutzanlage Dienstag, 23. 1. 1996 11.30 Uhr  
Fernsprechanlage Dienstag, 23. 1. 1996 11.45 Uhr

im Rathaus 63814 Mainaschaff, Hauptstraße 10—12, Sitzungssaal. Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin in verschlossenem Umschlag mit genauer Bezeichnung des Gewerkes im o. g. Rathaus eingehen.

Bei der Öffnung der Angebote sind nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts angenommen. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Bieter sind bis 6. März 1996 an ihr Angebot gebunden. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Nachprüfstelle für behauptete Verstöße gegen die Vertragsbedingungen ist die VOB-Stelle bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Mainaschaff, 18. November 1995

Gemeinde Mainaschaff  
gez. Roth, 1. Bürgermeister**Stellenausschreibungen****Kommunikations- und Informationstechnik  
der Zukunft beim  
Hessischen Landeskriminalamt**

Machen Sie jetzt das Beste aus Ihrer Berufspraxis — entwickeln und realisieren Sie mit uns modernste Kommunikations- und Informationssysteme. Überzeugen Sie uns mit Ihrem fundierten Fachwissen und Können, Ihrer kooperativen Zusammenarbeit im Team, Ihrem analytischen und konzeptionellen Denkvermögen und nicht zuletzt mit Ihrem Engagement.

**Systementwicklung**

In der IuK-Abteilung der Hessischen Polizei wird sich Ihr Aufgabengebiet von der Erstellung von Vorgaben und dem Entwurf der Logik anspruchsvoller Programme bis hin zur Entwicklung und Pflege umfangreicher Anwendungsprogramme in Teamarbeit erstrecken.

Weitere Schwerpunkte bilden die Durchführung von Funktionstests und die Dokumentation der Programme.

Praktische Erfahrungen mit dem Betriebssystem AIX, dem relationalen Datenbanksystem ORACLE, dem Oberflächengestaltungswerkzeug GRITplus sowie die Beherrschung der Programmiersprache C und C++ sind wesentliche Voraussetzungen.

Für diese Position wird ein Studium, idealerweise in der Fachrichtung Informatik, vorausgesetzt. Verfügen Sie aber über einen gleichen Wissensstand durch praktische mehrjährige Berufserfahrung, sind Sie ebenso herzlich willkommen.

Es steht sowohl eine **Ganztagsstelle ab 1. Januar 1996** als auch eine **Halbtagsstelle zur sofortigen Besetzung** zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt, je nach Voraussetzungen, bis nach IV a BAT.

Über weitere Details der Aufgaben, Anforderungen und der Vergütung möchten wir gerne ein persönliches Gespräch mit Ihnen führen.

Auf Grund eines Frauenförderplans für das HLKA besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Bewerbungen von Frauen wird daher mit besonderem Interesse entgegenge-sehen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Interessiert?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige.

**Hessisches Landeskriminalamt, Personalabteilung,  
Hölderlinstraße 5, 65187 Wiesbaden.**

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung betreut mit ca. 5 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Straßennetz von rund 17 000 Kilometern Länge. Wir entwickeln, planen und finanzieren integrierte Verkehrssysteme des Individual- sowie des öffentlichen Personennahverkehrs.

In unserer Aus- und Weiterbildungskonzeption hat die Qualifizierung und Unterstützung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich sozialer Kompetenz und Führungsverhalten einen hohen Stellenwert. Zum Ausbau unseres Teams im Fachbereich Aus- und Fortbildung im

## Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden

suchen wir daher eine/einen

### Trainerin/Trainer

Sie haben ein sozialwissenschaftliches, psychologisches oder betriebswirtschaftliches Studium absolviert und verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Konzeption und Durchführung von Seminaren in der beruflichen Erwachsenenbildung sowie in der Moderationstechnik.

Ihr fundiertes Wissen auf dem Gebiet des kooperativen Führungsstils, der sozialen Kompetenzen und des Selbstmanagements ist in anspruchsvollen Seminaren sofort umsetzbar. Sie verbinden Ihre guten didaktischen Fähigkeiten mit großem Engagement und der Fähigkeit, auch mit schwierigen sozialpsychologischen Prozessen in Seminaren und Workshops umzugehen. Neben der Durchführung von Seminaren und Workshops als Hauptaufgabe gehört die konzeptionelle Entwicklung und Weiterentwicklung der Weiterbildung innerhalb der Verwaltung zu Ihrem Arbeitsfeld.

Wir bieten eine abwechslungsreiche, selbständige Arbeit im Team, die je nach Qualifikation und bisherigem Berufsverlauf bis zur Vergütungsgruppe III BAT bezahlt wird.

Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen (z. T. auch mehrtätig) in ganz Hessen verbunden.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist bemüht, den Anteil der Frauen an den Beschäftigten generell zu erhöhen.

Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen  
Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeben können.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Zenth (Tel.: 06 11 / 36 63 86) zur Verfügung.

### Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



## Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main sucht einen/eine

### Wirtschaftswissenschaftler/ Wirtschaftswissenschaftlerin

(vorrangig Diplomkaufmann/frau)

für Prüfungs- und Beratungsaufgaben mit Schwerpunkt im Bereich Beteiligungen des Bundes an Unternehmen des Telekommunikationswesens.

**Wir erwarten,** daß Sie sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten und sich mit vorgefundenen Lösungen kritisch auseinandersetzen. Analytisches und konzeptionelles Denken, Kreativität, Initiative und Durchsetzungsvermögen setzen wir ebenso voraus, wie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in Wort und Schrift überzeugend darzustellen. Auch sollten Sie zu einem Einsatz auf anderen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt bereit sein.

**Wir bieten** eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit sowie eine leistungsgerechte Bezahlung. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/einer Prüfungsgebietsleiterin (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/rätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes) sind bei Bewährung gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

**Wir denken an Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes** möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15) BBesG sowie an vergleichbare Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung in betriebswirtschaftlichen Aufgabenbereichen der Verwaltung bzw. öffentlicher oder privater Unternehmen. Erwünscht sind Kenntnisse auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, der Bilanzanalyse und der Organisation. Erfahrungen im Bereich des Controlling, des Revisionswesens oder der Wirtschaftsprüfung wären von Vorteil. Wenn Sie dazu überdurchschnittliche Examensergebnisse und Beurteilungen vorweisen, belastbar und reisebereit sind und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein ungewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung an.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „III“ bis **spätestens 10. Januar 1996** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Bundesrechnungshof**

— Referat Pr/P —,  
60284 Frankfurt am Main.

Etwaige Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23. (Herr Marquardt).

### Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bei den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Darmstadt und Frankfurt am Main sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Stellen als

## Technische Inspektoranwärterinnen bzw. Technische Inspektoranwärter

des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder Chemie (für das Amt in Frankfurt am Main).

Des Weiteren ist bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Frankfurt am Main eine Stelle als

## Assistentenanwärterin bzw. Assistentenanwärter

des mittleren technischen Dienstes

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung hierfür ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Technikerin bzw. zum Techniker oder Meisterin bzw. Meister.

Es sind Aufgaben im Bereich des technischen und sozialen Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik wahrzunehmen.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein und den Führerschein der Klasse 3 besitzen.

EDV-Kenntnisse sind erwünscht, jedoch keine Einstellungsvoraussetzung.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe ihres Einsatzwunsches richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 24 — 5 e 08/01 (2/E 284) an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

## Bei dem Bauamt der Gemeinde Fürth

(rd. 10 500 Einwohner), Kreis Bergstraße, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

## Bauingenieurs/in (FH)

zu besetzen.

Bewerber/innen sollten in der Lage sein, von der Kostenberechnung über die Ausschreibung, Vergabe, Termin- und Kostenkontrolle, örtliche Bauüberwachung bis hin zur Abrechnung mit Auftragnehmern, vielseitige Aufgaben sowohl im Bereich der Planung und Ausführung von Neubaumaßnahmen als auch der Bauunterhaltung fachkundig zu lösen (Schwerpunkte Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau).

Je nach Eignung und beruflicher Erfahrung ist eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a BAT mit Aufstieg nach III BAT möglich. Bewerber/innen sollten ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Dezember 1995 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth, Hauptstraße 19, 64658 Fürth/Odw.



## 25 Jahre TRELEMENT

Planen und Bauen für die öffentliche Hand

Unser JUNIOR-SystemBau-Programm für Sie: Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Jugend-/Altentreff, Büro- und Ausstellungsgebäude, Freizeiteinrichtungen, Kiosk- u. Gaststättenanlagen, Kfz-Betriebsgebäude u.ä. – modern im veränderbaren Baukastensystem TRELEMENT • variabel und flexibel (Vielfachnutzung) • umwelt- und kostenfreundlich durch wiederverwendbare, wartungsarme Bauelemente • vor Ort ausgeschrieben und vom örtlichen Handwerk hergestellt – ideale Verbindung zwischen den Vorteilen des Fertigbaus (kurze Bauzeiten zu garantierten Festpreisen) und denen der konventionellen

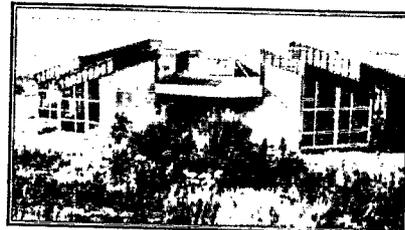
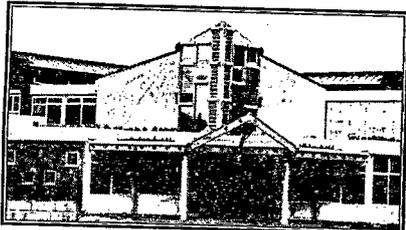
Bauweise (Einzelherstellung/Kompetenz vor Ort über Ausschreibung).

Sagen Sie uns die Bauaufgabe – wir haben die Lösung.

**JUNIOR SYSTEMBAU GmbH Karlsruhe**

NOBELSTRASSE 10, 76275 EITTLINGEN

TELEFON 07243/15991 TELEFAX 31013



STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 27. November 1995 beträgt 72 Seiten.